

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 26.06.2002 – XXXII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

- 319. Studienplan für das Diplomstudium „Philosophie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 320. Studienplan für das „Doktoratsstudium der Philosophie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 321. Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 322. Studienplan für das Diplomstudium „Volkskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

- 323. Ergebnis der Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- 324. Ergebnis der Wahl des/r Vorsitzenden der Studienkommission Indologie und seines/ihres Stellvertreters an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 325. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und seines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Judaistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 326. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden und seines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Judaistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 327. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Instituts für Slawistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

- 328. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

STUDIENPLÄNE

319. Studienplan für das Diplomstudium „Philosophie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/59-VII/D/2/2002 vom 12. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Philosophie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Präambel

Dieser Studienplan legt die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Prüfungsordnung für das Diplomstudium Philosophie an der Universität Wien fest. Er wurde aufgrund des §12(1) des Universitätsstudiengesetzes (UniStG.), BGBl. Nr.48/1997 idgF, von der Studienkommission für Philosophie der H.u.S.-Fakultät der Universität Wien erlassen.

§ 1: Gliederung und Grundsätze des Studiums

(1) Das Diplomstudium Philosophie an der Universität Wien dauert 8 Semester. Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils 4 Semestern und umfaßt insgesamt 120 Semesterstunden (SSt.). Hiervon entfallen 72 SSt. auf *Pflichtfächer und Wahlfächer*, 48 SSt. auf *freie Wahlfächer*.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Vielfältigkeit des internationalen philosophischen Fachdiskurses ist für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen worden, sowohl im Rahmen der Pflichtfächer des ersten als auch im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts *individuelle Schwerpunktsetzungen* vorzunehmen - vgl. §3(2)10,11 und §4(2)5. Auf diese Weise sind beispielsweise für die Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts Schwerpunktsetzungen im Ausmaß von 14 SSt. ermöglicht.

(3) Im Hinblick darauf, daß das Fach Philosophie eine Sonderstellung im Vergleich zu allen anderen Wissenschaften einnimmt, wurden für die *freien Wahlfächer keine spezifischen Empfehlungen* ausgesprochen. Den Studierenden soll dadurch auch die Möglichkeit geboten werden, im Interesse künftiger beruflicher Flexibilität Qualifikationen, die über das Fach Philosophie hinaus gehen, in freier Entscheidung zu erwerben.

(4) Im ersten Studienabschnitt sind 40 SSt., im zweiten 32 SSt. der Pflicht- und Wahlfächer aus Philosophie erfolgreich zu absolvieren (vgl. auch die Prüfungsordnung, s.u. § 7). Vor Abschluß des ersten Studienabschnitts können Prüfungen über Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von höchstens 8 SSt. vorgezogen werden.

(5) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen der freien Wahlfächer sind spätestens bei der Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung - s.u. § 7(4)c - nachzuweisen.

(6) *Voraussetzung des Studiums*: Nachweis der Kenntnis des Lateinischen gemäß der Universitätsberechtungsverordnung. Der Nachweis ist vor Ablegung der ersten Diplomprüfung zu erbringen.

§ 2: Lehrveranstaltungen: Typen, Leistungsbeurteilung, Hinweise

(1) Im Diplomstudium Philosophie werden unter didaktisch-systematischen Gesichtspunkten folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

(a) Vorlesungen (VO)

EinführungsVO stellen die Besonderheit philosophischer Fragestellungen und Methoden dar. ÜberblicksVO vermitteln grundlegende Kenntnisse über Inhalte und Methoden zentraler Teildisziplinen oder einzelner Perioden der Philosophiegeschichte. SpezialVO sind insbesondere der rezenten Forschungsentwicklung gewidmet. Die Leistungsbeurteilung stützt sich auf mündliche oder schriftliche Prüfungen.

(b) Konversatorien (KO)

KO sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen, die Ergänzungen zu Vorlesungen darstellen. Die Leistungsbeurteilung stützt sich auf die mündlichen Beiträge.

(c) Übungen (UE) und Proseminare (PS)

UE und PS vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln in exemplarischer Weise philosophische Problemstellungen in Referaten, Diskussionen und schriftlichen Arbeiten. UE gehen dabei in Form einer ersten Heranführung vor, während PS weiterführenden Charakter haben. Die Leistungsbeurteilung stützt sich auf die mündlichen und schriftlichen Beiträge.

(d) Seminare (SE)

SE dienen der Entwicklung der Kompetenz selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Zu ihren Elementen gehören Referate, Diskussionen und schriftliche Arbeiten. Die Leistungsbeurteilung stützt sich auf die mündlichen Beiträge und die schriftliche Arbeit (Seminararbeit).
Zulassungsbedingung im ersten Studienabschnitt: erfolgreiche Absolvierung von zwei PS.

(e) Projektseminare (PjS)

PjS dienen der Bearbeitung konkreter Forschungsfragen/-projekte, die sich über einen Zeitraum von *mindestens* 2 Semestern erstrecken und deren Ergebnisse einer über den Unterrichtskontext hinausgehenden Öffentlichkeit präsentiert werden sollen. Die Leistungsbeurteilung der einzelnen TeilnehmerInnen stützt sich auf die individuellen mündlichen und schriftlichen Beiträge.

(f) Arbeitsgemeinschaften (AR)

AR sind Kleingruppen, die auch interdisziplinär zusammengesetzt sein können, und die die Aufgabe haben, konkrete Fragestellungen und Methoden gemeinsam zu erörtern. Die Leistungsbeurteilung stützt sich auf die mündlichen und/oder schriftlichen Beiträge der einzelnen.

Mit Ausnahme der Vorlesungen sind alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Bei der Abhaltung der LV ist auf Schwerpunktbildungen im Sinne von *Textorientierung* (LektürePS/LektüreSE, die u.a. im Hinblick auf die *Leseliste* - vgl.§7(5)b - angeboten werden), *Problemorientierung* sowie *Wissenschaftskritik* Bedacht zu nehmen.

(3) Die konkreten Prüfungsmodalitäten bestimmt der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltungen.

(4) Gefördert werden soll das Selbststudium der Studierenden, das für die gesamte Dauer des Studiums unverzichtbar und Bedingung dafür ist, daß die Inhalte der Lehrveranstaltungen kritisch reflektiert und erweitert werden können.

(5) *Eine philosophische Lehrveranstaltung ist in einer lebenden Fremdsprache zu absolvieren.* Dies kann auch im Rahmen eines philosophischen Auslandsstudiums geschehen. Alternative: Die erfolgreiche Absolvierung einer LV "Griechische philosophische Terminologie".

(6) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt vier SE von je 2 SSt. zu absolvieren. (*Im zweiten Studienabschnitt gibt es keine PS.*)

(7) Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen.

§ 3: Erster Studienabschnitt (vier Semester, 40 SSt.)

(1) Pflichtfächer der Studieneingangsphase (6 SSt.)

1. Einführung	VO	2 SSt.
2. Einführung	UE	2 SSt.
3. Wissenschaftliches Arbeiten	UE	2 SSt.

(2) Pflichtfächer (34 SSt.)

1. Geschichte der Philosophie Drei VO - je 2 SSt. - zu 3 von insgesamt 6 Perioden der Geschichte der Philosophie (diese 6 Perioden sind: Antike/Mittelalter/Frühe Neuzeit bis Kant/Deutscher Idealismus/Philosophie des 19. Jahrhunderts/Philosophie des 20. Jahrhunderts).	VO	6 SSt.
2. Metaphysik (Ontologie)	(2 SSt. VO und 2 SSt. PS)	4 SSt.
3. Ethik	(2 SSt. VO und 2 SSt. PS)	4 SSt.
4. Erkenntnistheorie	(VO, UE, PS, SE, AR, KO)	2 SSt.
5. Logik	(VO, UE, PS, SE, AR, KO)	2 SSt.
6. Sprachphilosophie	(VO, UE, PS, SE, AR, KO)	2 SSt.
7. Rechtsphilosophie und Philosophie des Politischen	(VO, UE, PS, SE, AR, KO)	2 SSt.
8. Philosophische Anthropologie	(VO, UE, PS, SE, AR, KO)	2 SSt.
9. Ästhetik	(VO, UE, PS, SE, AR, KO)	2 SSt.
10. Zwei zusätzliche PS oder SE - nach freier Wahl aus den Pflichtfächern (1 - 9).		- je 2 SSt.
11. Zwei weitere Lehrveranstaltungen von aus den Pflichtfächern 1 - 7 des zweiten Studienabschnitts und/oder den Wahlfächern 1 - 4 des zweiten Studienabschnitts.		je 2 SSt.

§ 4: Zweiter Studienabschnitt (vier Semester, 32 SSt.)

(1) Pflichtfächer (18 SSt.)

1. Geschichte der Philosophie Drei VO - je 2 SSt. - zu denjenigen 3 (von 6) Perioden der Geschichte der Philosophie, die im ersten Studienabschnitt nicht gewählt worden sind. Vgl. §3(2)1.	VO	6 SSt.
2. Metaphysik (Ontologie)	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
3. Ethik	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
4. Erkenntnistheorie	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
5. Logik	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
6. Naturphilosophie	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
7. Außereuropäische Philosophie	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.

(2) Wahlpflichtfächer (14 SSt.)

Aus *jedem* der Punkte 1 - 4 ist eine LV im Ausmaß von 2 SSt. zu wählen;
unter Punkt 5 sind 6 SSt. zu absolvieren.

1) Religionsphilosophie oder Geschichtsphilosophie	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
2) Sozialphilosophie oder Philosophische Frauen- und Geschlechterforschung	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
3) Wirtschaftsphilosophie oder Wissenschafts- und Technikphilosophie oder Philosophie der Medien	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
4) Hermeneutik oder Kulturphilosophie oder interkulturelle Philosophie	(VO, SE, AR, KO)	2 SSt.
5) Projektseminar (über mindestens zwei Semester) oder Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zur Vertiefung aus den Pflichtfächern oder Wahlfächern des ersten und/oder zweiten Studienabschnitts (VO, SE, AR, KO).		6 SSt. 6 SSt.

§ 5: Freie Wahlfächer (48 SSt.)

Diese Stunden können sowohl zur *Vertiefung des Philosophiestudiums* als auch zu *sinnvollen Fächerkombinationen* verwendet werden.

§ 6: Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß seine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Der/die Studierende wählt das Thema selbst aus oder entwickelt die Fragestellung gemeinsam mit einem betreuungsberechtigten Lehrenden.

(3) Mit der Diplomarbeit ist der Nachweis zur selbständigen sowie inhaltlich wie methodisch kompetenten Bearbeitung einer *philosophischen* Fragestellung zu erbringen.

§ 7: Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen können bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden.

(2) Der *erste Studienabschnitt* wird (Ende des vierten Semesters) mit der *ersten Diplomprüfung* abgeschlossen. Diese setzt sich aus der *Gesamtheit* der für den ersten Studienabschnitt vorgesehenen und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen (insgesamt 40 SSt.) zusammen. In dem über die erste Diplomprüfung ausgestellten Diplomprüfungszeugnis werden die studienplangemäß erbrachten Leistungen beurkundet.

(3) Der *zweite Studienabschnitt* wird (Ende des achten Semesters) mit der positiv beurteilten zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) Die erfolgreich absolvierten vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts
- b) Die kommissionelle mündliche Prüfung.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind folgende Nachweise:

- a) Die erfolgreich absolvierte erste Diplomprüfung;
- b) die erfolgreich absolvierten vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts;
- c) die erfolgreich absolvierten freien Wahlfächer (48 SSt.);
- d) die erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung in einer lebenden Fremdsprache oder zum Thema "Griechische philosophische Terminologie" - s.o. §2(9);
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

(5) Die Prüfungskommission (zweiter Teil der 2. Diplomprüfung) setzt sich aus zwei Prüfer/inn/en und einer (einem) Vorsitzenden zusammen. Der Inhalt dieser mündlichen Prüfung umfaßt:

- a) die Defensio der Diplomarbeit
- b) Werke einer von der Studienkommission erstellten Leseliste. Diese Leseliste besteht aus einem fixen und einem optionalen Teil. Der fixe Teil ist vorgegeben, über den optionalen Teil entscheidet der/die Prüfer/in individuell.

§ 8: Verleihung des akademischen Grades

Gemäß § 66 UniStG wird dem (der) Absolventen (Absolventin) der akademische Grad Magister phil./Magistra phil. verliehen.

§ 9: European Credit Transfer System (ECTS)

Entsprechend den Regeln des European Transfer Credit System stehen für das Diplomstudium der Philosophie (Dauer 8 Semester) pro Semester 30 ECTS credits zur Verfügung. Die dadurch für das gesamte Studium zur Verfügung stehenden 240 ECTS credits werden entsprechend dem relativen Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums (§ 13 (4) Z 9 UniStG) wie folgt aufgeteilt:

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtfächer und Wahlfächer: je 2 credits pro Semesterstunde;

im Rahmen der freien Wahlfächer 1,5 credits pro SSt.

Diplomarbeit: 24 ECTS credits

§ 10: Inkrafttreten

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft gem. § 16(2), UniStG.

(2) Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.

Anhang:

Qualifikationsprofil

Ziel des Studiums der Philosophie ist es, Einsicht in die historische und systematische Vielfalt philosophischer Fragestellungen zu gewinnen und die Fähigkeit zu erwerben, philosophische Werke zu analysieren und zu interpretieren sowie vorgeschlagene philosophische Problemlösungen kritisch zu prüfen und argumentativ zu rechtfertigen. Philosophische Kompetenz hat hohe Bedeutung für das individuelle und gesellschaftliche Leben und umfaßt neben der Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten die Bereitschaft, sich aufgeschlossen mit neuen, geschichtlich-gesellschaftlich bedingten Aufgaben- und Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Indem die Philosophie ihre eigenen Grundlagen methodisch-kritisch zu reflektieren und vermeintliche Selbstverständlichkeiten zu befragen hat, gehört es mit zu ihrer Aufgabe, einerseits die methodischen und normativen Voraussetzungen der sich spezialisierenden Einzelwissenschaften und andererseits die Struktur und die Implikationen lebensweltlicher Erfahrungen und kultureller Einstellungen zu klären. Die Philosophie wird dadurch zu einem unverzichtbaren Partner im transdisziplinären Gespräch. Ihre Differenzierung in Disziplinen ist nicht Selbstzweck, sondern dient der selbstkritischen Rückfrage nach den eigenen Voraussetzungen.

Die Eigentümlichkeit der Philosophie bringt es mit sich, daß die Studierenden mit der philosophischen Kompetenz ganz allgemein eine Argumentations- und Kommunikationskompetenz erwerben. Die im Philosophiestudium erlangte Fähigkeit, komplexe Gebilde zu analysieren, übergreifende Problemzusammenhänge zu erfassen, konzeptuelle Strukturen zu dokumentieren sowie über sich selbst Rechenschaft zu geben, machen die Absolventen flexibel und besonders geeignet auch für Tätigkeiten, die über den Kernbereich des Faches hinausreichen wie z.B. Tätigkeiten im Bereich außeruniversitärer wissenschaftlicher Institutionen, auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, des Verlagswesens, des wissenschaftlichen und kulturellen Managements, der Medien (Wissenschaftsredaktionen in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien).

Der Studienplan für das Diplomstudium Philosophie trägt den genannten Zielen auf doppelte Weise Rechnung. Er bietet einen hohen Grad der Differenzierung philosophischer Disziplinen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und enthält einen hohen Anteil an freien Wahlfächern, der den Studierenden eine eigenverantwortliche Spezialisierung des Studiengangs ermöglicht.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
U n g l e r

320. Studienplan für das „Doktoratsstudium der Philosophie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.366/3-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das „Doktoratsstudium der Philosophie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erläßt aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts- Studiengesetz, UniStG), BGBl. 1 Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

Studienziel

§ 1 Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassungsbedingungen

§ 2

(1) Voraussetzung zur Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss

a) eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudiums oder eines Diplomstudiums, das an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien abgeschlossen werden kann oder

b) eines künstlerischen Diplom- oder Magisterstudiums oder

c) eines Diplomstudiums gemäß KHStG oder

d) eines Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung möglich, sofern dieses einem der oben in Abs. 1 genannten Diplom- Magister- oder Lehramtsstudien gleichwertig ist. Die Zulassung auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Fachhochschul-Studienganges ist entsprechend den geltenden studienrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(3) Über die Gleichwertigkeit befindet der / die Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien. Er oder sie ist berechtigt, nach Absprache mit Studienkommissionen oder einem von der Doktoratsstudienkommission nominierten Fachvertreter aus dem Lehrangebot der jeweiligen Diplomstudienrichtungen, Auflagen für die Zulassung vorzuschreiben.

Studiendauer

§ 3 Das Doktoratsstudium umfasst vier Semester einschließlich der für die Abfassung der Dissertation vorgesehenen Zeit.

Lehrveranstaltungen

§ 4

1. Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

a) Pflichtfächer:

- Seminar für DissertantInnen (4Semesterstunden)
- Forschungsseminare aus dem Dissertationsfach (4Semesterstunden)

b) Wahlfächer:

- Seminare oder Spezialvorlesungen zu Theorie- und Methodenproblemen, die in einem methodischen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen oder dieses ergänzen (4 Semesterstunden)

Seminare für DissertantInnen und Forschungsseminare sind nur für StudentInnen im Doktoratsstudium zugänglich.

Die/der Vorsitzende der Doktoratsstudienkommission hat nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden vorzuschreiben, wenn das Thema der Dissertation vom fachlichen Schwerpunkt des/der gemäß § 2 (1) a - d absolvierten Studiums/Studien in Thematik und/oder Methode abweichen.

(2) Die Termine der Forschungs- und DissertantInnenseminare werden nach Möglichkeit so angesetzt, dass sie von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

(3) Darüber hinaus können im Rahmen des Doktoratsstudiums weitere Lehrveranstaltungen absolviert werden, die in einem methodischen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen oder dieses ergänzen. Diese zusätzlichen Leistungen sind im Zeugnis des Rigorosums anzuführen.

Dissertation

§ 5

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten muss. In besonderen Fällen kann die Studiendekanin / der Studiendekan die Vorlage der Dissertation oder von Teilen derselben in einer anderen als der gedruckten Form auf archivierbaren Datenträgern gestatten. Der methodisch-argumentative Teil der Dissertation bedarf jedoch in jedem Fall der Schriftform. Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der in den Studienplänen der Diplomstudien an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang damit zu stehen.

(3) Erfordert die Bearbeitung des Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin / der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat.

(4) Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen. Das Thema kann auch aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen ausgewählt werden. Wird das von der / dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin / der Studiendekan der Studierenden / dem Studierenden eine / einen in Betracht kommenden UniversitätslehrerIn mit beider Einverständnis zuzuweisen.

(5) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand und § 20 Abs. 2 z 1 lit. a bis e KUOG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Die Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers mit der Lehrbefugnis an einer anderen Universität als jener, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium besteht, ist zulässig.

(6) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin / dem Studiendekan spätestens mit Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Genehmigung der Wahl des Betreuers / der Betreuerin und des Gegenstandes der Dissertation wie auch der Wechsel des Betreuers / der Betreuerin und / oder des Gegenstandes erfolgt mittels Bescheid der Studiendekanin / des Studiendekans.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat die Dissertation zwei UniversitätslehrerInnen gemäß Abs. 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

Prüfungsordnung (Rigorosum)

§ 6

(1) Das Rigorosum ist in zwei Teilen abzulegen.

(2) Im ersten Teil des Rigorosums ist der Nachweis von positiv beurteilten Prüfungen über die in § 4 genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, beziehungsweise die wissenschaftliche Tätigkeit in inner- oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie gemäß § 59 UniStG anzuerkennen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil des Rigorosums ist der positive Abschluss des ersten Teils und die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Der zweite Teil des Rigorosums ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen.

(5) Der zweite Teil des Rigorosums umfasst ein Referat der Kandidatin / des Kandidaten, in dem Forschungsansatz und zentrale Ergebnisse der Dissertation dargelegt werden. Dabei ist auf die Gutachten einzugehen. In einer anschließenden Diskussion ist die Kandidatin / der Kandidat über die Dissertation und das damit zusammenhängende wissenschaftliche Umfeld gemäß den Prüfungsfächern zu befragen. Auf Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfungssenates kann der zweite Teil des Rigorosums in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist.

(6) Der Prüfungssenat der kommissionellen Prüfung besteht aus drei Mitgliedern. Zwei der PrüferInnen sind aufgrund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema zu bestellen.

(7) Die Beurteilung des Studienerfolges hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Dabei sind die Gutachten der Dissertation sowie das Referat und die Diskussion während der kommissionellen Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 Abs. 3 UniStG. Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat entweder „mit Auszeichnung“, „bestanden“, oder „nicht bestanden“ zu lauten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe zu erläutern. Titel und Beurteilung der Dissertation sind im Rigorosenzeugnis anzuführen.

Akademischer Grad

§ 7 An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ - lateinisch „Doctor philosophiae“ -, abgekürzt „Dr. phil.“ verliehen.

Inkrafttreten

§ 8 Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 9 Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
K r e i s k y

321. Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/21-VII/D/2/2002 vom 27. Mai 2002 den Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

2. Qualifikationsprofil

2.1. Grundprinzipien

2.2. Allgemeine und fachspezifische Berufsqualifikationen

3. Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

4. Gemeinsame Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer

4.1. Rechtsgrundlagen

4.2. Studienvoraussetzungen

4.3. Aufbau des Studiums

4.4. Akademische Grade

4.5. Arten und Typen der Lehrveranstaltungen

4.6. Prüfungsordnung

4.7. ECTS Punkte

4.8. Anerkennung von Prüfungen für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie (Pädagogischen Hochschule)

4.9. Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

5. Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und Schulpraktische Ausbildung (SPA)

5.1. Spezifisches Qualifikationsprofil der PWB und SPA

5.2. Themenbereiche und Stundenanteile der PWB

5.3. Themenbereiche und Stundenanteile der SPA

5.4. Prüfungsordnung

5.5. Übergangsbestimmungen

Unterrichtsfächer

6. Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

- 6.1. Allgemeiner Teil
- 6.2. Erster Studienabschnitt
- 6.3. Zweiter Studienabschnitt
- 6.4. Freie Wahlfächer
- 6.5. Ergänzungen zur Prüfungsordnung

7. Deutsch

- 7.1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Berufsbild
- 7.2. Einteilung und Gestaltung des Studiums
- 7.3. Erster Studienabschnitt
- 7.4. Zweiter Studienabschnitt
- 7.5. Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern
- 7.6. Zulassungsbestimmungen für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach *Deutsch* an Pädagogischen Akademien/Hochschulen

8. Englisch

- 8.1. Allgemeines
- 8.2. Lehrveranstaltungen
- 8.3. Erster Studienabschnitt
- 8.4. Zweiter Studienabschnitt
- 8.5. Prüfungsordnung: fachspezifische Bestimmungen
- 8.6. Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern
- 8.7. Zulassungsbestimmungen für Absolventen und Absolventinnen einer Pädagogischen Akademie / Hochschule

9. Französisch

- 9.1. Präambel
- 9.2. Studienaufbau und Studienbedingungen
- 9.3. Erster Studienabschnitt
- 9.4. Zweiter Studienabschnitt
- 9.5. Freie Wahlfächer
- 9.6. Ergänzungen zur Prüfungsordnung

10. Geschichte

- 10.1. Allgemeines
- 10.2. Freie Wahlfächer
- 10.3. Erster Studienabschnitt
- 10.4. Zweiter Studienabschnitt
- 10.5. Allgemeine Erläuterungen
- 10.6. Ergänzung zur Prüfungsordnung
- 10.7. Zulassungsbedingungen für Absolvent/inn/en der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach "Geschichte und Sozialkunde" an einer Pädagogischen Akademie
- 10.8. Berechnung der ECTS-Punkte

11. Griechisch

- 11.1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil - Ausbildungsziele
- 11.2. Gliederung des Studiums
- 11.3. Studienabschnitte
- 11.4. Studienvoraussetzung
- 11.5. Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen
- 11.6. Ergänzungen zur Prüfungsordnung

12. Italienisch (s. 9.)

13. Latein

- 13.1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- 13.2. Gliederung des Studiums
- 13.3. Fächer und Lehrveranstaltungsarten
- 13.4. Studienabschnitte
- 13.5. Studienvoraussetzung
- 13.6. Ergänzungsprüfung
- 13.7. Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen
- 13.8. Ergänzungen zur Prüfungsordnung

14. Russisch (s. 6.)

15. Slowenisch (s. 6.)

16. Spanisch (s. 9.)

17. Tschechisch (s. 6.)

18. Ungarisch

- 18.1. Einleitung
- 18.2. Studienaufbau und Studienbedingungen
- 18.3. Erster Studienabschnitt
- 18.4. Zweiter Studienabschnitt
- 18.5. Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern
- 18.6. Ergänzungen zur Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Folgende Grundsätze aus dem Leitbild der Universität Wien, dem UniStG, sowie aus der Bundesverfassung seien für die Gestaltung des Lehramtsstudiums hervorgehoben:

• **Universitäre Rahmenbedingungen für die Wissenschaft:**

- Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
- die Verbindung von Forschung und Lehre und die Anleitung zu selbstständigem Forschen;
- die Förderung des Zugangs zu internationalen wissenschaftlichen Diskussionen;
- die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft.

• **Universitäre Rahmenbedingungen für die Studierenden:**

- Die Lernfreiheit der Studierenden, insbesondere die Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen, gleichwertigen Lehrveranstaltungen im Bereich der Pflicht- und Wahlfächer;
- die Eigen- und Mitverantwortung der Studierenden für ihre Bildung und Ausbildung;
- die bestmögliche Betreuung und Förderung der individuellen Fähigkeiten der Studierenden;
- die Förderung der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden;
- die Möglichkeit zur Einhaltung der gesetzlich festgelegten Studiendauer;
- die Berücksichtigung von Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden, insbesondere in Hinblick auf das Lehrangebot und die Studienbedingungen für behinderte Menschen, Berufstätige, Erziehende und Pflegende.

• **Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik:**

- Die Gestaltung des Lehrangebots unter Einbeziehung der Vielfalt methodischer, theoretischer, thematischer und didaktischer Zugänge;
- die Förderung innovativer Forschungsrichtungen und transdisziplinärer Ansätze sowie neuer Vermittlungsformen;
- die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen;
- die Berücksichtigung des interdisziplinären Charakters von Themen und Fragestellungen der Berufsausbildung für das Lehramt an mittleren und höheren Schulen;
- die Verknüpfung von theoretischer Ausbildung und unterrichtspraktischer Erfahrung während des Studiums;
- die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen insbesondere in ihrer Relevanz für das Erziehungssystem;
- der Abbau von Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, individueller Behinderung und kultureller, politischer und religiöser Positionierung.

2. Qualifikationsprofil

2.1 Grundprinzipien

Die Bildungssysteme der hochindustrialisierten Länder befinden sich derzeit in einer Phase des ‚beschleunigten Kulturwandels‘. Die Zunahme der organisatorischen Komplexität vieler gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Bereiche erfordert auch im Bildungsbereich neue Antworten. Die größere Mobilität in unserer Gesellschaft, die Diversifizierung der Arbeitsmärkte und die Globalisierung der Informationssysteme verlangen von der heranwachsenden Generation ein hohes Maß an Flexibilität, Selbstorganisation, Eigenverantwortung, Selektions- und Kritikfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Konfliktfähigkeit und kontinuierlicher Lernbereitschaft. Diese Veränderungen machen eine weitere Professionalisierung des Lehrberufs notwendig. Die universitäre Lehrerbildung zielt darauf ab, fachliche und didaktische Qualifikationen bei den Lehramtsstudierenden mit der Entwicklung und Stärkung von selbstreflexiven, sozialen, kommunikativen und organisatorischen Kompetenzen zu verbinden.

Der Komplexitätssteigerung der gesellschaftlichen Strukturen steht eine wachsende Individualisierung der Wertmaßstäbe, der Lebensperspektiven und der Berufskarrieren gegenüber. Die in der Ausbildung zum Lehramt Tätigen betrachten den bewussten Umgang mit der Pluralität der Werte, Interessen und Meinungen als eine Grundvoraussetzung für die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen. Zugleich sehen sie ihre vorrangige Aufgabe in der Entwicklung solcher Lernprozesse, welche eine Stärkung und Weiterentwicklung demokratischer staatlicher Strukturen ermöglichen. Sie sind in ihrer Arbeit grundsätzlich der Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Solidarität, der Toleranz, der (Welt-)Offenheit, der Freiheits- und Friedensliebe, der internationalen Verständigung, der Förderung interkulturellen Denkens und Handelns sowie der übernationalen Entwicklung Österreichs, Europas und der Welt verpflichtet.

In der universitären Lehrerbildung der Zukunft ist die Entwicklung komplexer Ausbildungs- und Lernorganisationen erforderlich, welche eine praxisnahe Reflexion schulischer Lernprozesse ermöglichen. Die Ausbildung soll die Studierenden - bei Berücksichtigung ihrer jeweils konkreten Möglichkeiten, Erwartungen und Erfahrungen - in der Entwicklung eines aktuellen Berufsverständnisses unterstützen und ihnen Möglichkeiten eröffnen, die für ihren zukünftigen Beruf voraussichtlich notwendigen Kompetenzen zu entwickeln. Dafür sind integrative und prozessorientierte Lernformen mit einer ganzheitlichen Perspektive notwendig, welche es erlauben, die Komplexität des gesellschaftlichen Wandels nachzuvollziehen und zu reflektieren. Diese Arbeitsformen sollen den Lernenden ermöglichen, bestimmte Kenntnisse nicht nur auf kognitiver Ebene als '(Fach-) Wissen' zu erwerben, sondern dieses Wissen auch in einer konkreten Handlungssituation als 'soziale Kompetenz' einzusetzen.

2.2 Allgemeine und fachspezifische Berufsqualifikationen

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen erscheint die Ausbildung folgender professioneller Kompetenzen für das Lehren und Lernen erforderlich:

- Im Mittelpunkt der unterrichtsbezogenen Aufgaben steht heute die dynamische und vielseitige Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements, welche das selbstbestimmte Lernen fördern und auf die Selbstorganisation der Lernenden abzielen. Dies verlangt von den Lehrenden hohe fachliche Qualifikationen sowie eine Vielzahl von pädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen: Lehrende müssen heute
 - Informationen verständlich und unter Einsatz entsprechender medialer Möglichkeiten präsentieren;
 - Lernsituationen anregend, gehaltvoll und nachhaltig einrichten, einschließlich der Nutzung der Informationstechnologie;
 - Lern-, Kommunikations- und Arbeitsprozesse beobachten, fördern, steuern, analysieren und auswerten (Handlungsforschung);
 - Lern- und Entwicklungspotentiale erheben und beurteilen;
 - die Selbstreflexion und das Selbstwertgefühl der Lernenden in einer sinnvollen Balance zueinander zu entwickeln trachten;
 - angebotene (Unterrichts-)Konzepte kritisch prüfen und bewerten;
 - sich gegenüber Handlungsbedingungen sinnvoll positionieren;
 - eigenes Handeln theoriegeleitet reflektieren.
- Die außerunterrichtlichen Tätigkeiten im Rahmen des Lehrberufs haben an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen. Lehrende müssen heute neben fachlichem und fachübergreifendem Unterricht auch kollegiale Beratung durchführen, Arbeitsprozesse im Lehrer- und Lehrerinnen-Team moderieren, Schulprofile entwickeln, ihre eigene Entwicklung erforschen und bewerten; weiters müssen sie strukturelle Mängel der Schulorganisation durch kooperatives Handeln beseitigen.

Diese Fähigkeiten müssen beständig weiterentwickelt und an neue Anforderungen angepaßt werden können. Dazu bedarf es einer Verschränkung dreier Grundkompetenzen, nämlich der Kompetenz, zielorientiert zu handeln, theoriegeleitet zu reflektieren und problembezogen zu forschen. Lehrende benötigen Grundkenntnisse in praktischen Handlungsstrategien, theoretischen Denkkonzepten und empirischen Erhebungsmethoden.

Die skizzierten Veränderungen machen eine Erweiterung der traditionellen Qualifikationen für den Lehrberuf erforderlich. Die universitäre Lehrerbildung bemüht sich daher, die fachlichen, fachdidaktischen und die pädagogischen Kompetenzen während der Ausbildung so zu verknüpfen, dass sie von den Studierenden später integrativ als handlungsrelevante Kompetenzen genutzt werden können. Die zukünftigen Lehrer und Lehrerinnen sollen ein bestimmtes Thema nicht nur mit klar definierten Lehrzielen inhaltlich bearbeiten können, sondern in Bezug zur jeweils konkreten Dynamik des Lernfeldes vermitteln. In der Auswahl ihrer Unterrichtsformen sollten sie flexibel und pädagogisch bewusst mit den vorgefundenen sozialen, wissensmäßigen und altersbezogenen Bedingungen der Lerngruppe bzw. der Schulrealität allgemein umgehen können.

Nicht zuletzt soll während des gesamten Lehramtsstudiums der Beitrag bewusst gemacht und gehalten werden, den Schule, Unterrichtsmittel, Lerninhalte und eigene Verhaltensweisen zur geschlechterspezifischen Sozialisation leisten sowie der Auswirkungen, die diese auf die gesamte Lebensplanung der Schüler und Schülerinnen hat. Weiters sollen folgende Qualifikationen und Kompetenzen entwickelt und zu einer integrierten fachdidaktischen Kompetenz verknüpft werden:

- Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Spannungen und Konflikten, etwa im Bereich der Geschlechterproblematik, in der Auseinandersetzung mit Minderheiten und Randgruppen und der Verwirklichung der Menschenrechte.
- Bestmögliche (aktive und passive) Kompetenzen in den Inhalten und Fertigkeiten des jeweiligen (Unterrichts-)Faches, entsprechend dem jeweils aktuellen Entwicklungsstand der Forschung;
- die Bereitschaft zu ständiger Weiterentwicklung der fachdidaktischen Kompetenz in Bezug zur lokalen und internationalen Diskussion des gewählten Fachbereichs;
- Flexibilität im Umgang mit den erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnissen und Kompetenzen des Faches oder Fachbereichs;
- analytischer, systematischer und reflexiver Umgang mit fachrelevantem Wissen und Können;
- fachübergreifendes Denken und Arbeiten: die Fähigkeit, über die engen Fachgrenzen hinaus die Zusammenhänge von kulturellen, d.h. ästhetischen, sprachlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungen herstellen zu können;
- gegenwartsorientierte Selektion der Inhalte unter Einbeziehung der Lebens- und Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler;
- kritische, problembezogene und identitätsfördernde Auswahl und Bearbeitung von fachlichen Themen;
- interkulturelles Denken und Handeln: z.B. die Kompetenz, Sprache so zu vermitteln, dass sie als Medium für Kommunikation, Selbstreflexion und interkulturelles Verstehen genutzt werden kann;
- selbstreflexive Kompetenz: die Fähigkeit zur differenzierten Rollengestaltung und zur Rollendistanz in der Lehrsituation; transparenter Umgang mit (institutioneller) Macht; sinnvoller Umgang mit Konflikten; die Fähigkeit, Emotionen der Schüler und Schülerinnen differenziert zu erkennen, von den eigenen emotionalen Reaktionen zu trennen und dabei sensibel und kreativ mit der emotionalen Dimension des Unterrichtsgeschehens umzugehen;
- soziale und kommunikative Kompetenz: prozessorientiertes Denken und Arbeiten; Kompetenz in der Entwicklung und Durchführung erfahrungsorientierter Lernprozesse; Fähigkeit zur Initiierung, Förderung, Steuerung, Beobachtung, Analyse und Reflexion von Lernprozessen;
- Planungs- und Gestaltungskompetenz: grundlegende Kenntnisse der lern- und entwicklungspsychologischen Theorien sowie der mediendidaktischen Befunde, insbesondere im kritischen Umgang mit Informationstechnologien; umfassendes Erfahrungswissen im Umgang mit allen aktuellen Arbeitsformen und Medien; kreative Nutzung der Lehrplanvorgaben;
- organisationsanalytische Kompetenz: entsprechende analytische Kompetenz zur adäquaten Einschätzung der organisationsrelevanten Kooperationsmöglichkeiten mit Kollegen, Vorgesetzten und Eltern; Fähigkeit zur Organisation und Durchsetzung fachübergreifender oder internationaler Kooperationen, Projekte und Partnerschaften.

Fachspezifische Bildungsziele und Qualifikationsprofile finden sich bei den einzelnen Unterrichtsfächern.

3. Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Lehramtsstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien liefern die wissenschaftliche Vorbereitung für die vielfältigen Tätigkeiten der Lehrerin / des Lehrers an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (s. 2.2.) für die Unterrichtsfächer:

BOSNISCH/ KROATISCH/ SERBISCH,
DEUTSCH,
ENGLISCH,
FRANZÖSISCH,
GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG
GRIECHISCH,
ITALIENISCH,
LATEIN,
RUSSISCH,
SLOWENISCH,
SPANISCH,
TSCHECHISCH,
UNGARISCH

Darüber hinaus werden in allen diesen Lehramtsstudien Schlüsselqualifikationen erworben, die die Absolventinnen und Absolventen für weitere und noch entstehende neue Berufsfelder im In- wie im Ausland qualifizieren, insbesondere in allen Bereichen des Bildungswesens, der Medien und des Kulturmanagements, der Museen, des Wissenschaftsjournalismus, der Öffentlichkeitsarbeit, der Kulturpolitik, des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches, einschließlich der Tourismusbranche und des PR-Bereichs in staatlichen wie nicht-staatlichen Organisationen, sowie internationalen Interessensvertretungen.

Das in der Lehramtsausbildung erworbene „Vermittlungswissen“ vereinigt fundiertes (Fach-) Wissen über historische, sprachliche, literarische, mediale und andere kulturelle Verhältnisse mit Sozial- und Selbstkompetenz:

Dieses besondere Vermittlungswissen ermöglicht ein eigenverantwortliches, situationsspezifisches und zielführendes Handeln in Teams, unter Berücksichtigung neuester Technologien und basierend auf interkultureller Sensibilität.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen damit über die Schlüsselkompetenzen für ein innovatives berufliches Handeln.

In der Wirtschaft finden sie je nach Spezialisierung und Zusatzqualifikation - etwa im Rahmen der Freien Wahlfächer - Anstellungsmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Bereichen wie etwa der Unternehmens- und Organisationsberatung, dem Personalwesen, dem Marketing, dem Vertrieb, dem Versicherungswesen, dem Projekt- und Produktmanagement, dem Veranstaltungswesen und den multimedialen Berufen. Nicht zuletzt haben die Absolventinnen und Absolventen auch die Fachqualifikationen für eine unternehmerische Selbstständigkeit erworben.

4. Gemeinsame Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer

4.1 Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Universitätsstudiengesetz 1997, das Universitätsorganisationsgesetz 1993, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, sowie die Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtungen von Studien, jeweils in der geltenden Fassung.

4.2 Studienvoraussetzungen

Für Studierende, deren Muttersprachen nicht Deutsch ist, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den in UniStG §§ 37 (1, 2) und 48 (2) festgelegten Bestimmungen nachzuweisen.

Für das Lehramtsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sind Lateinkenntnisse vor der Zulassung zum Studium gemäß § 2 Abs. 1 lit. A der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II 63/1999) im Unterrichtsfach Latein, bzw. Griechischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 lit. B UBVO im Unterrichtsfach Griechisch nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. A UBVO sind Lateinkenntnisse in den Unterrichtsfächern Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch, Italienisch, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch erforderlich, die entweder durch die Berufsreifeprüfung, die Reifeprüfung oder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 UBVO vor der vollständigen Ablegung der 1. Diplomprüfung durch eine Zusatzprüfung bzw. Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Analoge Voraussetzungen gelten auch für ausländische Studierende.

4.3 Aufbau des Studiums

Das Lehramtsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät umfasst neun Semester nach den Möglichkeiten von Vollzeitstudierenden. Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte. (Genaueres s. bei den einzelnen Unterrichtsfächer.)

Der erste Studienabschnitt dient der Grundausbildung und wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Er dauert je nach Unterrichtsfach vier bis fünf Semester.

Der zweite Studienabschnitt dient der Weiterführung, Vertiefung und der speziellen Ausbildung sowie der Berufsvorbereitung. Er dauert je nach gewähltem Studienschwerpunkt vier bis fünf Semester. In einem der beiden Unterrichtsfächer ist eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen. Der zweite Studienabschnitt und das Lehramtsstudium wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen.

Für jedes Unterrichtsfach der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist ein Stundenrahmen von 80 Semesterstunden (SSt.) vorgegeben. Davon entfallen je

- 7 SSt. auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (siehe Punkt 5),
 - 13 SSt. auf Fachdidaktik,
 - 60 SSt. auf fachspezifische wissenschaftliche Ausbildung, davon freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 SSt. (siehe die einzelnen Unterrichtsfächer). Diese freien Wahlfächer können dazu benutzt werden, Zusatzqualifikationen zu erwerben.
- Dazu kommt die schulpraktische Ausbildung laut UniStG Anlage 1, Abs. 3.6; sie umfasst 12 Wochen (siehe Punkt 5).

4.4 Akademische Grade

Wird das Thema der Diplomarbeit aus einem geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfach gewählt, wird den Absolventinnen/Absolventen des Lehramtsstudiums der akademische Grad „Magistra/Magister der Philosophie“, lateinisch „Magistra/Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag.phil.“, verliehen.

4.5 Arten und Typen der Lehrveranstaltungen

Alle im Folgenden beschriebenen Lehrveranstaltungstypen mit Ausnahme des Typs Vorlesung (VO) besitzen immanenten Prüfungscharakter. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Arbeitsgemeinschaft (AR)

Die Arbeitsgemeinschaft ist eine forschungsorientierte Lehrveranstaltung, die sich speziellen wissenschaftlichen Problemen widmet; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion.

Exkursionen (EX)

Exkursionen dienen dem vertieften Verständnis sprachlicher, literarischer, kultureller, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, künstlerischer, archäologischer, und /oder historischer Zusammenhänge. In einer vorbereitenden Phase werden das notwendige Vorwissen, die anzustrebenden Ziele sowie die anzuwendenden Methoden vermittelt.

Konversatorium (KO)

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und/oder Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlichen Problemstellungen und Lösungsverfahren im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden dienen.

Kurse (KU)

Kurse sind integrative Lehrveranstaltungen; sie haben ein komplexes didaktisches Lehrveranstaltungskonzept, das z.B. Vorlesungsteile mit Übungsteilen und seminaristischen Teilen kombiniert.

Praktikum (PR)

Das Praktikum dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung.

Privatissimum (PV)

Privatissima sind spezielle Forschungsseminare, die insbesondere der Betreuung von Diplomarbeiten dienen.

Proseminar (PS)

Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und sind insofern Vorstufe der Seminare; es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und schriftliche Arbeiten erschlossen.

Seminar (SE)

Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist jedenfalls ein selbstständiger Beitrag in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen.

Tutorium (TU)

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgesehen.

Übung (UE)

Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen des Lehramtsstudiums zu entsprechen; sie dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten inklusiver fremdsprachlicher Kompetenzen.

Vorlesung (VO)

Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung; Eingehen auf verschiedene Lehrmeinungen und Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes sind in Vorlesungen unabdingbar.

Vorlesungskonversatorium (VK)

Das Vorlesungskonversatorium bietet neben der Darstellung wesentlicher Bereiche des Faches anwendungsorientierte Phasen, in denen erworbene Konzepte erprobt und reflektiert werden können.

4.6 Prüfungsordnung

4.6.1 Definition der Prüfungstypen

Entsprechend dem UniStG (§§ 48, 49, 50, 52) sind

- Lehrveranstaltungsprüfungen die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- Fachprüfungen hingegen die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen, wobei Fächer thematische Einheiten sind, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- Diplomprüfungen sind die Prüfungen, mit deren positiver Beurteilung ein Studienabschnitt abgeschlossen wird.
- Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach.

4.6.2 Portfolio

In allen Lehramtsfächern sind die Studierenden nach dem neuen Studienplan dazu anzuleiten, ein Portfolio über ihren Studiengang zu führen. Die Studierenden sollen von den einführenden Lehrveranstaltungen an in der Führung dieses Portfolios betreut werden. Dieses Portfolio dient den Studierenden als Nachweis des individuellen Studienverlaufs sowie zur Reflexion des eigenen Studienganges. Das Portfolio soll in knapper Form (3 – 10 Seiten) eine Zusammenschau der Studien des/der Studierenden enthalten, wobei eigene vertiefende und erweiterte Studien und Praktika im Rahmen des Faches durch Literaturangaben und Praxisberichte nachgewiesen werden sollen. Als Anhang ist eine Dokumentation von Arbeiten oder Teilen von Arbeiten, die während des Studiums entstanden sind, möglich, wobei auch multimediale Arbeiten in diese Dokumentation einbezogen werden können. Das Portfolio wird dem/der jeweiligen Prüfer/in als Grundlage zur Vorbereitung der mündlichen 2. Diplomprüfung vorgelegt; auf dieses Portfolio muss sich die 2. Diplomprüfung beziehen.

Insbesondere während des ersten Studienabschnittes wird den Leitern und Leiterinnen von Lehrveranstaltungen nahegelegt, die Studierenden bei der Strukturierung und Gestaltung eines Portfolios zu unterstützen.

4.6.3 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Proseminare, Seminare), s. 2.4.,

- **und**

- entweder

- 1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

- oder

- 2. durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

- oder

- 3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan zu bestimmen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Für die Wiederholung von Prüfungen gelten § 58, 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und § 58, 2-4 (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

4.6.4 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Proseminare, Seminare)

und

- entweder

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

- oder

2. durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

- oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1- 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan zu bestimmen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Für die Wiederholung von Prüfungen gelten § 58, 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und § 58, 2-4 (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung einschließlich der freien Wahlfächer, die Absolvierung der schulpraktischen Ausbildung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Abs. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 61 Abs.2 UniStG).

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst

- eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

- eine Prüfung aus dem zweiten Unterrichtsfach. Die Bestellung dieses Prüfers oder dieser Prüferin obliegt dem Studiendekan oder der Studiendekanin (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfenden annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Grundlage für die Gestaltung der kommissionellen mündlichen zweiten Diplomprüfung in beiden Unterrichtsfächern ist das einleitend beschriebene Portfolio, das dem jeweiligen Prüfer / der jeweiligen Prüferin nach Möglichkeit 8 Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden sollte. Es dient einerseits den Studierenden als schriftlicher Nachweis ihres Ausbildungsganges gegenüber dem Prüfer /der Prüferin, andererseits dem Prüfer /der Prüferin als Orientierung über den individuellen Studiengang und die Schwerpunktsetzungen des Studierenden.

4.7 ECTS Punkte

Für das Lehramtsstudium werden insgesamt 270 ECTS Punkte vergeben. Davon entfallen 21 Punkte auf das Studienangebot im Bereich der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung, 97,5 Punkte auf die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung sowie 12 Punkte auf die Freien Wahlfächer in jedem Unterrichtsfach, 20 Punkte auf die Diplomarbeit sowie 10 Punkte auf die Diplomprüfung. In der Regel gelten dabei pro Semesterwochenstunde je 1,5 ECTS Punkte. (S. aber dazu auch die Ergänzungen in den Einzelfächern.)

4.8 Anerkennung von Prüfungen für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie (Pädagogischen Hochschule)

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Geschichte an einer Pädagogischen Akademie (Pädagogischen Hochschule) erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Sie müssen aber ihr an der Pädagogischen Akademie (Pädagogischen Hochschule) abgelegtes Studium entsprechend den Erfordernissen der ersten Diplomprüfung ergänzen. (Für genaue Angaben hierzu siehe die Studienpläne der Unterrichtsfächer.)

4.9 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG § 16 (2)).

Bei freiwilligem oder gesetzlich vorgeschriebenen Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Ebenso sind nach alten Studienvorschriften abgelegte Diplomprüfungen als solche anzuerkennen.

Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

5. Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und Schulpraktische Ausbildung (SPA)

5.1 Spezifisches Qualifikationsprofil der PWB und SPA

Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Schulpraktische Ausbildung für Lehramtsstudierende an der Universität Wien orientieren sich an folgenden spezifischen Bildungszielen:

Die Studierenden sollen pädagogische Kompetenzen erwerben, im Einzelnen didaktische, pädagogisch-psychologische, bildungssoziologische, schultheoretische etc. Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, selbstreflexiv-eigenverantwortlich, unter Einbeziehung der jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufs an allgemeinbildenden, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen.

Diese Kompetenzen schließen ein:

- die Fähigkeit und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Gender-Aspekten (Bewusstmachung von geschlechterspezifischen Erziehungs- und Sozialisationsmustern sowie Überwindung geschlechterstereotypen Rollenverhaltens)
- Fähigkeit und Bereitschaft zu wissenschaftlichem Denken und Forschen in den oben angeführten Bereichen;
- Fähigkeit und Bereitschaft zu theoriegeleitetem, methodischem Planen, Handeln und Evaluieren in pädagogisch-didaktischen Situationen;
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Einnahme einer professionellen erzieherischen Haltung gegenüber den Lernenden und zur Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden (Teamfähigkeit);
- Fähigkeit und Bereitschaft zu kritischer Auseinandersetzung mit den Strukturen des Bildungssystems auch im internationalen Vergleich, mit deren gesellschaftspolitischen Voraussetzungen und Auswirkungen;
- Fähigkeit und Bereitschaft, auf Herausforderungen des Berufsfeldes durch professionelle Wahrnehmung sozialer Strukturen selbstbestimmt und kreativ einzugehen.

5.1.1 Stundenausmaß und Durchführung

5.1.1.1 Die PWB umfasst insgesamt 14 Semesterstunden.

Die SPA umfasst 165 Stundeneinheiten, die im Rahmen von 12 Wochen zu absolvieren sind (gemäß UniStG 1997 i.d.g.F., Anlage 1/Z. 3.6).

5.1.1.2 Die PWB und die Phase 1 der SPA (pädagogisches Praktikum – 45 Stundeneinheiten) sind nur einmal im Rahmen des Lehramtsstudiums zu absolvieren, die Phase 2 der SPA (fachbezogenes Praktikum) ist in jedem Unterrichtsfach im Ausmaß von je 60 Stundeneinheiten zu absolvieren.

5.1.1.3 Das fachbezogene Praktikum der SPA wird im jeweiligen Unterrichtsfach vom Betreuungslehrer an der jeweiligen Schule eigenverantwortlich geleitet – in Übereinstimmung mit den vom Institut für die schulpraktische Ausbildung der Universität Wien (IS) formulierten Richtlinien. Dieses Praktikum gilt nach der erfolgreichen Teilnahme an der begleitenden Supervision und nach der Abgabe des Berichts über das fachbezogene Praktikum als absolviert. Voraussetzung für den Besuch des fachbezogenen Praktikums (Phase 2 der SPA) ist die erfolgreiche Absolvierung des pädagogischen Praktikums (Phase 1 der SPA) und des ersten Studienabschnitts des jeweiligen Unterrichtsfaches.

5.1.1.4 Es wird den Lehramtsstudierenden empfohlen, im Rahmen der SPA nach Möglichkeit Unterrichtserfahrungen sowohl in der Sekundarstufe 1 als auch in der Sekundarstufe 2 bzw. in den allgemeinbildenden und auch in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zu erwerben.

5.1.1.5 Erst nach Absolvierung der Studieneingangsphase (d. h., *Einführungsvorlesung*, 1 SSt. und *Proseminar*, 2 SSt., s. unten 5.2.2.1) können die weiteren Vorlesungen des 1. Studienabschnitts sowie auch gleichzeitig die 1. Phase des Schulpraktikums (*Pädagogisches Praktikum*, *Supervision*) absolviert werden.

5.2 Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

5.2.1 Übersicht

Erster Studienabschnitt:

Prüfungsfach: Einführung in die Schulpädagogik (1 – 4)

1./2. Semester:

SSt.

1. Studieneingangsphase	
1.1 <i>Einführungsvorlesung</i>	1
1.2 <i>Proseminar</i>	2

Nach Absolvierung der Studieneingangsphase:

2. <i>Bildungstheorie und Gesellschaftskritik</i> Vorlesung oder Proseminar	1
3. <i>Theorie der Schule</i> <u>Zweite</u> Vorlesung oder Proseminar	1
4. <i>Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung</i> Vorlesung oder Proseminar	1

Zweiter Studienabschnitt:

Prüfungsfach: Theorie und Praxis der Schulpädagogik (5 – 8)

Ab dem 5. Semester:

SSt.

5. <i>Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens</i> Seminar	2
6. <i>Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens</i> Seminar	2
7. <i>Theorie und Praxis der Schulentwicklung</i> Seminar	2
8. <i>Vertiefendes und erweiterndes Wahlfach</i> Seminar	2
Summe SSt.	14

5.2.1.1 Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Das vertiefende und erweiternde Wahlfach der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung kann nach Absolvierung der Studieneingangsphase (Einführungsvorlesung und Proseminar) und der Absolvierung einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

5.2.2 Erläuterungen

5.2.2.1 Studieneingangsphase

Ziel: Die Studierenden sollen den Perspektivenwechsel von der Rolle des Schülers / der Schülerin in die des Lehrers / der Lehrerin in handlungsorientierten Lernarrangements erfahren, dabei ausgehend von Alltagserfahrung zu wissenschaftlicher Beobachtung und Reflexion gelangen, berufsrelevante Kompetenzen wahrnehmen und in praxisorientierten Abschnitten eine Übersicht über die Anforderungen in pädagogischen Berufen erhalten.

<i>Einführungsvorlesung (VO)</i>	1 SSt.
- Information über die Struktur des Lehramtsstudiums an der Universität Wien – im Besonderen über die PWB und die SPA; - Einführung in die pädagogische Professionstheorie; - Einführung in Themenbereiche der wissenschaftlichen Pädagogik (Bildungstheorie und Gesellschaftskritik, Theorie der Schule, pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung).	

<i>Proseminar (PS)</i>	2 SSt.
- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild Lehrer/in und verwandten Berufsfeldern - Reflexion der eigenen Schulerfahrungen - Erkundung der Berufsrolle und des Berufsbildes Grundlegung pädagogischer Handlungskompetenzen Erkundungen an Schulen und anderen Bildungsinstitutionen.	

5.2.2.2 Weitere Lehrveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts

<i>Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (VO oder PS)</i>	1 SSt.
Ziel: Die Studierenden sollen einen konstruktiv-kritischen Umgang mit Bildungstraditionen und Bildungsorganisationen lernen und Bildung als Fähigkeit zu rationalem Diskurs, entwickelter Emotionalität und Handlungsfähigkeit begreifen, mit dem Ziel der Fähigkeit zu Selbstbestimmung und Solidarität. Themenbereiche: - Ausgangspunkte, Grundfragen und kritische Funktion von Bildungstheorie; - Schule zwischen Bildungsauftrag und Ausbildungserfordernissen; - Schule als Produkt und Faktor gesellschaftlicher Veränderung; - massenmediale Information zwischen Aufklärung und Manipulation; - gesellschaftlich-historische Konstituierung von Kindheit und Jugend, aktuelle Entwicklungstendenzen; - Leitkategorien des bildungspolitischen Diskurses (z.B. Schulbilder, Lehrer- /Lehrerinnenbilder, Medienkritik, Bildung in der globalen Risikogesellschaft, lebensbegleitendes Lernen, Kommunitarismus)	

<i>Theorie der Schule</i> (VO oder PS)	1 SSt.
Ziel: Die Studierenden sollen institutionalisiertes Lernen als ein in bestimmten historisch-gesellschaftlichen Zusammenhängen stattfindendes Lernen kritisch reflektieren, Bildungsinstitutionen in ihrem Doppelcharakter begreifen: systemtradierend, aber auch emanzipatorisch hinsichtlich der historischen, sozio-ökonomischen, politischen und kulturellen Situation von Menschen. Themenbereiche: - Gesellschaftliche und pädagogische Funktionen der Schule; - Parameter, Ansatzpunkte und jeweiliger Stand der Schulreform; - Binnenstrukturen und organisatorische Differenzierung des Schulsystems; - Schulsysteme im internationalen Vergleich; - Nahtstellen und Problemzonen im österreichischen Bildungssystem; - Historische Entwicklung der Schule; - Curriculumentwicklung; - Leitkategorien des schulpolitischen Diskurses (z.B. offene Curricula, Schulklima, Schulautonomie, Schulprofil, Schulpartnerschaft, Leitbildentwicklung, Qualitätssicherung, Organisationsentwicklung, Alternativ- und Privatschulen, Aspekte der Frauenforschung zum Schulbereich).	
<i>Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung</i> (VO oder PS)	1 SSt.
Ziel: Die Studierenden sollen Emotionalität, Intellekt und soziales Verhalten als konstitutiv für (eigene) Entwicklungs- und Lernprozesse begreifen und dieses Erfahrungswissen in schulische Lern- und Erziehungsprozesse integrieren können. Themenbereiche: - Konzepte ontogenetischer Entwicklung (z.B. Piaget, Erikson, Kohlberg, Holzkamp) und ihre pädagogischen Implikationen; - Lerntheorien, psychologische Voraussetzungen und pädagogische Implikationen; - Veränderte Entwicklungsbedingungen und Lebensentwürfe Jugendlicher; - Phasen und Stufen der kognitiven und moralischen Entwicklung im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter; - Entwicklungsprobleme im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter; - Fragen der Geschlechterproblematik.	
<i>Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens</i> (SE)	2 SSt.
Ziel: Die Studierenden sollen mit Unterrichtsplanungstheorie, Lernpsychologie und Motivationstheorien konfrontiert werden, um die fachbezogene und fächerübergreifende Konkretisierung von geplanten Lehr- und Lernprozessen theoriegeleitet und flexibel durchführen zu können. Themenbereiche: - Theoretische und empirische Analysen typischer Lehr-Lern-Situationen; - didaktische Theorien und ihre Anwendung (z.B. exemplarisches Prinzip, innere Differenzierung, Wissenschaftsorientierung); - Unterrichtsmethoden und ihre Anwendung (z.B. Lehrvortrag, Team-Teaching, Kleingruppenunterricht, Projektunterricht, Projektmanagement); - Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen; - Moderationskonzepte und -techniken; - persönliche Dimension der Lehr-Lern-Interaktion und soziales Lernen; - Problemfelder des Unterrichts (z.B. Disziplin, Leistungsbeurteilung, heterogene Lernvoraussetzungen); - Entwicklung individueller Curricula, offene Lernformen, integrative Individualisierung.	

<i>Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens (SE)</i>	2 SSt.
---	--------

Ziel: Die Studierenden sollen mit pädagogischen und psychologischen Handlungskonzepten konfrontiert sowie zur Analyse von psychischen Voraussetzungen und jeweiligen sozialen Strukturen, von Kommunikations- und Interaktionsprozessen im Erziehungs-/Beratungsprozess befähigt werden – unter besonderer Berücksichtigung kontinuierlicher Selbstreflexion (Ziel: Erwerb eines erzieherischen Handlungsrepertoires).

Themenbereiche:

- Theoretische und empirische Analysen typischer Erziehungs- und Beratungs-Situationen;
- pädagogische Theorien und ihre Anwendung (z.B. Erziehungsstile, Vermittlung von Normen und Werten, Kommunikationsregeln, Sozialisations- vs. Erziehungskonzepte);
- Gesprächsführung;
- Gewalt, Aggression, Konfliktlösung und –prävention;
- Interventions- und Beratungskonzepte (z.B. systemisch, psychoanalytisch);
- Kooperation mit Familien und außerschulischen Beratungs- und Betreuungsinstitutionen;
- Grenzen der eigenen Beratungskompetenz;
- sozialpädagogische Aufgabenstellungen der Schule (z.B. Suchtproblematik, sexueller Missbrauch, Medienkonsum, Verwahrlosung);
- schulische Integration behinderter Kinder und Jugendlicher;
- Wahrnehmung und Förderung von Begabungen.

<i>Theorie und Praxis der Schulentwicklung (SE)</i>	2 SSt.
---	--------

Ziel: Die Studierenden sollen Schule als sich verändernde Organisation begreifen, schulische Strukturen im Praxisfeld erkunden und Schulentwicklungsprozesse im Zusammenhang mit Autonomie, Profilgebung und Qualitätsentwicklung kritisch reflektieren, um zukünftige Entwicklungen im Berufsfeld selbstbestimmt und verantwortlich mitgestalten zu können.

Themenbereiche:

- Schule als Organisation und professionelle Anforderungen an ihre Mitglieder;
- schulischer Bildungsauftrag versus betriebswirtschaftlich optimierte Organisationskonzepte;
- Ansätze und methodische Konzepte zur Schulentwicklung (z.B. Organisationsberatung, Supervision, Handlungsforschung, Gruppendynamik, Qualitätsentwicklung);
- Teamkooperation;
- Projektmanagement;
- Lehrer*innen als Forscher*innen und Forscher im Praxisfeld Schule;
- Humanisierung und Demokratisierung von Schule.

<i>Vertiefendes und erweiterndes Wahlpflichtfach (SE)</i>	2 SSt.
---	--------

Ziel: Spezifische Berufskompetenzen können nach individuellem Bedarf zusätzlich erworben werden. Das Wahlpflichtfach bietet die besondere Möglichkeit, neue Herausforderungen der Bildungsgesellschaft, Anforderungen des Berufsfeldes und wissenschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.

Als Wahlpflichtfach der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung werden vertiefende Lehrveranstaltungen aus den unten angeführten Themenbereichen anerkannt.

Lehrveranstaltungen (inklusive interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, z.B. Pädagogik/Fachdidaktik), die mit besonderer Berücksichtigung der Fachdidaktiken des jeweiligen Unterrichtsfaches Themenbereiche aus 5.2.2.2 oder den unten genannten abdecken, werden ebenso anerkannt.

Empfohlene Themenbereiche wie zum Beispiel:

- Ausbildung zur Fachtutorin / zum Fachtutor (v.a. für die Studieneingangsphase);
- EDV und Multimediatechnologie im Unterricht;
- Methodologie und Methodik der Schul- und Unterrichtsforschung;
- Schulentwicklung und pädagogische Professionsforschung;
- Drogenprävention und Umgang mit Abhängigkeiten;
- Lernmotivation (Förderung von Lernbereitschaft, Neugierde, Betroffenheit);
- Lehrerverhalten, Selbsterfahrung für Lehrende;
- Lernen lernen (Zeiteinteilung, Projektgestaltung, Arbeitsbedingungen, etc.);
- Lerntechniken (psychologische Grundlagen, mentales Training, Entspannungsübungen im Unterricht, Abbau von Lernwiderständen, Unterstützung der Lehrstoffaufnahme, Lerntypen u.ä.);
- gruppendynamische Phänomene im Unterricht;
- Integration im Unterricht und Förderung der Autonomie von behinderten Menschen;
- Begabungen entdecken und fördern;
- Lern- und Motivationsstörungen;
- Medien im Unterricht;
- Projektunterricht;
- Ökologie im Unterricht;
- Benoten und Beurteilen in der Schule;
- Schulrecht;
- Spielpädagogik;
- Interkulturelle Pädagogik;
- Lehrveranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsprinzipien und didaktischen Grundsätzen;
- lebensbegleitendes Lernen zwischen Massenmedien und Expertenwissen: Information zwischen Aufklärung und Manipulation;
- Jugendforschung: auf dem Weg zum mündigen und selbstbestimmten Mitglied der Gesellschaft; gesellschaftliche Konstituierung von Kindheit und Jugend.

5.3 Themenbereiche und Stundenanteile der Schulpraktischen Ausbildung

5.3.1 Übersicht

Ab dem 3. Semester:	Stunden- einheiten
9. <i>Schulpraktikum Phase 1: Pädagogisches Praktikum</i>	
Seminar	30
Supervision	15

Ab dem 5. Semester:	Stunden- einheiten
10. <i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 im Unterrichtsfach 1, Dauer: 4 Wochen</i>	
Seminar	45
Supervision	15
11. <i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 im Unterrichtsfach 2, Dauer: 4 Wochen</i>	
Seminar	45
Supervision	15
Summe Stundeneinheiten	165

In jedem weiteren Unterrichtsfach ist eine weitere Phase 2 des Schulpraktikums zu absolvieren, die Gesamtstundenanzahl erhöht sich dementsprechend.

5.3.2 Erläuterungen

Schulpraktikum Phase 1: Pädagogisches Praktikum

- nicht fachspezifisch orientiert; fächerübergreifende Inhalte und Organisationsformen werden empfohlen;
- Einführung in die Beobachtung und Auswertung von Unterricht;
- Einführung in die Planung und Durchführung von Unterricht;
- selbstständige Durchführung von Unterrichtssequenzen;
- Supervision.

Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 (im Unterrichtsfach 1)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen;
- selbstständige Durchführung von mindestens fünf Unterrichtssequenzen (Stundenteile/Teamteaching, gesamte Unterrichtseinheit);
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum;
- Supervision.

Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (im Unterrichtsfach 2)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen;
- selbstständige Durchführung von mindestens fünf Unterrichtssequenzen (Stundenteile/Teamteaching, gesamte Unterrichtseinheit);
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum;
- Supervision.

Fachbezogenes Praktikum (in jedem weiteren Unterrichtsfach)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen;
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Stundeneinheiten);
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum;
- Supervision.

5.4 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der PWB schließt sich der Prüfungsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an.

5.5 Übergangsbestimmungen (entsprechend UniStG 1997 i.d.g.F., § 80)

Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Pädagogischen Ausbildung (Studienplan 1984) sind in vollem Umfang für die PWB anzuerkennen.

Lehrveranstaltungen des Schulpraktikums (Studienplan 1984) sind als Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung (Studienplan 2001) anzuerkennen.

Die Einführungsphase (Studienplan 1984) entspricht dem Pädagogischen Praktikum (SPA-Phase 1 / Studienplan 2001), die Übungsphasen (Studienplan 1984) entsprechen dem Fachbezogenen Praktikum (SPA-Phase 2 / Studienplan 2001).

Unterrichtsfächer

6. Studienplan für das Unterrichtsfach Bosnisch/-Kroatisch/Serbisch, das Unterrichtsfach Russisch, das Unterrichtsfach Slowenisch, das Unterrichtsfach Tschechisch

6.1 Allgemeiner Teil

6.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

6.1.2 Gliederung des Lehramtsstudiums

6.1.3 Eingerichtete Sprachen

6.1.4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn

6.1.5 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer

6.1.6 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

6.1.7 ECTS-Punkte

6.1.8 Auslandsaufenthalt

6.2 Erster Studienabschnitt

6.2.1 Studieneingangsphase

6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

6.2.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

6.3 Zweiter Studienabschnitt

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.2 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.4 Freie Wahlfächer

6.4.1 Empfohlene Freie Wahlfächer aus dem Bereich der Slawistik

6.4.2 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

6.5.2 Erste Diplomprüfung

6.5.3 Diplomarbeit

6.5.4 Zweite Diplomprüfung

6.1 Allgemeiner Teil

6.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teil des Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch, Slowenisch, Tschechisch sollen die Studierenden folgende spezifischen Kompetenzen erwerben:

a) sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenzen

- Erwerb eines breiten sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie landes- und kulturkundlichen Wissens;
- Erwerb fundierter Kenntnisse über die Sprachstruktur einschließlich ihrer historischen Entwicklung, über die jeweilige Nationalliteratur einschließlich ihrer historischen Entwicklung sowie von aktuellen und umfassenden Informationen landes- und kulturkundlicher Art;
- Vertrautheit mit der Geschichte, der Kultur, der Geographie des betreffenden slawischsprachigen Raumes;
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich in den drei Bereichen Sprachentwicklung, moderne Literatur und kulturell-gesellschaftliche Entwicklung stets auf dem Laufenden halten.

b) sprachpraktische Kompetenzen

- ausgezeichnete aktive und passive Sprachbeherrschung, die Aussprache, Grammatik, Stilistik und einen umfangreichen Wortschatz umfasst;
- Verstehen und Produktion auch komplexer schriftlicher und mündlicher Texte; Vertrautheit mit Fachsprachen, zumindest mit der Wirtschaftssprache.

c) fachdidaktische Kompetenzen

- fachdidaktische und pädagogische Kompetenz nicht nur für den schulischen Bereich, sondern auch für eine Lehrtätigkeit in anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Erwachsenenbildung);
- Befähigung, die Lernenden zu motivieren;
- Anwendung und Weiterentwicklung adäquater Methoden auf der Grundlage seiner/ihrer Kenntnisse der Forschungen zum Fremdsprachenerwerb;
- zielgruppenorientierter Einsatz der Fremdsprachendidaktik;
- Lehrbuchanalyse und –kritik;
- selbstständige Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien;
- Einsatz moderner Medien im Unterricht;
- Erziehung der Lernenden zu Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Kulturen.

6.1.2 Gliederung des Lehramtsstudiums

Das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik gliedert sich in zwei Studienabschnitte, wobei der 1. Studienabschnitt 5 Semester, der 2. Studienabschnitt 4 Semester umfasst.

6.1.3 Eingerichtete Sprachen

Das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik wird, entsprechend den betreffenden Unterrichtsfächern, in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch, Slowenisch und Tschechisch eingerichtet.

6.1.4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn

Für das Lehramtsstudium im Bereich der Slawistik sind Vorkenntnisse in slawischen Sprachen nicht obligatorisch.

6.1.5 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer.

6.1.5.1 Die Gesamtzahl des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils eines Lehramtsstudiums der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch, Slowenisch oder Tschechisch beträgt 73 Semesterstunden.

6.1.5.2 Die Stunden des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums aus dem Bereich der Slawistik verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (5 Semester):

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch 41 SSt.

Russisch 43 SSt.

Slowenisch 41 SSt

Tschechisch 42 SSt.

2. Studienabschnitt (4 Semester):

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch 24 SSt.

Russisch 22 SSt.

Slowenisch 24 SSt.

Tschechisch 23 SSt.

6.1.5.3 Freie Wahlfächer

Das Stundenausmaß für die Freien Wahlfächer beträgt 8 Semesterstunden.

6.1.6 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

Für Übungen aus Sprachbeherrschung wird die Zahl der Teilnehmer/innen auf maximal 25 im 1. Studienabschnitt und maximal 20 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Im Falle größerer Nachfrage kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

1. Studienrichtung: Ordentlichen Hörer/innen des Unterrichtsfaches ‚Bosnisch/Kroatisch/Serbisch‘, ‚Russisch‘, ‚Slowenisch‘ und ‚Tschechisch‘ sowie Studierende der Studienrichtung ‚Slawistik‘ werden gegenüber Studierenden aus anderen Studienrichtungen vorgezogen.
2. Zeitpunkt der Anmeldung.
3. Semesterzahl: Studierende höherer Semester werden gegenüber Studierenden niedrigerer Semester vorgezogen.

6.1.7 ECTS-Punkte

Die im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teil der Lehramtsausbildung zu vergebenden 97,5 Punkte pro Lehramtsfach verteilen sich im Bereich der Slawistik wie folgt:

- Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung: pro Stunde 1 Punkt
- Seminare: pro Stunde 3 Punkte
- Proseminare: pro Stunde 2 Punkte
- alle übrigen Lehrveranstaltungen: pro Stunde 1,5 Punkte

6.1.8 Auslandsaufenthalt

6.1.8.1 Es wird dringend empfohlen, dass die Studierenden im Laufe des Studiums mindestens einen Auslandsaufenthalt von wenigstens vier Monaten im Land ihrer slawischen Hauptsprache absolvieren. Als Nachweis gelten Studien- bzw. Arbeitsbescheinigungen.

6.1.8.2 Positiv abgelegte Prüfungen, die an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, können gemäß § 59 Abs. 1 UniStG anerkannt werden, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

6.2 Erster Studienabschnitt

6.2.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich der Inhalte und Methoden des slawistischen Lehramtsstudiums. Sie umfasst die Sprachkurse I und II des gewählten Unterrichtsfaches, die sprachwissenschaftliche Einführung in die Slawistik und die literaturwissenschaftliche Einführung in die Slawistik. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden.

6.2.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des Ersten Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 41-43 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	20/19/18/18 SSt.
b) Sprachwissenschaft	7 SSt.
c) Literaturwissenschaft	6 SSt.
d) Areal- und Kulturwissenschaft	4 SSt.
e) Fachdidaktik	6 SSt.

6.2.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Sprachbeherrschung“

i) Russisch

<i>Sprachkurs I</i> (UE)	8 SSt.
<i>Sprachkurs II</i> (UE)	8 SSt.
<i>Sprachkurs III</i> (UE)	3 SSt.
<i>Orthoepische Übungen</i> (UE)	1 SSt.

ii) Tschechisch

<i>Sprachkurs I</i> (UE)	8 SSt.
<i>Sprachkurs II</i> (UE)	8 SSt.
<i>Sprachkurs III</i> (UE)	2 SSt.
<i>Orthoepische Übungen</i> (UE)	1 SSt.

iii) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

<i>Sprachkurs I</i> (UE)	6 SSt.
<i>Sprachkurs II</i> (UE)	6 SSt.
<i>Sprachkurs III</i> (UE)	2 SSt.
<i>Sprachkurs IV</i> (UE)	2 SSt.
<i>Sprachpraktikum</i> (UE)	2 SSt.

iv) Slowenisch

<i>Sprachkurs I</i> (UE)	6 SSt.
<i>Sprachkurs II</i> (UE)	6 SSt.
<i>Sprachkurs III</i> (UE)	2 SSt.
<i>Sprachkurs IV</i> (UE)	2 SSt.
<i>Sprachpraktikum</i> (UE)	2 SSt.

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

Die Sprachkurse I-IV bauen inhaltlich aufeinander auf. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung grammatikalischer Kenntnisse, der Hör- und Ausdruckskompetenz bei Rezeption und Produktion schriftlicher und mündlicher Äußerungen sowie die Förderung der Sprechfähigkeit im Dialog.

Die Sprachpraktika bauen auf den Sprachkursen I-IV auf und sollen als spezialisierte Übungen für Fortgeschrittene gezielt den Wortschatz erweitern, die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit durch Vortrag und Aufsatz verbessern und die kommunikative Kompetenz erhöhen.

Die Orthoepischen Übungen sollen die durch die Muttersprache des Lernalters/der Lernerin geprägte Aussprache derjenigen der Muttersprachler der Zielsprache annähern.

b) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Sprachwissenschaft“

<i>Einführung in die slawische Sprachwissenschaft (VO)</i>	2 SSt.
<i>Sprachwissenschaftliches Proseminar (PS)</i>	2 SSt.
<i>Sprachwissenschaft I (VO)</i>	2 SSt.
<i>Altkirchenslawisch B (VO)</i>	1 SSt.

Die Einführung in die slawische Sprachwissenschaft soll mit Grundbegriffen und Methoden der synchronischen und diachronischen Sprachwissenschaft sowie mit der Einteilung der slawischen Sprachen, ihrer Entwicklung und ihrem aktuellen Zustand vertraut machen und die Befähigung zu ihrer adäquaten Darstellung vermitteln.

Das Sprachwissenschaftliche Proseminar führt in die selbstständige Bearbeitung zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen und die Auseinandersetzung mit der Fachliteratur ein, verbreitert und vertieft die methodische Kompetenz; die Fähigkeit zur Reflexion und zur fachlich, sprachlich und formal adäquaten, inhaltlich dem aktuellen Wissensstand entsprechenden Bearbeitung eines Themas sowie zu seiner Präsentation soll erworben werden.

Die Vorlesung Sprachwissenschaft I soll, entsprechend dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung, alle Ebenen der jeweiligen Sprache in ihrer gegenwärtigen Standardvarietät darbieten.

Die Vorlesung Altkirchenslawisch B soll mit der ältesten belegten und aufgrund ihrer Nähe zum Urslawischen für alle slawischen Sprachen relevanten Schriftsprache sowie ihrem historischen und kulturellen Umfeld vertraut machen.

c) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Literaturwissenschaft“

<i>Einführung in die slawische Literaturwissenschaft (VO)</i>	2 SSt.
<i>Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS)</i>	2 SSt.
<i>Literaturwissenschaft I (VO)</i>	2 SSt.

Die Einführung in die slawische Literaturwissenschaft soll mit den Spezifika der slawischen Wortkunst, mit den Grundlagen ihrer literaturwissenschaftlichen Erfassung in Gegenwart und Geschichte sowie mit Methoden der Analyse und Interpretation literarischer Texte vertraut machen.

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

Das Literaturwissenschaftliche Proseminar führt in die selbstständige Arbeit mit der Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums durch Erlernen der Recherche-Techniken, des Umgangs mit der wissenschaftlichen Fachliteratur und der poetologischen bzw. erzähltechnischen Analyse von Textproben ein. Die Fähigkeit zur fachlich, sprachlich und formal adäquaten, inhaltlich dem aktuellen Wissensstand entsprechenden Bearbeitung eines Themas sowie zu seiner Präsentation soll erworben werden.

Die Vorlesung Literaturwissenschaft I soll, entsprechend dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung, die wichtigsten Gattungen, Richtungen und Autoren der neueren Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums darbieten.

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Areal- und Kulturwissenschaft“

<i>Landes- und Kulturkunde (VO)</i>	2 SSt.
<i>Proseminar Areal- und Kulturwissenschaften (PS)</i>	2 SSt.

Die Vorlesung Landes- und Kulturkunde soll Grundkenntnisse zur Kultur, Politik, Geographie und Wirtschaft des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums aus heutiger und historischer Sicht vermitteln.

Das Proseminar Areal- und Kulturwissenschaft führt in die selbstständige Erarbeitung wichtiger Einzelaspekte dieser beiden Fachgebiete ein und macht mit deren Methoden und dem Umgang mit wissenschaftlicher Fachliteratur vertraut.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Fachdidaktik“

<i>Neue Medien im Sprachunterricht I (KO)</i>	1 SSt.
<i>Neue Medien im Sprachunterricht II (KO)</i>	1 SSt.
<i>Grundfragen der Fremdsprachendidaktik (KO)</i>	2 SSt.
<i>Fachdidaktisches Proseminar (PS)</i>	2 SSt.

Das Konversatorium Neue Medien im Sprachunterricht I führt mit Bezug auf die slawischen Sprachen in das Arbeiten mit Neuen Medien für den Unterricht ein.

Das Konversatorium Neue Medien im Sprachunterricht II soll zur Erstellung von Arbeitsunterlagen (z.B. CD-Rom) für den Unterricht und zum Einsatz des Internet befähigen.

Das Konversatorium Grundfragen der Fremdsprachendidaktik stellt Modelle des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdspracherwerbs auch für die Erwachsenenbildung vor, macht mit bilinguaem Unterricht vertraut, bietet einen Überblick über die aktuellen Lehrpläne der slawischen Sprachen und befähigt zur schultypischen Lehrziendifferenzierung.

Das Fachdidaktische Proseminar dient der Umsetzung der Inhalte des Konversatoriums Grundfragen der Fremdsprachendidaktik und der Anleitung zum selbstständigen Erstellen von Lehrmaterial und Arbeitsunterlagen sowie zur Unterrichtsvorbereitung.

Erläuterungen:

Die Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung (Abschnitt a) umfassen als Regel 18-20 SSt., die entsprechenden Lehrveranstaltungen können sich aber innerhalb dieses Rahmens aus organisatorischen oder personellen Gründen ändern.

Die Einführungen in die Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Altkirchenslawisch sind sprachenübergreifend. Das literaturwissenschaftliche, das sprachwissenschaftliche und das areal- und kulturwissenschaftliche Proseminar sind in der Regel einzelsprachlich ausgerichtet, können aber auch mehr als einen Sprachraum abdecken. Die übrigen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts sind einzelsprachlich ausgerichtet.

6.2.4 Zulassungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zum Sprachkurs II setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses I voraus.
- (2) Die Zulassung zum Sprachkurs III setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses II voraus.
- (3) Die Zulassung zum Sprachkurs IV (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch) setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses III voraus.
- (4) Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Einführung in die Sprachwissenschaft voraus.
- (5) Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der literaturwissenschaftlichen Einführung voraus.
- (6) Die Zulassung zum areal- und kulturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Vorlesung zur Landes- und Kulturkunde des betreffenden Sprach- und Kulturraums voraus.

6.2.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (6.3.3) erfüllt sind.

6.3 Zweiter Studienabschnitt

6.3.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

6.3.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 22-24 Semesterstunden (vgl. 6.1.5), die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6/7/8/8 SSt.
b) Sprachwissenschaft	3 SSt.
c) Literaturwissenschaft	4 SSt.
d) Areal- und Kulturwissenschaft	2 SSt.
e) Fachdidaktik	7 SSt.

6.3.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

a) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Sprachbeherrschung“

i) Russisch

<i>Sprachkurs IV (UE)</i>	2 SSt.
<i>Übung zu Fachsprachen (UE)</i>	2 SSt.
<i>Sprachkurs V (VO + UE)</i>	2 SSt.

ii) Tschechisch

<i>Sprachkurs IV (UE)</i>	2 SSt.
<i>Sprachpraktikum (UE)</i>	2 SSt.
<i>Übung zu Fachsprachen (UE)</i>	1 SSt.
<i>Sprachkurs V (VO + UE)</i>	2 SSt.

iii) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Slowenisch

<i>2 Sprachpraktika (UE) zu je 2 SSt.</i>	4 SSt.
<i>Übung zu Fachsprachen (UE)</i>	2 SSt.
<i>Sprachkurs V (VO + UE)</i>	2 SSt.

iv) Slowenisch

<i>2 Sprachpraktika (UE) zu je 2 SSt.</i>	4 SSt.
<i>Übung zu Fachsprachen (UE)</i>	2 SSt.
<i>Sprachkurs V (VO + UE)</i>	2 SSt.

Zum Sprachkurs IV und zu den Sprachpraktika s. 6.2.3, a) iii).

Die Übung zu Fachsprachen dient der Vorbereitung der Lehrer/innen berufsbildender höherer Schulen (BHS) und soll dazu befähigen, Texte fachsprachlichen Charakters, insbesondere mit wirtschaftlichem Hintergrund, zu verstehen und in der Zielsprache zu produzieren.

Der Sprachkurs V dient als abschließende Lehrveranstaltung des Fachs Sprachbeherrschung dazu, theoretische und praktische Kenntnisse der Stilistik der jeweiligen Sprache zu vermitteln und die Sprachkompetenz zu vervollkommen.

b) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Sprachwissenschaft“

<i>Sprachwissenschaft II (VO)</i>	1 SSt.
<i>Sprachwissenschaftliches Seminar (SE)</i>	2 SSt.

Die Vorlesung Sprachwissenschaft II soll die Entwicklung der jeweiligen Sprache in ihren Grundzügen darbieten.

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

Das sprachwissenschaftliche Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

c) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Literaturwissenschaft“

<i>Literaturwissenschaft II (VO)</i>	2 SSt.
<i>Literaturwissenschaftliches Seminar (SE)</i>	2 SSt.

Die Vorlesung Literaturwissenschaft II ist in der Regel einzelsprachlich ausgerichtet; sie soll eine wissenschaftlich fundierte Darstellung der wichtigsten Epochen, Gattungen und Autor/inn/en der älteren Literatur des jeweiligen Sprach- bzw. Kulturraums bieten.

Das literaturwissenschaftliche Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

d) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Areal- und Kulturwissenschaft“ (VO oder SE)
2 SSt.

Eine areal- und/oder kulturwissenschaftliche Vorlesung soll eine wissenschaftlich fundierte Darstellung entweder größerer, heute oder früher slawisch besiedelter Räume in ihrem Zusammenhang und im Kontakt mit den Nachbarkulturen oder eines größeren, für die Slavia kulturwissenschaftlich relevanten Themenbereichs bieten.

Ein areal- und/oder kulturwissenschaftliches Seminar soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Problemstellung unter Berücksichtigung formaler und theoretisch-methodologischer Kriterien, zu ihrer adäquaten Präsentation, zur Diskussion sowohl des eigenen als auch anderer Beiträge und zum kritischen Umgang mit der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Fachdidaktik“

<i>Fachdidaktische Übungen (UE)</i>	7 SSt.
-------------------------------------	--------

Die Fachdidaktischen Übungen dienen dem Training der Zielsprache als Arbeitssprache im Unterricht und sollen mit spezifischen Themen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen (Lehrbuchanalyse und -kritik, Erstellen von aktuellen Lehrmaterialien, Arbeiten mit Originaltexten, Didaktik der Literatur, der Phonetik, der Grammatik, der Landeskunde, usw.).

Erläuterungen:

Die Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung (Abschnitt a) umfassen insgesamt 6-8 SSt., die entsprechenden Lehrveranstaltungen können sich aber innerhalb dieses Rahmens aus organisatorischen oder personellen Gründen ändern.

Die Lehrveranstaltung aus Areal- und Kulturwissenschaft (Abschnitt d) kann auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, muss aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik genehmigt werden.

Außer den Pflichtfächern aus Sprachbeherrschung können nach Maßgabe des Lehrangebots Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts sprachenübergreifend sein.

Von den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts werden die Sprachkurse und Fachdidaktischen Übungen in der Zielsprache abgehalten, die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen können in der Zielsprache abgehalten werden.

6.3.3 Zulassungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

6.3.3.1 Die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 2. Studienabschnitts setzt die positive Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 1. Studienabschnittes voraus, die Zulassung zum Sprachkurs V die positive Absolvierung aller anderen Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

6.3.3.2 Die Zulassung zur Vorlesung Sprachwissenschaft II setzt die positive Absolvierung der Vorlesung Altkirchenslawisch B voraus.

6.3.3.3 Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller sprachwissenschaftlichen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

6.3.3.4 Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller literaturwissenschaftlichen Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

6.4 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind während des Studiums im Ausmaß von 8 SSt. zu absolvieren.

6.4.1 Empfohlene Freie Wahlfächer aus dem Bereich der Slawistik

Die Freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen (vgl. § 4 Z 25 UniStG) absolviert werden.

Studierenden, die im Rahmen der Freien Wahlfächer ihre Kenntnisse über den slawischen Sprach- und Kulturraum vertiefen möchten, wird empfohlen, entweder Lehrveranstaltungen zu der von ihnen gewählten Sprache und Literatur zu absolvieren oder eine weitere slawische Sprache zu erlernen. Hierfür steht in der Regel entweder ein zweisemestriger Sprachkurs im Umfang von je 4 SSt. zur Verfügung, oder der/die Studierende besucht einen sechsständigen Grundkurs und eine weitere, demselben Sprach- bzw. Kulturraum zugeordnete Lehrveranstaltung seiner/ihrer Wahl.

6.4.2 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

6.4.2.1 Je nach den beruflichen Plänen, die auch andere Möglichkeiten als eine Tätigkeit im Schulwesen berücksichtigen können, wird empfohlen, die Freien Wahlfächer aus folgenden Studienrichtungen zu absolvieren: Studienrichtungen der Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Betriebswirtschaft, der Internationalen Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaften (insbesondere Wirtschaftsrecht, Europarecht, Völkerrecht) und der Informatik. Auf die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen, sei besonders hingewiesen. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen der Technischen Universität, der Universität für Bodenkultur sowie der Kunstuniversitäten kann sinnvoll erscheinen.

6.4.2.2 Wenn der/der Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen als den angegebenen Studienrichtungen wählen möchte, wird empfohlen, dies vor dem Beginn dieser Lehrveranstaltungen mit dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zu beraten.

6.5 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

6.5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

6.5.1.1 Die Beurteilung der Absolvierung von Vorlesungen (VO) erfolgt aufgrund einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende sowie, im Bedarfsfall, zu Beginn, in der Mitte und am Ende des darauffolgenden Semesters. Weitere Prüfungstermine können frei vereinbart werden.

6.5.1.2 Die Beurteilung der Absolvierung von Proseminaren (PS), Seminaren (SE), Privatissima (PV) und Exkursionen (EX) als prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt am Semesterende auf der Grundlage der aktiven Teilnahme und der mündlichen (Referat) sowie, bei Proseminaren und Seminaren, auch der schriftlichen (Proseminar- bzw. Seminararbeit) wissenschaftlichen Leistung.

6.5.1.3 Konversatorien (KO) und Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wobei abschließende Tests möglich sind.

6.5.1.4 In Lehrveranstaltungen der Gruppe 6.5.1.2 und 6.5.1.3 herrscht Anwesenheitspflicht.

6.5.1.5 Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache müssen im 2. Studienabschnitt nachweislich in der Lage sein, Prüfungen auch auf Deutsch abzulegen.

6.5.2 Erste Diplomprüfung

Die Erste Diplomprüfung umfasst alle Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts (s. 6.2.2). Sie wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen und durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in kumulativer Form absolviert.

6.5.3 Zweite Diplomprüfung

6.5.3.1 Die Zweite Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst alle Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts (s. 6.3.1), die in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen und durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in kumulativer Form absolviert werden. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Freien Wahlfächern nachzuweisen.

6.5.3.2 Der zweite Teil besteht in einer mündlichen kommissionellen Prüfung (vgl. den Allgemeinen Teil des Studienplans für das Lehramt). Ein Teil der mündlichen kommissionellen Prüfung im Bereich Slawistik ist in der jeweiligen Fremdsprache abzulegen.

6.5.4 Diplomarbeit

6.5.4.1 Das Thema der Diplomarbeit muss in Zusammenhang mit dem Sprach- und Kulturraum des gewählten Unterrichtsfaches stehen und einen Bezug zu der betreffenden Sprache, Literatur oder Fachdidaktik haben.

6.5.4.2 Die Diplomarbeit wird, je nach dem gewählten Unterrichtsfach, in einer der in 6.1.3. genannten slawischen Sprachen oder aber auf Deutsch verfasst. Diplomarbeiten in slawischen Sprachen müssen eine mindestens zehnsseitige deutsche, deutschsprachige Diplomarbeiten eine mindestens zehnsseitige slawische (entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach) Zusammenfassung enthalten.

7. Studienplan für das Unterrichtsfach Deutsch

7.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Berufsbild

7.1.1 Qualifikationsprofil

7.1.2 Berufsbild

7.2 Einteilung und Gestaltung des Studiums

7.2.1 Einteilung des Studiums

7.2.2 Studiengestaltung

7.3 Erster Studienabschnitt

7.3.1 Prüfungsfächer

7.3.2 Studieneingangsphase

7.3.3 Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen im Ersten Studienabschnitt

7.3.4 Vorziehen von Lehrveranstaltungen in den Ersten Studienabschnitt

7.4 Zweiter Studienabschnitt

7.4.1 Prüfungsfächer

7.4.2 Zulassungbestimmungen zu Lehrveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt

7.5 Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern

7.5.1 Zur Vertiefung/ Erweiterung des Lehramtsstudiums

7.5.2 Zur Erlangung von besonderen Zusatzqualifikationen

7.6 Zulassungsbestimmungen für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach *Deutsch* an Pädagogischen Akademien / Hochschulen

7.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Berufsbild

7.1.1 Qualifikationsprofil

Das Lehramtsstudium Deutsch vermittelt fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Kompetenzen, die für den Unterricht des Faches Deutsch an den unterschiedlichsten mittleren und höheren Schulen - an denen es nach wie vor eine zentrale Stelle einnimmt - unabdingbar sind. Im Einzelnen sollen ausgebildet werden:

7.1.1.1 Allgemeine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen

Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Teil des Lehramtsstudiums Deutsch soll zur selbstständigen wissenschaftlich fundierten und auf Lehr-/Lernsituationen bezogenen Auseinandersetzung mit Grundfragen befähigen, die sich für Fachwissenschaft wie Fachdidaktik gleichermaßen stellen:

Es sind dies - am Beispiel der deutschen Sprache, ihrer Varietäten und Literaturen, auch im Kontext anderer Sprachen und Literaturen - Fragen nach

- der Sprachlichkeit und Mehrsprachigkeit des Menschen;
- den Konstanten und Variablen sprachlicher Kommunikation;
- der Beziehung von Sprache und Geschlecht;
- der jeweiligen Bedeutung und dem Verhältnis von Oralität, Schriftkultur und neuen Technologien;
- der Bedeutung und den Spielarten von Lesekompetenz, literarischer und Medienkompetenz sowie
- der Rolle von Sprachen, Literaturen und deren Medien im individuellen Sozialisationsprozess und in der Gesellschaft.

7.1.1.2 Besondere fachwissenschaftliche Kompetenzen.

Das fachwissenschaftliche Lehrangebot vermittelt umfassende inhaltliche Kenntnisse (= Sachwissen) und methodische Kompetenzen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft des Studienfaches Lehramt Teil Deutsch sowie Grundkenntnisse in den Medienwissenschaften.

Folgende Schwerpunkte ergeben sich dabei:

- der Erwerb eines möglichst umfassenden, wissenschaftlich fundierten Wissens über die deutsche Sprache und die deutschsprachigen Literaturen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Österreich;
- das Erkennen der Historizität aller sprachlichen und literarischen Phänomene;
- das Erkennen und die Auseinandersetzung mit ihrer identitäts- und stereotypbildenden Funktion (etwa im Selbst- und Fremdverständnis der Geschlechter oder von ganz unterschiedlich konstituierbaren Gruppen) sowie
- das Erkennen und die Auseinandersetzung mit ihrer kritischen und utopischen Funktion.

Die Studierenden werden nicht nur mit diesem Wissen, diesen Themen und Fragestellungen vertraut gemacht, sie erwerben dabei auch die Fähigkeit, ihr Wissen und ihr Können anderen zu vermitteln, indem ihre Sprech-, Schreib-, Rezeptions- und Organisationskompetenz für die Bewältigung komplexer und anspruchsvoller Situationen ausgebildet wird (etwa im Zuge der Vorbereitung und Durchführung einer Präsentation für Expert/inn/en oder für ein erst zu interessierendes Publikum; oder bei der Durchführung von forschender oder bereits vorhandene Wissensbestände aufbereitender Teamarbeit).

7.1.1.3 Besondere fachdidaktische Kompetenzen

Die fachdidaktische Ausbildung führt die Studierenden in Ziele, Inhalte und Methoden des Deutschunterrichts in allen Jahrgangsstufen und Schultypen der mittleren und höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung projektorientierten und fächerübergreifenden Arbeitens ein und ist von Anfang an auf ein theoriegeleitetes praktisches Handeln ausgerichtet.

Die Studierenden gewinnen Einblicke in

- die Bedeutung von Sprache(n) und Literatur/ästhetischer Kommunikation für den Sozialisationsprozess und die individuelle Lerngeschichte sowie
- ihre Funktionen bei der Stabilisierung/Veränderung sozialer Verhältnisse - etwa zwischen den Geschlechtern - und in Institutionen, insbesondere der Schule.

Die Studierenden lernen

- ihr sprach- und literaturwissenschaftliches Fachwissen mit ihrer eigenen und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Beziehung zu setzen;
- durch eine Vielfalt von Lernarrangements, sprachliche und (literatur-)ästhetische Lernprozesse anzuregen, zu fördern, zu organisieren und entsprechend zu evaluieren und
- diese Lehr/Lernarrangements der Reflexion zu unterziehen.

7.1.2 Berufsbild

Das Lehramtsstudium Deutsch dient der Ausbildung für den Lehrberuf an mittleren und höheren Schulen für das Unterrichtsfach Deutsch sowie für inhaltlich ähnlich orientierte Fächer, die der Ausbildung in "Kommunikation und Präsentation" dienen.

7.2 Einteilung und Gestaltung des Studiums

7.2.1 Einteilung des Studiums

7.2.1.1 Dieser Studienplanteil befasst sich mit den 52 Semesterstunden aus Deutscher Philologie, 13 Semesterstunden aus Fachdidaktik Deutsch sowie mit Vorschlägen für 8 Semesterstunden der Freien Wahlfächer.

7.2.1.2 Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind 37 Semesterstunden, im 2. Studienabschnitt sind 28 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Lehramtsstudiums Teil Deutsch einschließlich der Fachdidaktik zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt ist gegebenenfalls eine Diplomarbeit abzufassen.

7.2.2 Studiengestaltung

Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen und Tutorien besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht.

Für Übungen, Proseminare, Konversatorien und Seminare wird die Höchstzahl der Teilnehmenden auf 30 Studierende beschränkt, für fachdidaktische Proseminare auf 20 Studierende.

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, kann die Höchstteilnehmer/innenzahl von der Studienkommission um 20% erhöht werden.

Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung auch dann noch die Zahl der vorhandenen Plätze, werden Studierende nach folgenden Reihungskriterien in die Lehrveranstaltung aufgenommen:

1. Studierende aus der Warteliste des vergangenen Semesters.
2. Studierende des Unterrichtsfaches ‚Deutsch‘ und der Studienrichtung ‚Deutsche Philologie‘.
3. Melden sich mehr Studierende zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit immanenten Prüfungscharakter an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.
4. Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen keinen Platz bekommen haben, werden auf einer Warteliste vermerkt.

7.3 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester und wird mit der 1. Diplomprüfung abgeschlossen.

Im ersten Studienabschnitt werden sprach- und literaturwissenschaftliche sowie fachdidaktische Grundkenntnisse und Arbeitsmethoden in den Prüfungsfächern *Fachdidaktik*, *Grundlagen der deutschen Philologie* und *Grundzüge der deutschen Sprache und Literatur* vermittelt.

7.3.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase definiert sich durch den positiven Abschluss von insgesamt 1 Semesterstunde *Einführung in das Fachstudium für das Lehramt Deutsch* und 6 Semesterstunden aus dem Bereich der *Grundlagen der deutschen Philologie*.

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

1. Fachdidaktik

<i>Einführung in das Fachstudium für das Lehramt Deutsch</i> (UE)	1 SSt.
---	--------

Diese Lehrveranstaltung dient:

- der Erstellung eines individuellen Anforderungs- und Erwartungsprofils für das Lehramtsstudium *Deutsch*, um sich dabei eigener Stärken, Interessen und Defizite in den Bereichen der Sprachkompetenz, der literarisch-ästhetischen Kompetenz und der Vermittlungskompetenz als Lehrer/in bewusst zu werden;
- der Orientierung über die Möglichkeiten der Studiengestaltung unter bestmöglicher Nutzung von Synergieeffekten, interdisziplinärem Wissenserwerb etc.;
- der Erarbeitung von Grundlagen für die Anlage und Führung eines persönlichen Portfolios, das das individuelle Studium bis zur 2. Diplomprüfung begleiten soll.

2. Grundlagen der deutschen Philologie: kumulative Prüfung aus:

<i>Technik des wissenschaftlichen Arbeitens</i> (UE)	2 SSt.
--	--------

Ziele der Lehrveranstaltung sind Orientierung über die Hilfsmittel des Faches, Befähigung zur Recherche wie zur Bewertung wissenschaftlicher Informationen sowie die Vermittlung von Grundlagen zu selbstständiger Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

<i>Textanalyse</i> (UE)	2 SSt.
-------------------------	--------

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einführung in das Verständnis von Texten und Textstrukturen durch die Vorstellung und Einübung des jeweils textspezifischen literaturwissenschaftlichen Begriffs- und Analyseinstrumentariums.

<i>Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft</i> (UE)	2 SSt.
---	--------

Ziel der Lehrveranstaltung ist Einführung in die Grundlagen der Terminologie und Methodik zur synchronen und diachronen Sprachbeschreibung.

7.3.2 Weitere Prüfungsfächer für die erste Diplomprüfung sind:

1. Fachdidaktik: Prüfung aus:

<i>Einführung in die Didaktik und Methodik des Unterrichtsfaches Deutsch</i> (PS)	2 SSt.
---	--------

Diese Lehrveranstaltung

- macht an praktischen Beispielen mit den Zielen, Bereichen und Methoden des Faches *Deutsch* vertraut unter besonderer Berücksichtigung eines integrativen, schüler/innen/orientierten und auf Kooperation mit anderen Unterrichtsfächern ausgerichteten Unterrichts;
- orientiert über die unterschiedlichen Anforderungen an den Deutschunterricht in verschiedenen Jahrgangsstufen und Schultypen;
- regt zur Erarbeitung eines individuellen, (neuen) Rollenverständnisses als Lehrer/in im Aktionsfeld Schule und Deutschunterricht an und
- soll damit fachdidaktische Reflexions- und Handlungskompetenz für das Schulpraktikum grundlegen.

2. *Grundlagen der deutschen Philologie*: kumulative Prüfung aus:

<i>Textproduktion</i> (UE)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist die Vorstellung unterschiedlicher Schreibweisen/Schreibmöglichkeiten, deren historische wie aktuelle poetologische Reflexion und deren eigenständige praktische Erprobung im Sinn einer "Rhetorik des Schreibens".	

<i>Rhetorik</i> (UE)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist – aufbauend auf dem Wissenssystem der Rhetorik, ihrer Geschichte, Technik und Methode – die Hinführung zu eigenständiger ausdrucks-, situations- und wirkungsbezogener Rede, Widerrede und Argumentation.	

<i>Literaturtheorie</i> (UE)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist die Anwendung literaturtheoretischer Fragestellungen und Methoden auf literarische Texte vom Mittelalter bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund der Geschichte literaturwissenschaftlicher Theoriebildung.	

<i>Literatur und Medien</i> (UE)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einarbeitung in die Literaturgeschichte als eine Geschichte der Medien, die anhand epochaler Zäsuren und sich darauf beziehender exemplarischer Fallstudien zur Darstellung kommen soll.	

<i>Grammatik der Gegenwartssprache</i> (UE)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist die Vermittlung der Grundlagen von Wort-, Satz- und Textgrammatik.	

<i>Mittelhochdeutsche Grammatik</i> (UE)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist Vermittlung und Einübung der sprachlichen Grundlagen des Mittelhochdeutschen, die anhand exemplarischer Lektüren Verständnis und Interpretationsmöglichkeiten einer historischen Sprachstufe eröffnen sollen.	

3. *Grundzüge der deutschen Sprache und Literatur*: kumulative Prüfung aus:

<i>Literaturwissenschaft (Neuere dt. Literatur oder Ältere dt. Literatur)</i> (PS)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist die selbstständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragestellungen aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur und Literaturwissenschaft oder aus dem Bereich der germanistischen Mediävistik.	

<i>Sprachwissenschaft</i> (PS)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist Ausbau und Vertiefung der sprachlichen Kompetenz und des Sprachwissens im beschreibenden Umgang mit Sprachdaten (einschließlich Texten).	

<i>Deutsch als Fremd-/Zweitsprache</i> (UE)	2 SSt.
Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einführung in das Verständnis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache im Kontext schulischer Mehrsprachigkeit und die Einarbeitung in die Grundlagen der Vermittlung und Erforschung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache an ausgewählten Praxisbeispielen.	

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

Vorlesungen (VO)	4 SSt.
-------------------------	---------------

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen und Methoden des Faches unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen und des aktuellen Forschungsstandes.

Es sind jeweils zwei Stunden aus einem der beiden Bereichsgruppen: Ältere oder Neuere Deutsche Literatur - und Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache, zu wählen.

Konversatorien (KO)	6 SSt.
----------------------------	---------------

Die Konversatorien bieten:

- die Möglichkeit der Artikulation eigener Lese- und Spracherfahrungen;
- einen Überblick über die deutschsprachige Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart auch unter Berücksichtigung von Werken der Weltliteratur in ausgewählten Beispielen; die literaturgeschichtlichen Konversatorien haben die Zeiträume 750-1500, 1500-1700, 1700-1848, 1848-1945, 1945 bis zur Gegenwart abzudecken.
- einen Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Varietäten, insbesondere der deutschen Sprache in Österreich, der Jugendsprache sowie der Sprache in der Institution Schule.

7.3.3 Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen im Ersten Studienabschnitt:

Die positive Absolvierung der Übungen *Technik des wissenschaftlichen Arbeitens*, *Textanalyse*, *Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft* ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare aus *Neuere deutsche Literatur* und *Sprachwissenschaft* sowie für den Besuch der Übung *Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache*. Die positive Absolvierung der Übungen *Technik des wissenschaftlichen Arbeitens*, *Textanalyse*, *Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft* und der Übung *Mittelhochdeutsche Grammatik* ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus *Ältere deutsche Literatur*. Die positive Absolvierung der Übung *Einführung in das Fachstudium für das Lehramt Deutsch* ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars *Einführung in die Didaktik und Methodik des Unterrichtsfaches Deutsch*.

7.3.4 Vorziehen von Lehrveranstaltungen in den Ersten Studienabschnitt

Von den Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden:

VO Vorlesungen (max. 2 SSt. aus einem Prüfungsfach)

KO Konversatorien

UE/PS/SE aus dem Bereich Fachdidaktik (max. 2 SSt.).

Siehe dazu auch 7.4.2 Zulassungsbestimmungen.

7.4 Zweiter Studienabschnitt

Im 2. - fünf Semester umfassenden - Studienabschnitt werden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vertieft und die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten sowie einem integrativen und kooperativen Deutschunterricht auf wissenschaftlicher Basis befähigt.

7.4.1 Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer für den zweiten Studienabschnitt sind:

Neuere deutsche Literatur

Ältere deutsche Literatur

Sprachwissenschaft

Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache

Fachdidaktik Deutsch

- Aus dem Bereich der Prüfungsfächer *Ältere deutsche Literatur*, *Neuere Deutsche Literatur*, *Sprachwissenschaft*, *Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache* sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

SE Seminare	6 SSt.
KO Konversatorien zur Literaturgeschichte	6 SSt.
VO Vorlesungen	4 SSt.
SE Diplomand/inn/enseminar (wenn die Diplomarbeit im Fach Lehramt Deutsch geschrieben wird) <u>oder</u> Wahlfach (wenn die Diplomarbeit im anderen Lehramtsfach geschrieben wird)	2 SSt. 2 SSt.

Von den 6 Semesterstunden Seminar müssen 2 Semesterstunden aus Neuerer Deutscher Literatur und zwei Semesterstunden aus Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremd -/ Zweitsprache absolviert werden.

Innerhalb der 52 Semesterstunden Pflichtfächer des Lehramtsstudiums Teil Deutsch sind mindestens jeweils 2 Semesterstunden aus den Bereichen:

- "Kinder- und Jugendliteratur/ literarische Sozialisation" sowie
 - "Frauen- und Genderforschung"
- zu absolvieren.

- Aus dem Bereich *Fachdidaktik*:

Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen bieten den Studierenden - unter Einbeziehung konkreter Unterrichtssituationen aus verschiedenen Schulstufen und Schultypen und gegebenenfalls unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Schulpraktikum - Einblick in den aktuellen fachdidaktischen Erkenntnisstand und ermöglichen die theoriegeleitete Bearbeitung von eigenen Lehr-/Lern-Erfahrungen im jeweils angegebenen Bereich:

- mündliche Kommunikation: Voraussetzungen und Formen erfolgreicher Dialogizität im Unterricht;
- schriftliche Kommunikation und technisch unterstützte Formen der Texterstellung als Lerngegenstand und Lernmedium;
- Sprachreflexion/ language awareness - Kommunikationsregeln - Sprachnormen im Lernprozess;

- Lesen, ästhetische Kommunikation und Medien-Kommunikation (inkl. informationstechnologischer Kommunikation): literarische und Medien- Sozialisation als Aufgabe des Deutschunterrichts;
- Mehrsprachigkeit als Ausgangspunkt und Lernmovens.

Alle Lehrveranstaltungen vermitteln theoriegeleitetes Handlungswissen, dessen Relevanz bei der Bewältigung von fachspezifischen wie fächerübergreifenden Unterrichtssituationen erprobt und durch eigenes forschendes Lernen ergänzt und modifiziert werden soll.

<i>Sprechen und Hören in einem integrativen Deutschunterricht (UE/PS/SE)</i>	2 SSt.
<i>Schreiben und Texterstellung in einem integrativen Deutschunterricht (UE/PS/SE)</i>	2 SSt.
<i>Sprachnormen, Kommunikationsregeln und Sprachreflexion in einem integrativen Deutschunterricht (UE/PS/SE)</i>	2 SSt.
<i>Lesen, ästhetische Kommunikation und Medienkommunikation in einem integrativen Deutschunterricht (UE/PS/SE)</i>	2 SSt.
<i>Mehrsprachigkeit in einem integrativen Deutschunterricht / Deutschunterricht in mehrsprachigen Klassen (UE/PS/SE)</i>	2 SSt.

In mindestens einer dieser Lehrveranstaltungen soll Projektarbeit ermöglicht werden. Eine oder mehrere dieser Lehrveranstaltungen können auch zusammen mit anderen zu einem Kurs/ Studienprojekt verknüpft werden.

7.4.2 Zulassungbestimmungen zu Lehrveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt:

Die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung ist Voraussetzung zum Besuch der Seminare.

Die positive Absolvierung des Proseminars *Einführung in die Didaktik und Methodik des Unterrichtsfaches Deutsch* ist Voraussetzung zum Besuch der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

7.5 Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern

Als Freie Wahlfächer gelten ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen.

Die Studierenden müssen in diesem Bereich Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 SSt. erfolgreich absolvieren.

Es wird empfohlen, etwa die Hälfte der Freien Wahlfächer bereits im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

7.5.1 Zur Vertiefung/ Erweiterung des Lehramtsstudiums *Deutsch* werden Lehrveranstaltungen zu den folgenden Themen empfohlen:

Frauen und Geschlechterforschung; Sprachentwicklung, Jugendsprache, Medienkommunikation; Kinder- u. Jugendliteratur; interkulturelle Kommunikation, Sprachkontaktforschung; Weltliteratur und Kleine Literaturen im Studienangebot der Fächer:
- Deutsche Philologie (vgl. auch die Angebote zu den Freien Wahlfächern im Diplomstudienplan)

- Vergleichende und Angewandte Sprachwissenschaft
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- anderer philologischer Fächer
- Ethnologie, Kulturanthropologie
- Sozialwissenschaften, Sozialgeschichte
- Kommunikationswissenschaften

7.5.2 Zur Erlangung von Zusatzqualifikationen werden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der Informationstechnologie, Betriebswirtschaft, der Rechts- und Politikwissenschaften etc. empfohlen.

7.6 Zulassungsbestimmungen für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach *Deutsch* an Pädagogischen Akademien/ Hochschulen

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die polytechnischen Schulen im Fach *Deutsch* an einer Pädagogischen Akademie/Hochschule abgeschlossen haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts zu absolvieren. Sie müssen aber ihr an Pädagogischen Akademien/Hochschulen abgelegtes Studium auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung ergänzen und daher folgende Lehrveranstaltungen aus dem 1. Studienabschnitt im Ausmaß von 12 SSt. absolvieren:

<i>Technik des wissenschaftlichen Arbeitens</i> (UE)	2 SSt.
<i>Textanalyse</i> (UE)	2 SSt.
<i>Textproduktion</i> (UE)	2 SSt.
<i>Literaturtheorie</i> (UE)	2 SSt.
<i>Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft</i> (PS)	2 SSt.
<i>Konversatorium zur Sprachgeschichte/Literaturgeschichte</i> (KO)	2 SSt.

8. Studienplan für das Unterrichtsfach Englisch

8.1 Allgemeines

8.1.1 Fachspezifische Qualifikationen

8.1.2 Einteilung des Studiums

8.1.3 Gestaltung des Studiums - Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

8.2 Lehrveranstaltungen

8.2.1 Anmeldung und Zulassung

8.2.2 Vorziehen in den Ersten Studienabschnitt

8.3 Erster Studienabschnitt

8.3.1 Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen

8.3.2 Studieneingangsphase

8.4 Zweiter Studienabschnitt

8.4.1 Einteilung des Zweiten Studienabschnittes

8.4.2 Pflicht- und Wahlpflichtfächer

8.5 Prüfungsordnung: fachspezifische Bestimmungen

8.6 Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern

8.7 Zulassungsbestimmungen für Absolventen und Absolventinnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Englisch an einer Pädagogischen Akademie / Hochschule

8.1 Allgemeines

8.1.1 Fachspezifische Qualifikationen

In Ergänzung zum allgemeinen Qualifikationsprofil werden im Lehramtsstudium Englisch folgende Kompetenzen vermittelt:

- Ausgezeichnete Beherrschung der englischen Gegenwartssprache hinsichtlich ihrer Aussprache, Syntax, Stilistik und ihrer gesamten Bandbreite von „registers“; Fähigkeit zur umfassenden mündlichen und schriftlichen Textproduktion; Perfektion im zielgruppengerechten Sprachgebrauch; Reflexion und Verwendung von Englisch als allgemeiner Arbeitssprache unter exemplarischer Einbeziehung von Fachsprachen; solide, breit angelegte und genaue Kenntnis der sprachlichen Normen (Orthographie, Grammatik, Stilistik etc.) einer Hauptvariante des Englischen sowie zumindest passive Kompetenz in anderen Varianten; Sprachbewusstsein; Fähigkeit zu übersetzen und Übersetzungen zu evaluieren.

- **Fachdidaktische Kompetenz**

Die fachdidaktische Kompetenz besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Komponente. Sie beinhaltet: Bewusstsein über die Rolle des Lehrers als Vermittler zwischen Theorie und Praxis; Kenntnis der Lerntheorien, Lernstile, Lernstrategien und ihrer Implikationen für die Didaktik des Faches Englisch (insbesondere auch Vertrautheit mit den Grundsätzen des Spracherwerbs); Fähigkeit, Ziele begründend zu formulieren und Inhalte zielgruppengerecht aufzubereiten; Planen von Unterrichtseinheiten und Schulungskonzepten inklusive der Entwicklung von Lehrmaterialien; Schulung im Einsatz moderner Medien und Kommunikationstechnologien für den Sprachunterricht; Fähigkeit, rasch persönliche und sachbezogene Motivationen von Menschen zu erfassen und zu koordinieren; Interaktionsmanagement, Feedback und Evaluation.

- **Forschungskompetenz und Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten**

Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer, Methoden und Techniken; Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen im Dialog mit der beruflichen Praxis; Fähigkeit zu ihrer selbstständigen und kritischen Bearbeitung auf der Basis transdisziplinären und interkulturellen Forschens; Offenheit gegenüber den Wissens- und Theorieangeboten anderer relevanter Disziplinen; Fähigkeit zur Synthese und Darstellung fachbezogener Forschungsergebnisse und zur reflektierten Anwendung in der beruflichen Praxis; Produktion wissenschaftlicher Texte (d.h. Informationen recherchieren, ordnen, evaluieren, Schlüsse ziehen, neue Ideen entwickeln; gewonnene Erkenntnisse und Innovationen wissenschaftlich aufbereiten und präsentieren, Umsetzungskonzepte erstellen).

- **Kulturwissenschaftliche Kompetenz**

Vertrautheit mit Aspekten der Herrschafts-, Mentalitäts- sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte der anglophonen Kulturräume (Britische Inseln und Nordamerika sowie schwerpunktmäßig weitere anglophone Kulturen); wissenschaftliche Beschäftigung u.a. mit Minderheiten- und Alltagskulturen des englischsprachigen Raums. Gesellschaftskritisches Wissen, das befähigt, gesellschaftliche Strukturen und Rollenverteilungen (u.a. zwischen den Geschlechtern) als historisch wahrzunehmen und Medieninhalte kritisch zu reflektieren, da (traditionelle wie neue) Medien sowohl Erzeugnisse als auch Bedingungen des Kulturprozesses darstellen. Exemplarisches Lernen und dadurch gewonnene Kenntnisse von übertragbaren kulturwissenschaftlichen Analyseverfahren fördern die interkulturelle Handlungs- und Kommunikationskompetenz.

- **Literaturwissenschaftliche Kompetenz**

Vertrautheit mit einer repräsentativen Auswahl von Texten aus Literaturen in englischer Sprache in diachroner und synchroner Dimension; Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie der englischsprachigen Literaturwissenschaft, sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden der Analyse von Texten und medialen Produkten des gewählten Sprach- und Kulturrums; Einführung in die Problematik der Perioden, der Wandlungsprozesse ästhetischer Sensibilitäten und historischer Bedingtheiten durch eine diachron bestimmte Auswahl von Textsorten; Ermutigung zur Kreativität durch Förderung der Wertschätzung des Ästhetisch-Kreativen und Weitergabe der lustvollen Leseerfahrung.

- Sprachwissenschaftliche Kompetenz

Einsicht in die biologische, kognitive, soziale, kulturelle und historische Bedingtheit von Sprache am Beispiel des Englischen, sowie deren Relevanz im Sprachunterricht. Dies bedeutet im Einzelnen: Vertrautheit mit der Beschreibung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Organisation (vom Laut bis zum Diskurs) und deren theoretischer Fundierung; Vertrautheit mit den geographischen, sozialen, stilistischen und funktionalen Varianten des Englischen; Kenntnis über Herkunft, Entwicklung und internationale Verbreitung des Englischen („lingua franca“); Vertrautheit mit den Grundsätzen des Spracherwerbs.

8.1.2 Einteilung des Studiums

8.1.2.1 Dieser Teil des Studienplans befasst sich mit 52 Semesterstunden fachwissenschaftlicher Ausbildung aus Anglistik und Amerikanistik, 13 Semesterstunden aus Fachdidaktik Englisch sowie mit Vorschlägen für 8 Semesterstunden der Freien Wahlfächer.

8.1.2.2 Das Unterrichtsfach Englisch gliedert sich in zwei Abschnitte. Im 1. Studienabschnitt sind 38 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Anglistik und Amerikanistik zu absolvieren, im 2. Studienabschnitt 27 Semesterstunden.

8.1.3 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

8.1.3.1 Allen Studierenden des Lehramts Englisch wird ausdrücklich empfohlen, einen Teil des Studiums (zumindest 1 Semester) als Auslandsstudium in englischsprachigen Ländern zu absolvieren. Es sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme sowie die Joint Study Programme des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Anspruch genommen werden.

8.1.3.2 Falls ein solches Studium nicht möglich ist, wird den Studierenden dringend empfohlen, durch wiederholte Aufenthalte im englischen Sprachraum ihre sprachpraktischen Fertigkeiten zu festigen. Möglichkeiten hierzu bieten die Tätigkeit als Foreign Language Assistant an Bildungseinrichtungen des UK, der USA und Irlands, sowie Praktika in englischsprachigen Firmen.

8.2 Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen werden für gewöhnlich in englischer Sprache abgehalten.

8.2.1 Anmeldung und Zulassung

8.2.1.1 Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer/innen in diesen Lehrveranstaltungen ist beschränkt. Für Seminare und Privatissima ist die Höchstzahl 15, für Übungen, Proseminare, Praktika, Tutorien, Exkursionen, Konversatorien 20, für Arbeitsgemeinschaften 30, für Vorlesungskonversatorien 40.

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, kann die Höchstteilnehmer/innenzahl von der Studienkommission um 20% erhöht werden.

8.2.1.2 Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sind. Spezifische Zulassungsbedingungen sind jeweils im Anschluss an die Aufstellung der Lehrveranstaltungen (Abschnitte 8.3.2 und 8.4.2) angeführt.

8.2.1.3 Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung die Zahl der vorhandenen Plätze, werden Studierende nach folgenden Reihungskriterien in die Lehrveranstaltung aufgenommen:

1. Bei der Anmeldung ist Studierenden des Lehramtsstudiums Englisch und der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik der Vorrang zu geben.
2. Zahl der bereits abgelegten Prüfungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Lehramtsstudiums Englisch (=Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans).
3. Notenschnitt dieser bereits abgelegten Prüfungen.
4. Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester bevorzugt aufzunehmen. Ausnahmebestimmung: auf eine Warteliste für das literaturwissenschaftliche PS sind nur Studierende aufzunehmen, die 301, 302 und 303 absolviert haben.

8.2.2 Vorziehen in den Ersten Studienabschnitt

Von den Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt können 10 Semesterstunden in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden, davon jedoch höchstens ein Seminar. Spezifische Voraussetzungen für das Vorziehen in den 1. Studienabschnitt sind in den Abschnitten 8.4.2.1-8.4.2.5 formuliert.

8.3 Erster Studienabschnitt

8.3.1 Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen

Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester. Die Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts sind: Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural and Regional Studies, Fachdidaktik.

Erläuterung des Nummernkodes für Lehrveranstaltungen (vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen der zentralen Prüfungsevidenz):

1. Stelle: Fachbereich (1 = Sprache; 2 = Linguistik; 3 = Literatur; 4 = Cultural and Regional Studies, 6 = Fachdidaktik; 7 = Freies Wahlfach)
2. Stelle: Studienabschnitt (0/1 = 1. Studienabschnitt; 2 = 2. Studienabschnitt)
3. Stelle: Identifikation der einzelnen Lehrveranstaltung.

Zur Absolvierung des 1. Studienabschnittes sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen (weiteres siehe 8.5 „Prüfungsordnung“):

8.3.1.1 Sprachkompetenz (14 SSt.)

101 <i>Language analysis</i>	(VO)	1 SSt.
102 <i>Language analysis</i>	(UE/VK)	1 SSt.

Entwicklung einer grundlegenden Kompetenz, sprachliche Strukturen des Englischen auf morphosyntaktischer und stilistischer Ebene zu verstehen, fachgerecht zu beschreiben und zu verwenden.

111 <i>Integrated language and study skills 1</i>	(UE)	3 SSt.
112 <i>Integrated language and study skills 2</i>	(UE)	3 SSt.

In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahrs werden die lernstrategischen Grundlagen für die Verwendung von Englisch als Arbeitssprache (während des Studiums) vermittelt und eine hohe fremdsprachliche Kompetenz in allen 4 Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) erworben.

113 <i>Language in use 1</i>	(UE)	2 SSt.
114 <i>Language in use 2</i>	(UE)	2 SSt.

Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenz unter besonderer Förderung der produktiven Fähigkeiten (Sprechen, Schreiben).

119 <i>Practical phonetics /Oral communication skills</i>	(UE)	2 SSt.
---	------	--------

Entwicklung eines Bewusstseins für lautliche Parameter und darauf aufbauender Ausbau der Sprechfertigkeit und Kompetenz in der mündlichen Kommunikation.

Die Lehrveranstaltungen des Bereiches Sprachkompetenz sind aufbauend konzipiert. Sie beginnen mit 101/102 und 111.

Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für 112 ist 111.

Voraussetzung für 113 sind 112, 101/102.

Voraussetzung für 114 ist 113.

Voraussetzung für 119 ist 112.

Die Lehrveranstaltungen 101 und 102 sind inhaltlich aufeinander bezogen, daher wird empfohlen, sie im selben Semester zu absolvieren.

8.3.1.2 Sprachwissenschaft (8 SSt.)

201 <i>Introduction to the study of language 1</i>	(VO/VK)	2 SSt.
202 <i>Introduction to the study of language 2</i>	(VO/VK)	2 SSt.

Einführung in grundlegende Konzepte, Perspektiven und Arbeitsweisen der modernen Sprachwissenschaft, insofern sie auf das Englische zutreffen. Die Begriffe sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

203 <i>Introduction to the history of English</i>	(PS)	2 SSt.
---	------	--------

Das Proseminar *History of English* führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

204 <i>Introductory seminar</i>	(PS)	2 SSt.
---------------------------------	------	--------

Das linguistische Proseminar befasst sich exemplarisch mit einem Teilgebiet der englischen Sprachwissenschaft. Es dient der Anwendung der in den einführenden Vorlesungen gelernten Begriffe, sowie dem Aufbau der Recherche- und Forschungskompetenz. Das Verfassen von sprachwissenschaftlichen Arbeiten wird anhand einer Proseminararbeit geübt.

Voraussetzung für die Teilnahme an 203 und 204 ist die Absolvierung von 201 und 101/102.

8.3.1.3 Literaturwissenschaft (8 SSt.)

301 <i>Introduction to the study of literature in English</i>	(VO/VK)	2 SSt.
---	---------	--------

Die Lehrveranstaltung 301 führt die Studierenden in die Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Begrifflichkeit und Arbeitsmethoden ein (Literaturkritik, Literaturtheorie, Literaturgeschichte). Die Konzepte sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

302 <i>Survey of literatures in English 1</i>	(VO/VK)	2 SSt.
303 <i>Survey of literatures in English 2</i>	(VO/VK)	2 SSt.

302 und 303 sind literaturgeschichtliche Überblicke über größere zeitliche und räumliche Abschnitte der englischsprachigen Literatur.

304 <i>Introductory seminar</i>	(PS)	2 SSt.
---------------------------------	------	--------

Das Proseminar ist formen- und/oder epochenübergreifend angelegt und führt zur Anwendung der in den einführenden Vorlesungen gelernten wissenschaftlichen Techniken: es dient der Schulung der Recherche- und Forschungskompetenz. Das Verfassen von literaturwissenschaftlichen Arbeiten wird anhand einer Proseminararbeit geübt.

Voraussetzung für die Teilnahme an 304 ist die Absolvierung von 301, 101/102 sowie 302 oder 303. Sind in einem Semester nicht genügend Plätze vorhanden, haben Studierende, die sowohl 302 als auch 303 abgelegt haben, Vorrang bei der Aufnahme.

8.3.1.4 Anglophone cultural and regional studies (4 SSt.)

401 <i>Introduction to cultural and regional studies</i>	(VO)	1 SSt.
402 <i>Introduction to cultural and regional studies</i>	(UE/VK)	1 SSt.

Die Einführungen in den Bereich Cultural and Regional Studies zielt darauf ab, einen bewussten Umgang mit dem Begriff „Kultur“ zu entwickeln, sowie adäquate Analyseinstrumente zur Verfügung zu stellen.

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

403 <i>Cultural and regional studies (British civilisation)</i>	(VO/VK)	2 SSt.
404 <i>Cultural and regional studies (American civilisation)</i>	(VO/VK)	2 SSt.
405 <i>Cultural and regional studies (English speaking world)</i>	(VO/VK)	2 SSt.

Verschiedene Zugänge innerhalb der Cultural Studies (sozio-kulturelle Praktiken und Identitäten, Arealstudien usw.) werden auf konkrete Fragestellungen der englischsprachigen Länder und Kulturen angewendet. Die Begriffe sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

Die Lehrveranstaltungen 401 & 402 sind inhaltlich aufeinander bezogen, daher wird empfohlen, sie im selben Semester zu absolvieren.

Aus den Lehrveranstaltungen 403-405 muss eine absolviert werden.

Zugangsvoraussetzungen:

Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen. Die Absolvierung von 401/402 vor der Teilnahme an 403-405 wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

8.3.1.5 Fachdidaktik (4 SSt.)

601 <i>Introduction to language teaching 1</i>	(UE)	2 SSt.
602 <i>Introduction to language teaching 2</i>	(UE)	2 SSt.

Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts sollen die Studierenden in die Rolle des/der Fremdsprachenlehrer/in/s einführen, sie mit den Grundprinzipien der Lehrgangsgestaltung und der Lehrtätigkeit im Bereich Englisch als Fremdsprache vertraut machen.

Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Zulassung zu 601 ist die Absolvierung von 101/102, 111, 112, 201, 301, 401/402, d.h. 601 kann frühestens im 3. Semester belegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu 602 ist die Absolvierung von 601.

8.3.2 Studieneingangsphase

Folgende Lehrveranstaltungen führen in die Inhalte und Methoden des fachwissenschaftlichen Studiums der Anglistik und Amerikanistik ein und bilden die Studieneingangsphase mit 11 Semesterstunden.

<i>Language analysis (101)</i>	1 SSt.
<i>Language analysis (102)</i>	1 SSt.
<i>Integrated language and study skills 1 (111)</i>	3 SSt.
<i>Introduction to the study of language 1 (201)</i>	2 SSt.
<i>Introduction to the study of literature in English (301)</i>	2 SSt.
<i>Introduction to cultural and regional studies (401)</i>	1 SSt.
<i>Introduction to cultural and regional studies (402)</i>	1 SSt.

Diese Lehrveranstaltungen sollten innerhalb der ersten zwei Semester besucht und absolviert werden.

8.4 Zweiter Studienabschnitt

8.4.1 Einteilung des Zweiten Studienabschnitts

Der 2. Studienabschnitt dauert 5 Semester und besteht aus den Prüfungsfächern Fachdidaktik, Sprachkompetenz, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, und dem Wahlfach *Cultural and regional studies*, oder *Gender studies*.

8.4.2 Pflicht- und Wahlfächer

8.4.2.1 Fachdidaktik (9 SSt.)

621 <i>Begleitende Lehrveranstaltung zum Schulpraktikum</i>	(UE/AR/PR)	1 SSt.
Diese Lehrveranstaltung begleitet die Praktikumsphase des Schulpraktikums im Fach Englisch und dient der gezielten Vor- und Nachbereitung der dort gemachten Unterrichtsbeobachtungen und praktischen Unterrichtserfahrungen.		

622 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i>	(UE/PR)	2 SSt.
623 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i>	(UE/PR)	2 SSt.
624 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i>	(UE/PR)	2 SSt.

Die themenspezifischen Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der Kenntnisse über Lehrgangsgestaltung und die Lehrtätigkeit im Bereich Englisch als Fremdsprache sowie der Erweiterung der Kenntnisse in Spezialgebieten (zum Beispiel: Testing and Assessment, Englisch als Arbeitssprache im Fachunterricht, Grammatik, Literatur- und Mediendidaktik, Fachsprachen).

Die unter 622-624 genannten Lehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit in Kooperation anzubieten, sodass eine 4stündige Lehrveranstaltung anstelle von zwei 2stündigen absolviert werden kann.

629 <i>Principles of ELT methodology</i>	(AR/SE)	2 SSt.
Diese die fachdidaktische Berufsvorbildung abschließende Lehrveranstaltung stellt die kritische Reflexion theoretischer und didaktischer Ansätze im Licht bereits gewonnener Praxisperspektiven in den Mittelpunkt.		

Die Lehrveranstaltung 621 ist im selben Semester zu absolvieren, in dem das Schulpraktikum gemacht wird.

Von den Lehrveranstaltungen 622-624 kann eine in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 601 und 602 bereits absolviert wurden.

Die Zulassung zu 629 erfolgt erst, sobald 621 und zwei Lehrveranstaltungen aus 622-624 absolviert wurden.

8.4.2.2 Sprachkompetenz (6 SSt.)

121 <i>Advanced integrated language skills 1</i>	(UE)	2 SSt.
122 <i>Advanced integrated language skills 2</i>	(UE)	2 SSt.

Entwicklung der produktiven Fähigkeiten in Bezug auf mündliche und schriftliche Texte mit besonderem Augenmerk auf zielgruppengerechte und stilistisch adäquate Sprachverwendung. Ausbau der Fähigkeiten zur Textanalyse und -redaktion.

123-126 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i>	(UE)	2 SSt.
--	------	--------

Die themenspezifischen Lehrveranstaltungen widmen sich speziellen Teilgebieten der fremdsprachlichen Kompetenz wie z.B. Translation, Advanced Oral Skills, English for Academic Purposes, oder Fachsprachen und ermöglichen eine individuelle Schwerpunktsetzung durch die Studierenden.

Es ist eine themenspezifische Lehrveranstaltung zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an 123-126 ist die Absolvierung von 122.

Voraussetzung für die Teilnahme an 122 ist die Absolvierung von 121.

Die Lehrveranstaltung 121 kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101-119 absolviert sind.

8.4.2.3 Sprachwissenschaft (5 SSt.)

221 <i>Core lecture linguistics</i>	(VO/VK/AR)	2 SSt.
-------------------------------------	------------	--------

Ziel der *Core Lecture Linguistics* ist die Vertiefung spezieller sprachwissenschaftlicher Fragestellungen im Hinblick auf den Fremdsprachenunterricht.

222 <i>Linguistics seminar</i>	(SE)	2 SSt.
--------------------------------	------	--------

Das sprachwissenschaftliche Seminar soll die wissenschaftliche Bearbeitung sprachlicher Fragestellungen schulen und zum Verfassen einer Seminararbeit unter Einhaltung formaler wissenschaftlicher Kriterien führen.

223 <i>Linguistics course (interaktiv)</i>	(VK/AR/KO)	1 SSt.
--	------------	--------

Diese einstündige Lehrveranstaltung dient der Erprobung empirischer sprachwissenschaftlicher Forschungsmethoden sowie deren Reflexion insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Englischunterrichts.

Voraussetzung für die Absolvierung von 221, 222, 223 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (s. 8.3.2) sowie von 202-204, 111-119.

8.4.2.4 Literaturwissenschaft (5 SSt.)

321 <i>Literature course</i>	(VO/VK/AR)	2 SSt.
------------------------------	------------	--------

Der *Literature course* vertieft, aufbauend auf dem Grundstudium, die wissenschaftliche Beschäftigung mit spezialisierten Fragestellungen der englischen Literaturwissenschaft.

322 <i>Literary seminar</i>	(SE)	2 SSt.
-----------------------------	------	--------

Das literaturwissenschaftliche Seminar soll die wissenschaftliche Bearbeitung eines eng umrissenen literaturwissenschaftlichen Teilgebiets schulen und zum Verfassen einer umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit unter Einhaltung formaler wissenschaftlicher Kriterien führen

323 <i>Literature course (interaktiv)</i>	(VK/AR/KO)	1 SSt.
---	------------	--------

Die *Literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit interaktivem Charakter* dient dem Ausbau der Fähigkeiten der literarischen Textanalyse.

Voraussetzung für die Absolvierung von 321, 322, 323 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (s. 8.3.2) sowie von 302-304, 111-119.

8.4.2.5 Wahlfach (2 SSt.)

426/526 <i>Advanced cultural studies course / Gender studies course</i>	(VO/VK/AR)	2 SSt.
---	------------	--------

Die Lehrveranstaltung beschäftigt sich vertiefend mit einer spezifischen Fragestellung der Cultural and Regional Studies oder der Gender Studies und dient dem Ausbau der kulturwissenschaftlichen Analysefähigkeit in Bezug auf englischsprachige Länder und Kulturen.

Voraussetzung für die Absolvierung von 426 ist Absolvierung von 401, 402 sowie 403 oder 404 oder 405.

8.5 Prüfungsordnung: fachspezifische Bestimmungen

Die allgemeine Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium (Punkt 4.6) wird für das Unterrichtsfach Englisch in folgenden Punkten ergänzt:

8.5.1 Alle Prüfungen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung, also normalerweise in englischer Sprache, abgehalten. Schriftliche Arbeiten einschließlich der Diplomarbeit sind auf Englisch zu verfassen.

8.5.2 Erster Teil der 2. Diplomprüfung: Die Prüfungsfächer Sprachkompetenz, Fachdidaktik, Wahlpflichtfach, sowie Literaturwissenschaft *oder* Sprachwissenschaft werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt. Kenntnisse in demjenigen der beiden letztgenannten Fächer, welches durch die Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin bei der mündlichen Diplomprüfung nicht abgedeckt wird, werden in einer kommissionellen Fachprüfung (schriftlich und mündlich) nachgewiesen. In diesem Fach ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen im zweiten Abschnitt fakultativ. Falls für dieses Prüfungsfach schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen nachgewiesen werden, entfällt der schriftliche Teil der Fachprüfung. Bezüglich der Rolle des Portfolios gelten sinngemäß die Regelungen in Punkt 4.6 (allgemeiner Teil des Studienplans Lehramt an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät).

8.6 Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern

Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums 8 Semesterstunden aus dem Bereich der Freien Wahlfächer erfolgreich absolvieren. Als Freie Wahlfächer gelten ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen. Es wird empfohlen, etwa die Hälfte der Freien Wahlfächer bereits im 1. Studienabschnitt abzulegen.

Aus der Sicht des Unterrichtsfaches Englisch werden Veranstaltungen aus folgenden Bereichen als Erweiterung und Ergänzung des in diesem Studienplan angebotenen Curriculums empfohlen:

- weitere Lehrveranstaltungen aus Anglistik und Amerikanistik: Cultural and Regional Studies, Gender Studies, Interdisziplinäre Lehrveranstaltung, Arbeitsgemeinschaften des 2. Studienabschnitts, Diplomandenseminar etc.;

- Lehrveranstaltungen zu “Englisch als Arbeitssprache” (content-based language teaching CLT);
- Zertifikat “Teaching English for Specific Purposes” (angeboten ab WS 2002 am Institut für Anglistik und Amerikanistik);
- Lehrveranstaltungen zum Lehren und Lernen von (Fremd)Sprachen aus dem Angebot der Fachbereiche Angewandte Sprachwissenschaft sowie Deutsch als Fremdsprache;
- Informationstechnologie (Computer Assisted Instruction);
- Wahlfächer im Bereich der allgemeinen pädagogischen Ausbildung;
- Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen zu kulturwissenschaftlichen und fachsprachlichen Themen;
- LV anderer Fächer (z.B. Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte) mit Bezug auf den englischsprachigen Kulturraum;
- Frauen- und Geschlechterforschung aus anderen Studienrichtungen;
- (europäische) Ethnologie, Kulturanthropologie;
- Sozialwissenschaften, Sozialgeschichte, Politikwissenschaft, Statistik;
- Kommunikationswissenschaften, Medien;

8.7 Zulassungbestimmungen für Absolventen und Absolventinnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Englisch an einer Pädagogischen Akademie / Hochschule

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach Englisch an einer Pädagogischen Akademie/ Hochschule erfolgreich abgelegt haben, können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts absolvieren, sobald sie ihr an der Pädagogischen Akademie/ Hochschule abgelegtes Studium auf die Erfordernisse der 1. Diplomprüfung ergänzt haben. Dazu sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	SSt.
114 <i>Language in use 2</i>	2
202 <i>Introduction to the study of language 2</i>	2
203 <i>Introduction to the history of English</i>	2
204 <i>Introductory seminar linguistics</i>	2
302 <i>Survey of literatures in English 1</i>	2
304 <i>Introductory seminar literature</i>	2

9. Studienplan für das Unterrichtsfach Französisch, das Unterrichtsfach Italienisch, das Unterrichtsfach Spanisch

9.1 Präambel

9.1.1 Qualifikationsprofil der romanistischen Unterrichtsfächer

9.2. Studienaufbau und Studienbedingungen

9.2.1 Unterrichtsfächer, Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums

9.2.2 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen

9.2.3 Auslandsstudium und Auslandsaufenthalte

9.2.4 Lehrangebot des Lehramtsstudiums

9.2.5 Einzelsprachliche Ausrichtung und Unterrichtssprache

9.3 Erster Studienabschnitt

9.3.1 Studieneingangsphase

9.3.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

9.3.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

9.3.4 Anmeldungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

9.3.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

9.4 Zweiter Studienabschnitt

9.4.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

9.4.2 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

9.4.3 Anmeldungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

9.5 Freie Wahlfächer

9.5.1 Romanistischer Wahlfächerblock

9.5.2 Freie Wahlfächer aus anderen Studienbereichen

9.6 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

9.6.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen

9.6.2 Diplomarbeit

9.6.3 Zweite Diplomprüfung

9.1 Präambel

9.1.1 Qualifikationsprofil der romanistischen Unterrichtsfächer

Die allgemeine Darstellung des Qualifikationsprofils für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ergänzend, vermittelt das Lehramtsstudium der romanistischen Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch die folgenden spezifischen Kompetenzen:

a) sprachpraktische Kompetenzen

Diese bestehen in soliden sprachpraktischen Fertigkeiten und metasprachlichen Kenntnissen, die erlauben sollen, im Rahmen der spezifischen Anforderungen des Lehramtsstudiums den Erfordernissen der Anwendung der Zielsprache in konkreten Unterrichtssituationen und sonstigen beruflichen Kontexten zu entsprechen. Der Schwerpunkt der Sprachausbildung liegt deshalb im kommunikativen wie tätigkeitsreflektierenden Erlernen der Fremdsprache, wobei dem Erwerb von mündlichen und schriftlichen Fertigkeiten im Hinblick auf Textrezeption und Textproduktion gleiche Bedeutung beigemessen wird. Die sprachpraktischen Fertigkeiten werden hierbei aus einer breiteren Differenzierung mündlicher und schriftlicher Textsorten unter besonderer Berücksichtigung länderspezifischer Themen gewonnen.

b) sprachwissenschaftliche Kompetenzen

Diese umfassen primär die grundlegenden Kenntnisse und das Verständnis der synchronen und diachronen Funktions- und Vorkommensweisen der gewählten Einzelsprache. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie romanischen Sprachwissenschaft sowie in der Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater sprachwissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung und Beschreibung konkreter Sprachphänomene.

c) literaturwissenschaftliche Kompetenzen

Diese bestehen in grundlegenden Einsichten in die kulturelle, historische und ästhetische Dimension von Literatur sowie in spezifischen Kenntnissen der literarischen Produktion des gewählten Sprach- und Kulturraums. Weiters umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie romanischen Literaturwissenschaft sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse literarischen Schreibens als kultureller Praxis.

d) medienwissenschaftliche Kompetenzen

Diese bestehen primär in der Befähigung zum adäquaten Umgang mit Mediendifferenz und Intermedialität, die aus Einsichten in die kulturelle und historische Dimension unterschiedlicher Mediensysteme und deren Kontaktsituationen gewonnen wird. Zudem umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung medientheoretischer Ansätze und Methoden sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse medialer Produkte des gewählten Sprach- und Kulturraums.

e) landeswissenschaftliche Kompetenzen

Diese umfassen primär die Befähigung zur kreativen Vernetzung grundlegender Wissensbestände hinsichtlich der Geschichte und Gegenwart wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Institutionen und Strukturen der Länder des gewählten Sprach- und Kulturraums sowie die Befähigung zur adäquaten Informationsbeschaffung unter Nutzung aktueller elektronischer Hilfsmittel. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung länderspezifischer Problemstellungen unter Nutzung des Methodenangebots der Sozial- und Geschichtswissenschaften.

f) fachdidaktische Kompetenzen

Diese vereinigen theoretische Kenntnisse und praktische Befähigungen im Dienste der Optimierung der sprach- und kulturmittlerischen Unterrichtstätigkeit. Insbesondere bestehen sie in der Kenntnis von Lerntheorien, Lernstilen, Lernstrategien und ihren Implikationen für Methodik und Didaktik sowie in der Fähigkeit, Inhalte zielgruppengerecht aufzubereiten, Unterrichtseinheiten und Schulungskonzepte zu planen, Lehrmaterialien zu entwickeln, den Einsatz moderner Medien und Kommunikationstechnologien im Sprach- und Kulturunterricht zu schulen sowie Selbstevaluierungen durchzuführen.

9.2 Studienaufbau und Studienbedingungen

9.2.1 Unterrichtsfächer, Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums

9.2.1.1 An der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wird das Lehramtsstudium der romanistischen Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch eingerichtet.

9.2.1.2 Das Lehramtsstudium der genannten Unterrichtsfächer gliedert sich in einen Ersten Studienabschnitt mit einer Dauer von 4 Semestern sowie einen Zweiten Studienabschnitt, der sich über 5 Semester erstreckt.

9.2.1.3 Im Ersten Studienabschnitt des Lehramtsstudiums eines der genannten Unterrichtsfächer sind 38 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und im Zweiten Studienabschnitt 27 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren.

9.2.1.4 Im Verlauf des Lehramtsstudiums sind Freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. (vgl. Pkt. 9.5)

9.2.2 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen

9.2.2.1 Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Grundkenntnisse der gewählten romanischen Sprache voraussetzt, sollten diese nach Möglichkeit rechtzeitig vor Studienbeginn erworben werden.

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

9.2.2.2 War eine Aneignung entsprechender sprachpraktischer Vorkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nicht möglich, so können diese ab Studienbeginn im 6 Semesterstunden umfassenden propädeutischen Grundkurs erworben werden, der für jede romanische Sprache der genannten Unterrichtsfächer außerhalb des Curriculums angeboten wird.

9.2.2.3 Da insbesondere Aspekte des Sprechlateins bereits Gegenstand von romanistischen Einführungsveranstaltungen sind, wird empfohlen, eine etwaige Ergänzungsprüfung aus Latein (s. Allgemeiner Teil 4.2.) schon in der Studieneingangsphase abzulegen.

9.2.3 Auslandsstudium und Auslandsaufenthalte

9.2.3.1 Allen Studierenden der romanistischen Unterrichtsfächer wird die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im Sprachraum der studierten romanischen Sprache dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen, die im Falle eines Auslandsstudiums eine Minimierung des Planungsaufwands erlauben und im Voraus bestimmbare Anerkennungsmöglichkeiten absolvierbarer Prüfungsteile bieten.

9.2.3.2 Falls ein solches Auslandsstudium nicht realisierbar ist, wird den Studierenden dringend empfohlen, dieses durch wiederholte Aufenthalte im Sprachraum der studierten romanischen Sprache zu kompensieren, die insbesondere zur Festigung sprachpraktischer Fertigkeiten genutzt werden sollten.

9.2.4 Lehrangebot des Lehramtsstudiums

In allen für das Diplom- und Lehramtsstudium gemeinsam angebotenen Prüfungsfächern wird ein der Bedarfslage entsprechender Anteil von Lehrveranstaltungen eingerichtet, welche den spezifischen Ausbildungserfordernissen des Lehramtsstudiums laut Qualifikationsprofil entsprechen. Diese Lehrveranstaltungen werden in den Ankündigungen durch den Zusatz „besonders empfohlen für Studierende des Lehramtsstudiums“ eigens gekennzeichnet.

9.2.5 Einzelsprachliche Ausrichtung und Unterrichtssprache

9.2.5.1 Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts werden grundsätzlich einzelsprachlich ausgerichtet. Eine hiervon abweichende Ausrichtung von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“ und „Medienwissenschaft“ auf zwei romanische Sprachen und deren dementsprechende Anerkennung ist dann möglich, wenn auf die einzelsprachlichen Besonderheiten beider dargestellten Sprach- und Kulturräume in adäquater Weise eingegangen wird.

9.2.5.2 Bei der Einrichtung des Lehrangebots des 2. Studienabschnitts wird dafür Sorge getragen, dass zumindest die Hälfte der für eine Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen eine einzelsprachliche Orientierung aufweist.

9.2.5.3 Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachbeherrschung“, „Landeswissenschaft“ sowie „Fachdidaktik“ beider Studienabschnitte ist ausschließlich die romanische Sprache des jeweils dargestellten Sprach- und Kulturraums. Zudem werden die dem 2. Studienabschnitt zugeordneten Lehrveranstaltungen der Kodenummern 610 und 620 (Sprachwissenschaftliche bzw. Literaturwissenschaftliche Vorlesung) in der jeweiligen romanischen Sprache abgehalten.

9.2.5.4 Einzelsprachlich orientierte Vorlesungen des 2. Studienabschnitts werden nach Möglichkeit in der romanischen Sprache des jeweils dargestellten Sprach- und Kulturraums abgehalten.

9.2.5.5 Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen für die einzelnen Sprachen wird mittels einer mit der Kodenummer durch einen Bindestrich verbundenen Sigle gekennzeichnet, die auch in den Prüfungsprotokollen und auf den Zeugnissen anzuführen ist. Als Siglen gelten hierbei die Lettern F für Französisch, I für Italienisch sowie S für Spanisch.

9.3 Erster Studienabschnitt

9.3.1 Studieneingangsphase

9.3.1.1 Die Studieneingangsphase dient einer allgemeinen ersten Orientierung hinsichtlich der methodischen und inhaltlichen Angebote des Lehramtsstudiums und umfasst die einführenden Lehrveranstaltungen verschiedener Prüfungsfächer im Gesamtumfang von 12 Semesterstunden. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

9.3.1.2 Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- a) den Aufbaukurs der gewählten Sprache (101, UE, 4 SSt.)
- b) die sprachwissenschaftliche Einführungsvorlesung (201, VO, 2 SSt.)
- c) die literaturwissenschaftliche Einführungsvorlesung (301, VO, 2 SSt.)
- d) die medienwissenschaftliche Einführungsvorlesung (351, VO, 2 SSt.)
- e) die landeswissenschaftliche Einführungsvorlesung (401, VO, 2 SSt.)

9.3.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts des Lehramtsstudiums der romanistischen Unterrichtsfächer umfassen Lehrveranstaltungen über 38 Semesterstunden (60 ECTS-Punkte), die aus folgenden sechs Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	14 SSt.	(18 ECTS-Punkte)
b) Sprachwissenschaft	6 SSt.	(11 ECTS-Punkte)
c) Literaturwissenschaft	6 SSt.	(11 ECTS-Punkte)
d) Medienwissenschaft	4 SSt.	(7 ECTS-Punkte)
e) Landeswissenschaft	4 SSt.	(7 ECTS-Punkte)
f) Fachdidaktik	4 SSt.	(6 ECTS-Punkte)

9.3.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

a) Sprachbeherrschung

101 - Aufbaukurs Französisch / Italienisch / Spanisch

(UE, 4 SSt., 5 ECTS-Punkte)

Erwerb einer differenzierten Hör- und Ausdruckskompetenz zum Verständnis und zur Realisierung phonetisch authentischer Sprachhandlungen unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Befähigung zur adäquaten Rezeption und Produktion einfacher schriftlicher Texte; Erweiterung des Grundwortschatzes sowie Aneignung grundlegender Grammatikkenntnisse.

110 - Französisch / Italienisch / Spanisch 1

(UE, 3 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Förderung des Hörverständnisses und der Ausdrucksfertigkeit unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Erwerb der sprachpraktischen Voraussetzungen zum selbstständigen Verfassen einfacher deskriptiver, argumentativer und narrativer Texte; Aneignung metasprachlicher Kenntnisse der Morphosyntax sowie der Grundbegriffe der gesprochenen und geschriebenen Sprache.

120 - Französisch / Italienisch / Spanisch 2

(UE, 3 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Förderung der rezeptiven Fertigkeiten (Hörverständnis und Lesefertigkeit) anhand komplexerer Texte und systematische Erweiterung des Wortschatzes; Förderung grundlegender kommunikativer Fertigkeiten im Dialog und freien Vortrag sowie schriftlicher Fertigkeiten für die Zusammenfassung und Kommentierung diverser Textsorten; Erwerb metasprachlichen Wissens zur Analyse und Anwendung komplexer syntaktischer Strukturen.

130 - Französisch / Italienisch / Spanisch 3

(UE, 4 SSt., 5 ECTS-Punkte)

Förderung der rezeptiven Fertigkeiten (Hörverständnis und Lesefertigkeit) anhand verschiedener Textsorten und Produktion mündlicher und schriftlicher Texte mittleren Schwierigkeitsgrades unter besonderer Berücksichtigung der grammatikalischen Korrektheit sowie der Kohärenz und Kohäsion; Förderung der Sprechfertigkeit in Dialog und Diskussion; Vertiefung der metasprachlichen Kenntnisse in Morphosyntax und Lexikologie unter Berücksichtigung der Norm- und Varietätenproblematik sowie der Anwendung der in den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworbenen Methoden.

b) Sprachwissenschaft

201 - Sprachwissenschaftliche Einführungsvorlesung

(VO, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Vertrautheit mit zentralen Fragestellungen und Aufgabenbereichen der Semiotik, der allgemeinen und der vergleichenden romanischen Sprachwissenschaft; Aneignung grundlegender Kenntnisse der Sprachgeschichte sowie der Sprachsystematik der studierten Einzelsprache; Befähigung zur adäquaten Positionierung und Beschreibung der jeweiligen Einzelsprache aus soziohistorischer und sprachsystematischer Perspektive.

210 - Sprachwissenschaftliches Proseminar I

(PS, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Aneignung der Grundlagen und ausgewählter methodischer Vorgangsweisen sprachwissenschaftlichen Arbeitens; Kenntnis der Zielsetzungen und des Methodenangebots der Texttheorie, Textwissenschaft und Diskursanalyse, der Varietätenlinguistik, der Pragmatik, der Psycholinguistik sowie interdisziplinärer Ansätze und Neuorientierungen; Kenntnisse fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zur konkreten Anwendung ausgewählter Methoden an der studierten Einzelsprache.

230 - Sprachwissenschaftliches Proseminar II

(PS, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbstständigen Verfassen einer sprachwissenschaftlichen Arbeit, die inhaltlich wie formal den Anforderungen wissenschaftlicher Grundsätze entspricht; Fähigkeit zur kritischen Reflexion von sprachwissenschaftlichen Erkenntniszielen und Methoden; Vertiefung der Kenntnisse hinsichtlich des gewählten sprachwissenschaftlichen Themenbereichs; Vertrautheit mit den wichtigsten sprachwissenschaftlichen Bibliographien, Nachschlagewerken und Recherche-Techniken.

c) Literaturwissenschaft

301 - Literaturwissenschaftliche Einführungsvorlesung

(VO, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Aneignung eines differenzierten Literaturbegriffs unter Erfassung seiner synchronen und diachronen Dimensionen; Befähigung zur adäquaten Erfassung der Literatur in Gesellschaft und Mediensystem; Vertrautheit mit den kultur- und textwissenschaftlichen Aufgabenbereichen der Literaturwissenschaft, der Fachgeschichte sowie der interdisziplinären Orientierungen der Literaturwissenschaft; Kenntnis ausgewählter Modelle der literarischen Textanalyse.

310 - Literaturwissenschaftliches Proseminar I

(PS, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Vertrautheit mit den Grundlagen des literaturwissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere mit Metrik, Poetik, Stilistik, Rhetorik und der Diskursanalyse; Kenntnis und Verständnis der Gattungs- und Epochenproblematik sowie der Erzähltheorie, Dramentheorie und Lyrikanalyse; Auseinandersetzung mit literarischen Übersetzungen; Kenntnisse fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zur Produktion einfacher literaturwissenschaftlicher Textsorten.

330 - Literaturwissenschaftliches Proseminar II

(PS, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbstständigen Verfassen einer literaturwissenschaftlichen Arbeit, die inhaltlich wie formal den Anforderungen wissenschaftlicher Grundsätze entspricht und konkrete Arbeit am Text leistet; Fähigkeit zur Reflexion von Methoden und kulturwissenschaftlichen Perspektiven; Kenntnis der wichtigsten Bibliographien, Nachschlagewerke und Recherche-Techniken einschließlich der Internet-Recherche im Dienste der Befähigung zur selbstständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials.

d) Medienwissenschaft

351 - Medienwissenschaftliche Einführungsvorlesung

(VO, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Verfügung über grundlegende Kenntnisse der Medientheorie sowie der Mediengeschichte des studierten Sprach- und Kulturraums; Befähigung zur kritischen Sichtung der medientheoretischen Ansätze; Vertrautheit mit semiotischen und medienanalytischen Methoden zur konkreten Analyse medialer Produkte.

352 - Medienwissenschaftliches Proseminar

(PS, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Profunde Kenntnis ausgewählter Aspekte der Medientheorie sowie Vertrautheit mit mediengeschichtlichen und intermedialen Problemstellungen des studierten Sprach- und Kulturraums; praxisbezogene Auseinandersetzung mit kulturspezifischen Besonderheiten der Alten und Neuen Medien; Befähigung zur konkreten Analyse medialer Kulturprodukte unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien sowie zur selbstständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials.

e) Landeswissenschaft

401 - Landeswissenschaftliche Einführungsvorlesung
(VO, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Kenntnis grundlegender theoretischer und methodischer Ansätze der Landeswissenschaft; Verfügung über die wichtigsten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Eckdaten des studierten Sprach- und Kulturraums; Einsicht in die jeweiligen interkulturellen Relationen unter Einbeziehung des außereuropäischen Raums.

402 - Landeswissenschaftliches Proseminar
(PS, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Verfügung über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich eines ausgewählten landeswissenschaftlichen Themas im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Problemstellungen; Befähigung zur kritischen Sichtung der fachspezifischen Informationsquellen und selbstständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials sowie zum selbstständigen Verfassen einer kleineren landeswissenschaftlichen Arbeit in der studierten Sprache.

f) Fachdidaktik

710 – Besondere Unterrichtslehre – Französisch / Italienisch / Spanisch
(VO, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Befähigung zur adäquaten Situierung der unterrichteten Fremdsprache im österreichischen Bildungssystem; Erwerb der theoretischen Grundlagenkenntnisse der Fachdidaktik sowie eines Überblickswissens über die gültigen Lehrpläne und verfügbaren Unterrichtsmaterialien; Befähigung zur schultypenspezifischen Lehrziendifferenzierung (AHS- und BHS-Bereich); Verfügung über Grundkenntnisse der Leistungsbeurteilung.

720 – Didaktische Arbeitsgemeinschaft I - Französisch / Italienisch / Spanisch
(AR, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Befähigung zur Bewältigung exemplarischer Unterrichtssituationen des Anfängerunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der rezeptiven und produktiven sprachlichen Grundfertigkeiten; Beherrschung des anforderungsspezifischen Einsatzes moderner Technologien im Fremdsprachenunterricht; Befähigung zur adäquaten Beurteilung fremdsprachlicher Grundkenntnisse; Vertrautheit mit Methoden und Techniken der Selbstevaluierung.

9.3.4 Anmeldungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

9.3.4.1 Die Anmeldung zum jeweiligen Aufbaukurs 101 des Prüfungsfaches „Sprachbeherrschung“ setzt bereits entsprechende Grundkenntnisse der gewählten romanischen Sprache voraus, die außeruniversitär oder im angebotenen propädeutischen Grundkurs zu erwerben sind (siehe 9.2.2 Vorkenntnisse zu Studienbeginn). Die Anmeldung zur Sprachübung 110 setzt die positive Absolvierung des jeweiligen Aufbaukurses 101 voraus. Die Anmeldung zur Sprachübung 120 ist nur nach positiver Absolvierung der Sprachübungen 101 und 110, jene zur Sprachübung 130 nur nach positiver Absolvierung der Sprachübungen 101, 110 und 120 möglich.

9.3.4.2 Die Anmeldung zu den Proseminaren der Prüfungsfächer „Medienwissenschaft“ und „Landeswissenschaft“ sowie zu den Proseminaren I der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ wird erst nach positiver Absolvierung der jeweiligen Einführungsvorlesung (siehe 9.3.1 Studieneingangsphase) empfohlen. Für die Anmeldung zu den Proseminaren II und III der letztgenannten Fächer wird zudem dringend die positive Absolvierung des Proseminars I des jeweiligen Fachs empfohlen. Die Anmeldung zur Didaktischen Arbeitsgemeinschaft I wird erst nach positiver Absolvierung der Vorlesung „Besondere Unterrichtslehre“ empfohlen.

9.3.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

9.3.5.1 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts können unter Beachtung der Anmeldungsvoraussetzungen (siehe 9.4.3 Anmeldungsvoraussetzungen im 2. Studienabschnitt) bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

9.3.5.2 Es wird allerdings aus didaktischen Gründen dringend empfohlen, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts erst dann vorzuziehen, wenn die Prüfungsteile der für den 1. Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer in ihrer Mehrzahl bereits positiv absolviert worden sind.

9.4 Zweiter Studienabschnitt

9.4.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

9.4.1.1 Die verpflichtenden Prüfungsteile des 2. Studienabschnitts des Lehramtsstudiums der romanistischen Unterrichtsfächer umfassen Lehrveranstaltungen über 27 Semesterstunden (37,5 ECTS-Punkte), die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	10 SSt.	(13 ECTS-Punkte)
b) Sprachwissenschaft	2 SSt.	(3 ECTS-Punkte)
c) Literaturwissenschaft	2 SSt.	(3 ECTS-Punkte)
d) Wahlfach	4 SSt.	(8 ECTS-Punkte)
e) Fachdidaktik	9 SSt.	(10,5 ECTS-Punkte)

9.4.2 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

a) Sprachbeherrschung

510 - Französisch / Italienisch / Spanisch 4
(UE, 4 SSt., 5 ECTS-Punkte)

Förderung situationsadäquater kommunikativer Fertigkeiten in der Fremdsprache; Befähigung zu mündlicher und schriftlicher Produktion von alltags- und berufsrelevanten Textsorten; Erweiterung der Fertigkeit in der resümierenden Wiedergabe von in der Ausgangssprache verfassten Texten in der jeweiligen Zielsprache; Erweiterung der Lesefertigkeit und Vertiefung der Kenntnisse der Satz- und Textsyntax unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte.

520 - Französisch / Italienisch / Spanisch 5

(UE, 3 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Erweiterung der kommunikativen Fertigkeiten in Richtung einer situationsadäquaten Verwendung von Sprachregistern sowie der schriftlichen Produktion diverser Textsorten; Befähigung zur adäquaten Übertragung von Textsorten höheren Schwierigkeitsgrades insbesondere von der Ausgangssprache in die Zielsprache unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Fachsprache sowie stilistischer Varianten.

530 - Französisch / Italienisch / Spanisch 6

(UE, 3 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Förderung der kommunikativen Fertigkeiten Dialog, strukturierte Diskussion und freier Vortrag; Erweiterung der Kompetenzen zur mündlichen und schriftlichen Kommentierung komplexerer Textsorten unter besonderer Berücksichtigung landes- und kulturwissenschaftlich relevanter Themen, der Anwendung der jeweiligen Fachsprache sowie der in Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft erworbenen Methoden der Textanalyse und Textinterpretation.

b) Sprachwissenschaft

610 - Sprachwissenschaftliche Vorlesung

(VO, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Aneignung vertiefter Kenntnisse der Phonetik und Phonologie oder der Morphosyntax der studierten Einzelsprache; Beherrschung der grundlegenden sprachwissenschaftlichen Terminologie in der studierten Sprache im Dienste der Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an romanischsprachigen Fachdiskussionen.

c) Literaturwissenschaft

620 – Literaturgeschichtliche Vorlesung

(VO, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Aneignung profunder literaturgeschichtlicher Kenntnisse anhand der vertiefenden exemplarischen Auseinandersetzung mit einem ausgewählten literarhistorischen Thema; Beherrschung der grundlegenden literaturwissenschaftlichen Terminologie in der studierten Sprache im Dienste der Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an romanischsprachigen Fachdiskussionen.

d) Wahlfach

Alle 4 vorgeschriebenen Semesterstunden sind als Seminare zu absolvieren, wobei einerseits zwischen den Prüfungsfächern „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“ und andererseits zwischen den Prüfungsfächern „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“ gewählt werden kann.

691 – Sprachwissenschaftliches Seminar oder Literaturwissenschaftliches Seminar

(SE, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zu selbstständigem theoriegeleiteten Umgehen mit kulturwissenschaftlichen Problemstellungen aus sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher und interdisziplinärer Perspektive; Vertiefung von Kenntnissen fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zum selbstständigen Verfassen einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

692 - Medienwissenschaftliches Seminar oder Landeswissenschaftliches Seminar
(SE, 2 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zu selbstständigem theoriegeleiteten Umgehen mit kulturwissenschaftlichen Problemstellungen aus medienwissenschaftlicher, landeswissenschaftlicher und interdisziplinärer Perspektive; Vertiefung von Kenntnissen fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zum selbstständigen Verfassen einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

e) Fachdidaktik

730 – Didaktische Arbeitsgemeinschaft II - Französisch / Italienisch / Spanisch
(AR, 2 SSt., 3 ECTS-Punkte)

Befähigung zur Bewältigung exemplarischer Unterrichtssituationen des fortgeschrittenen Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenzen auf mittlerem und höherem Lernniveau; Beherrschung des anforderungsspezifischen Einsatzes moderner Technologien im Fremdsprachenunterricht; Befähigung zur selbstständigen Materialbeschaffung (Presse, Internet etc.) und dessen Didaktisierung; Sensibilisierung zum lernadäquaten Umgang mit landeskundlichen und interkulturellen Themenbereichen.

740 – Didaktische Arbeitsgemeinschaft III - Französisch / Italienisch / Spanisch
(AR, 3 SSt., 3,5 ECTS-Punkte)

Befähigung zur adäquaten didaktischen Aufbereitung AHS-spezifischer Themenstellungen sowie zur schultypenspezifischen Vorbereitung der Reifeprüfung; Erwerb literaturdidaktischer Kompetenzen; Beherrschung der Prinzipien einer AHS-bezogenen Leistungsbeurteilung; Vertrautheit mit aktuellen Schüleraustauschprogrammen sowie europäischen Bildungsprogrammen.

750 – Didaktische Arbeitsgemeinschaft IV - Französisch / Italienisch / Spanisch
(AR, 4 SSt., 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zur adäquaten didaktischen Aufbereitung BHS-spezifischer Themenstellungen sowie zur schultypenspezifischen Vorbereitung der Reifeprüfung; Beherrschung der Prinzipien einer BHS-bezogenen Leistungsbeurteilung; Verfügung über elementare Kenntnisse der Fachsprachendidaktik sowie der berufsorientierten Kommunikation; Vertrautheit mit Problemstellungen, Methoden, Lehrwerken, Institutionen sowie Zertifikaten der Erwachsenenbildung.

9.4.3 Anmeldevoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

9.4.3.1 Die Anmeldung zur Sprachübung 510 setzt die positive Absolvierung aller Prüfungsteile des Prüfungsfachs „Sprachbeherrschung“ des 1. Studienabschnitts voraus. Die Anmeldung zu den Sprachübungen 520 und 530 ist darüber hinaus nur nach positiver Absolvierung der Sprachübung 510 möglich.

9.4.3.2 Die Anmeldung zu den Seminaren setzt jedenfalls die positive Absolvierung aller Prüfungsteile des Prüfungsfachs „Sprachbeherrschung“ des 1. Studienabschnitts sowie die positive Absolvierung aller im 1. Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsteile des jeweiligen Seminarfachs voraus.

9.4.3.3 Die Anmeldung zu den Didaktischen Arbeitsgemeinschaften II, III und IV (730-750) setzt die positive Absolvierung aller Prüfungsteile der Fächer „Fachdidaktik“ sowie „Sprachbeherrschung“ des 1. Studienabschnitts voraus. Überdies wird empfohlen, den Prüfungsteil 740 erst nach der Arbeitsgemeinschaft 730 sowie den Prüfungsteil 750 erst nach der Arbeitsgemeinschaft 740 zu absolvieren.

9.5 Freie Wahlfächer

9.5.1 Romanistischer Wahlfächerblock

9.5.1.1 Die freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden. Die laut Studienplan empfohlenen freien Wahlfächer im Ausmaß von 8 Semesterstunden (12 ECTS-Punkte) können auch aus dem Pflicht- und Wahlfachangebot der bereits studierten oder einer weiteren romanischen Sprache gewählt werden. Ihre Absolvierung wird für den zweiten Studienabschnitt empfohlen.

9.5.1.2 Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks wird empfohlen, entweder weitere Seminare und Vorlesungen der studierten Sprache sowie ein Privatissimum im Ausmaß der vorgesehenen 8 Semesterstunden zu absolvieren oder das Lehrangebot einer zweiten romanischen Sprache wahrzunehmen. Bei letzterer Entscheidung wird empfohlen, den Aufbaukurs der gewählten Sprache (101) mit einer dem 1. Studienabschnitt zuzuordnenden sprachwissenschaftlichen Vorlesung (220) sowie einer literaturgeschichtlichen Vorlesung (320) zu kombinieren.

9.5.2 Freie Wahlfächer aus anderen Studienbereichen

Zur inhaltlichen Vertiefung und Ergänzung des Lehramtsstudiums romanistischer Unterrichtsfächer wird ungeachtet der Empfehlung des 9.5.1 die Absolvierung von Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Studienbereiche genannt: Kommunikationswissenschaft, Publizistik, Informationstechnologie (unter besonderer Berücksichtigung von EDV-Anwendungen), Betriebswirtschaftslehre (unter besonderer Berücksichtigung des Fachsprachenangebots), Erwachsenenpädagogik und Medienpädagogik.

9.6 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

9.6.1 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen

9.6.1.1 Die Beurteilung der Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die als Vorlesungen (VO) eingerichtet wurden, erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende bzw. in den Prüfungswochen der zwei dem Abhaltungssemester folgenden Semester. Frei vereinbarte Ersatz- und Zusatztermine bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.6.1.2 Die Beurteilung von Prüfungsteilen, die als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (UE, AR, PS und SE) zu absolvieren sind, erfolgt am Semesterende auf Basis der Teilnahme und der im Abhaltungssemester erbrachten mündlichen wie schriftlichen Leistungen. Die Beurteilung der Absolvierung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen aufgrund eines einzigen Prüfungsvorgangs ist unzulässig.

9.6.1.3 Für die Seminarabsolvierung gilt die zusätzliche Bestimmung: Aufgrund der in Seminarveranstaltungen an die schriftliche Abschlussarbeit gestellten Anforderungen kann hinsichtlich des Abgabetermins der Seminararbeit einvernehmlich eine Fristerstreckung über das Semesterende hinaus vereinbart werden. Für den Fristenlauf der Beurteilung der Seminarteilnahme ist in diesem Fall das Abgabedatum der schriftlichen Arbeit maßgebend. Die Möglichkeiten der Abgabe der Seminararbeit innerhalb des Abhaltungssemesters und die Gesamtbeurteilung der Seminarabsolvierung zu Semesterende bleiben hiervon unberührt.

9.6.2 Diplomarbeit

9.6.2.1 Das Thema der im Rahmen eines romanistischen Unterrichtsfaches zu verfassenden Diplomarbeit kann den Prüfungsfächern „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“, „Landeswissenschaft“ oder „Fachdidaktik“ entnommen werden. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

9.6.2.2 Wird die Diplomarbeit nicht in der studierten romanischen Sprache verfasst, so hat sie eine mehrseitige Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in dieser Sprache zu enthalten.

9.6.3 Zweite Diplomprüfung

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung besteht in einer nach Approbation der Diplomarbeit mündlich abzulegenden kommissionellen Gesamtprüfung. Der Teil der Gesamtprüfung, der sich auf das romanistische Unterrichtsfach bezieht, ist in der jeweils studierten romanischen Sprache abzulegen.

10. Studienplan für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Fachspezifisches Berufsbild
- 10.1.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- 10.1.3 Einteilung und Gestaltung des Studiums
- 10.1.4 Festlegung der Pflicht- und Wahlfächer und der Lehrveranstaltungen

10.2 Freie Wahlfächer

- 10.2.1 Lehrveranstaltungen
- 10.2.2 Inhaltliche Empfehlungen

10.3 Erster Studienabschnitt

- 10.3.1 Studieneingangsphase
- 10.3.2 Weitere Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

10.4. Zweiter Studienabschnitt

10.5. Allgemeine Erläuterungen

- 10.5.1 Pflichtfächer
- 10.5.2 Wahlfächer

10.6. Ergänzung zur Prüfungsordnung

10.7. Zulassungsbedingungen für Absolvent/inn/en der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach "Geschichte und Sozialkunde" an einer Pädagogischen Akademie

10.8 Berechnung der ECTS-Punkte

- 10.8.1 Aufteilung der ECTS Punkte auf die einzelnen Studienteile und Studienabschnitte
- 10.8.2 Zuteilung von ECTS-Punkten auf einzelne Lehrveranstaltungstypen

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Fachspezifisches Berufsbild

Das Lehramtsstudium der ‚Geschichte, Sozialkunde und Politischen Bildung‘ dient der Berufsausbildung für den Lehrberuf an mittleren und höheren Schulen (Sekundarstufe I und II) für die Unterrichtsfächer ‚Geschichte und Sozialkunde‘, ‚Geschichte und Politische Bildung‘, ‚Geschichte und Kultur‘, ‚Wirtschafts- und Sozialgeschichte‘, ‚Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung‘ sowie inhaltlich ähnlich orientierter Unterrichtsfächer aus dem Bereich der Geschichts-, Sozial-, Politik- und Kulturwissenschaften.

10.1.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Die Grundsätze für die Gestaltung des Lehramtsstudiums sind im allgemeinen Qualifikationsprofil für die Lehramtsstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät festgelegt. - Darüber hinaus sollen während des Lehramtsstudiums für ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘ folgende Qualifikationen und Kompetenzen entwickelt und zu einer integrierten fachdidaktischen Kompetenz verknüpft werden:

1. Das Denken in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen.
2. Orientierungswissen und spezielle Kenntnisse der Geschichte unter Berücksichtigung der kulturellen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen sowie all jener Aspekte, die das Verständnis unterschiedlicher Kulturen in Vergangenheit und Gegenwart fördern.
3. Kompetenz zur Entwicklung kritisch-kommunikativer, politisch-bildender Lernprozesse unter Einbeziehung politik-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Forschungsergebnisse.
4. Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden und Techniken, entsprechend dem jeweils aktuellen Entwicklungsstand der Forschung.
5. Die Bereitschaft zur ständigen Weiterentwicklung der fachdidaktischen Kompetenzen in Bezug zur aktuellen Diskussion in der Geschichtsdidaktik.
6. Flexibilität im Umgang mit den erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnissen und Kompetenzen des Faches oder Fachbereichs.
7. Analytischer, systematischer und reflexiver Umgang mit fachrelevantem Wissen und Können sowie kritischer Umgang mit historischen Quellen, geschichtswissenschaftlichen Darstellungen und aktuellen Informationen.
8. Die Fähigkeit zu Rezeption, Synthese und Darstellung historischer Forschungsergebnisse.
9. Kompetenz zur Schulung multiperspektivischer Betrachtungsweisen historischer Situationen und Prozesse: Bewusstmachen der vielfältigen Ursachen historischer Ereignisse und der verschiedenen Möglichkeiten ihrer Deutung; Einüben synchroner und diachroner Betrachtungsweisen.
10. Fachübergreifendes Denken und Arbeiten; die Fähigkeit, über die Fachgrenzen hinaus Verständnis für die Zusammenhänge von kulturellen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungen herstellen zu können.
11. Gegenwartsorientierte Auswahl der Inhalte unter Einbeziehung der Lebens- und Erfahrungswelt der Schüler/innen; die Fähigkeit, Kenntnisse der regionalen Geschichte mit allgemeinen historischen Entwicklungen zu verknüpfen.
12. Kritische, problembezogene und identitätsstiftende Auswahl und Bearbeitung von fachlichen Themen.
13. Interkulturelles Denken und Handeln: z.B. die Entwicklung einer differenzierten Betrachtung der Vergangenheit durch die Auseinandersetzung mit dem räumlich und zeitlich Anderen; die Fähigkeit, Bezug zu den Herkunftsländern der Schüler/innen herzustellen sowie Verständnis für die historische Entwicklung fremder Kulturen zu fördern.

10.1.3 Einteilung und Gestaltung des Studiums

10.1.3.1 Einteilung des Studiums

1. Dieser Teil des Studienplans befasst sich mit den 73 Semesterstunden aus ‚Geschichte, Sozialkunde und Politischer Bildung‘.
2. Von den 73 Semesterstunden entfallen auf die Fachausbildung 52 Semesterstunden, die Fachdidaktik 13 Semesterstunden sowie die Freien Wahlfächer 8 Semesterstunden.
1. Das Studium ist in 2 Studienabschnitte gegliedert. Der 1. Studienabschnitt dauert 5 Semester und umfasst 43 Semesterstunden, der 2. Studienabschnitt dauert 4 Semester und umfasst 22 Semesterstunden. Die Freien Wahlfächer umfassen 8 Semesterstunden.

10.1.3.2 Gestaltung des Studiums

Über die im allgemeinen Teil angegebenen Grundsätze hinaus gilt folgendes:

1. Die Betonung des interdisziplinären Charakters der Geschichtswissenschaft und der Geschichtsdidaktik.
2. Die Interdependenz von Geschichtswissenschaft, Geschichtsdidaktik und Politischer Bildung.
3. Die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragen, insbesondere mit kolonialistischen, nationalistischen, rassistischen, sexistischen und anderen diskriminierenden Geschichts- und Gesellschaftsbildern.
4. Das Bewusstsein um die Verantwortung, erworbene Erkenntnisse aus dem Bereich der Geschichtswissenschaften, der Geschichtsdidaktik und der Politischen Bildung in Abschätzung der Folgewirkungen in aktuelle gesellschaftliche Diskussionen einzubringen.

10.1.4 Festlegung der Pflicht- und Wahlfächer und der Lehrveranstaltungen

10.1.4.1 Pflichtfächer

Das Lehramtsstudium ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘ umfasst acht Bereiche von Pflichtfächern, die im Verlauf des Studiums nachweislich zu absolvieren sind:

1. Die einführenden Fächer:

- S 1. Einführung in die Geschichtswissenschaft
- S 2. Einführung in das Lehramtsstudium ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘
- S 3. Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion

2. Die epochenorientierten Fächer:

- E1. Alte Geschichte
- E2. Mittelalterliche Geschichte
- E3. Neuere Geschichte
- E4. Zeit- und Gegenwartsgeschichte

3. Die aspektorientierten Fächer:

- A1. Frauen- und Geschlechtergeschichte
- A2. Kulturgeschichte
- A3. Politikgeschichte
- A4. Sozialgeschichte#
- A5. Wirtschaftsgeschichte

4. Die räumlich orientierten Fächer:

- R1. lokale / regionale Geschichte
- R2. österreichische Geschichte
- R3. europäische / osteuropäische Geschichte
- R4. globale / außereuropäische Geschichte

5. Die methodisch und arbeitstechnisch orientierten Fächer:

- M1. Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft
- M2. Historische Hilfswissenschaften
- M3. Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft
- M4. Informatik und Medien in der Geschichtswissenschaft und der Geschichtsdidaktik
- M5. Archivierung und Musealisierung / Analyse und Interpretation bildlicher und dinglicher Quellen

6. Die wissenschaftstheoretischen Fächer:

- W1. Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie
- W2. Theorien, Methodologien und/ oder Geschichte der Geschichtswissenschaft
- W3. Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik

7. Die Fächer aus Fachdidaktik der Geschichte

- F1. Einführung in die Fachdidaktik der Geschichte
- F2. Grundkurs Fachdidaktik
- F3. Projektkurs Fachdidaktik

8. Die Fächer aus Politischer Bildung

- P1. Grundfragen der Politischen Bildung
- P2. Strukturen und Funktionen der politischen Systeme und der Rechtssysteme
- P3. Konfliktstrategien und Konfliktmanagement

10.1.4.2 Wahlfächer

Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden aufgrund ihrer Schwerpunktsetzungen für den Studienverlauf gewählt werden müssen; siehe 10.5.2.

10.1.4.3 Freie Wahlfächer

Als Freie Wahlfächer gelten ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten. Weitere Bestimmungen sowie inhaltliche Empfehlungen für Freie Wahlfächer finden sich in 10.2.1 (1) u. (2).

10.1.4.4 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen sind im allgemeinen Teil des Lehramtsstudienplans beschrieben (s. 4.5). Für das Studium „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ sind Kurse wie folgt spezifiziert:

1. Grundkurse (GK)

Grundkurse sind Kombinationen von epochenorientierten und methodisch-arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern. Die Kombination von zumindest einem inhaltlichen und einem methodisch-theoretisch bestimmten Pflichtfach ist für alle Grundkurse konstitutiv. Räumliche und / oder aspektorientierte Zugänge sind in jedem Kurs mitzudefinieren. Grundkurse dienen der vorseminaristischen Einführung und der vertiefenden Behandlung der Pflichtfächer, sind mindestens vierstündig und sollen nach Möglichkeit von zwei LV-Leiter/inne/n gemeinsam konzipiert, durchgeführt und evaluiert werden. Grundkurse sind nach Möglichkeit integrative Lehrveranstaltungen: sie haben ein komplexes didaktisches Lehrveranstaltungskonzept, in dem z.B. Vorlesungsteile mit Übungsteilen und seminaristischen Teilen kombiniert werden. Die Grundkurse sind so zu gestalten, dass die Studierenden aus den genannten Pflichtfächern – Epochen, Methoden und Räumen – *Orientierungs- und Überblickswissen* erwerben können.

2. Projektkurse (PK)

Projektkurse sind Kombinationen von themenorientierten Pflichtfächern (Aspekte, Epochen und Räume). Sie haben im Gegensatz zu den Grundkursen stärker seminaristischen sowie forschungsorientierten und berufspraktischen Charakter (Projekte oder Projektsimulationen), sind mindestens vierstündig und sollen nach Möglichkeit von zwei LV-Leiter/inne/n gemeinsam konzipiert, durchgeführt und evaluiert werden. Projektkurse können epochenübergreifend sein. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Teamarbeit über die Fachgrenze hinaus (in Zusammenarbeit mit Sozialwissenschaftler/inne/n, Politolog/inn/en, Kolleg/inn/en anderer Lehramtsfächer) ist erwünscht. Projektkurse sind integrative Lehrveranstaltungen: sie haben ein komplexes didaktisches Lehrveranstaltungskonzept, in dem z.B. Vorlesungsteile mit Übungsteilen und seminaristischen Teilen kombiniert werden. Der Übungsteil enthält einen selbsttätig forschenden oder lehrenden Teil.

3. Guided Reading (GR)

Der Lehrveranstaltungstyp Guided Reading beschreibt eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, welche der angeleiteten Lektüre, Analyse und Interpretation thematisch ausgewählter Texte dient.

10.1.4.5 Allgemeine Zulassungsbedingungen, Gruppengrößen und Teilnahmebeschränkungen

Die Lehrveranstaltungen „Einführung in das Lehramtsstudium „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Grundkurs Fachdidaktik“ und „Projektkurs Fachdidaktik“ bilden zusammen mit dem Schulpraktikum ein aufbauendes Curriculum. Im „Grundkurs Fachdidaktik“ und im „Projektkurs Fachdidaktik“ ist eine Praxisphase an einer mittleren oder höheren Schule verpflichtend zu absolvieren. Die Absolvierung von „Grundkurs Fachdidaktik“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum Schulpraktikum.

Für Lehrveranstaltungen aus alter Geschichte können Kenntnisse der altgriechischen Sprache gefordert werden; jedoch ist im Lehrangebot desselben Semesters für ausreichende Alternativen zu sorgen. Für alle Lehrveranstaltungen können Kenntnisse aus zwei modernen Fremdsprachen gefordert werden. Für Lehrveranstaltungen aus osteuropäischer Geschichte können darüber hinaus Kenntnisse aus osteuropäischen Sprachen verlangt werden.

Zur Sicherung der Qualität der Lehre in inhaltlicher und methodischer Hinsicht wird für folgende Lehrveranstaltungstypen die Teilnehmer/innen/zahl beschränkt:

Kurse, Grund- und Projektkurse maximal 25.

Kurse aus Fachdidaktik maximal 12.

Exkursionen maximal 25.

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innen/zahl ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt entweder persönlich oder ‚online‘ am jeweils zuständigen Institut .

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, kann die Höchstteilnehmer/innenzahl von der Studienkommission um 20% erhöht werden.

Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung auch dann noch die Zahl der vorhandenen Plätze, werden Studierende nach folgenden Reihungskriterien in die Lehrveranstaltung aufgenommen:

1. Ordentlichen Hörer/innen des Unterrichtsfaches ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘ sowie der Studienrichtung ‚Geschichte‘ werden vor anderen Studierenden aufgenommen.
2. Semesterzahl: Studierende höherer Semester werden gegenüber Studierenden niedrigerer Semester vorgezogen.
3. Der Zeitpunkt der Anmeldung wird berücksichtigt.
4. Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen keinen Platz bekommen haben, sind beim nächsten Anmeldetermin bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

10.2 Freie Wahlfächer

10.2.1 Lehrveranstaltungen

Freie Wahlfächer	8 – 10 SSt.
------------------	-------------

Freie Wahlfächer müssen im Ausmaß von 8 SSt. absolviert werden. Sofern der/die Studierende kein Diplomanden- und Diplomandinnenseminar besucht (siehe 10.5.2), müssen Freie Wahlfächer im Ausmaß von 10 SSt. besucht werden. Es wird empfohlen, die Freien Wahlfächer über den gesamten Studienverlauf zu verteilen und nicht erst am Ende des Studiums zu absolvieren.

10.2.2 Inhaltliche Empfehlungen

Die Wahl von Lehrveranstaltungen zu Fragestellungen der Zeit- und Gegenwartsgeschichte und der Politischen Bildung wird in Hinblick auf die Lehrpläne für die Oberstufe der AHS sowie die Lehrpläne der BHS besonders empfohlen.

Weiters werden als vertiefende Lehrveranstaltungen für ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘ wahlweise empfohlen:

- Projektkurse mit einem Schwerpunkt in den noch nicht gewählten aspektorientierten Pflichtfächern;
- weitere Kurse, die sich aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern zusammensetzen;
- Lehrveranstaltungen aus Politischer Bildung;
- vertiefende Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik oder Wissenschaftstheorien;
- interdisziplinäre Lehrveranstaltungen zu den genannten Themenbereichen in Zusammenarbeit mit anderen Lehramtsfächern (z.B. vorbereitend für Englisch / Französisch als Arbeitssprache im Geschichtsunterricht).

Freie Wahlfächer – Überblick	LV-Typ	SSt.
Inhaltlich freie Wahl		8 – 10

10.3 Erster Studienabschnitt

Der 1. Studienabschnitt dient der grundlegenden Orientierung im historischen Denken und in der Anwendung historischer Methoden, sowie der Einführung in Grundfragen der Fachdidaktik und der Politischen Bildung. Die Studierenden sollen im 1. Studienabschnitt ein Basis- und Überblickswissen erwerben können, das ihnen als Grundlage für ihre spätere Berufsausübung dient.

10.3.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase besteht aus drei Lehrveranstaltungen, die in die Ziele, Inhalte und Methoden der Geschichtswissenschaft, der Geschichtsdidaktik und der Politischen Bildung einführen und den Studierenden eine Orientierung im Lehramtsstudium ermöglichen sollen. Sie sind im 1. oder 2. Semester zu absolvieren.

<i>Einführung in das Studium der Geschichte</i>	(VO)	2 SSt.
---	------	--------

Diese Lehrveranstaltung gibt eine erste Orientierung im Studium der Geschichtswissenschaft und führt an die Grundlagen geschichtswissenschaftlicher Forschung und Analyse heran. Sie macht die Studierenden mit der Führung eines Portfolio vertraut und findet nach Möglichkeit verknüpft mit Tutorien statt.

<i>Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion</i>	(KU/GR)	2 SSt.
--	---------	--------

Die Lehrveranstaltung bietet eine exemplarische Orientierung zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Geschichtswissenschaft. Die Entwicklung von historischen Fragestellungen, das Kennenlernen verschiedener wissenschaftlicher Textsorten, systematisches wissenschaftliches Recherchieren sowie die Heranführung an eigene schriftliche oder mündliche Produkte steht im Zentrum dieses Kurses.

<i>Einführung in das Lehramtsstudium ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘</i>	(KU)	3 SSt.
---	------	--------

Diese Lehrveranstaltung dient der Einführung in die Grundfragen des Lehramtsstudiums GSP, der Einführung in die Fachdidaktik der Geschichte sowie der Einführung in die Grundfragen der Politischen Bildung. Sie wird als integrative Lehrveranstaltung von der Fachdidaktik gemeinsam mit der Fachwissenschaft abgehalten. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung (PWB) wird angestrebt.

Schwerpunkte: Vertrautmachen mit einschlägigen berufsspezifischen Bedingungen der zukünftigen Arbeit als Geschichtslehrer/innen an AHS und BHS; Kennenlernen anderer, dem Lehrberuf nahestehender Berufsfelder. Erarbeitung analytischer, systematischer und reflexiver Aspekte des zukünftigen Berufsfeldes aus der Fachperspektive.

10.3.2 Weitere Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Grundkurse

<i>I. Alte Geschichte</i>	GK	4 SSt.
<i>II. Mittelalterliche Geschichte</i>	GK	4 SSt.
<i>III. Neuere Geschichte</i>	GK	4 SSt.
<i>IV. Zeit- und Gegenwartsgeschichte</i>	GK	4 SSt.
<i>V. Österreichische Geschichte</i>	GK	4 SSt.

Die Grundkurse sollen den Studierenden aus den oben genannten Pflichtfächern *Orientierungs- und Überblickswissen* ermöglichen.

Mindestens drei Grundkurse sind als integrative Kurse zu absolvieren. Die übrigen können bei Bedarf als Kombination von Einzellehrveranstaltungen, als Folge von zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen, oder als Verbindung von Kurs, Vorlesung, Übung und / oder Konversatorium angerechnet werden.

<i>Grundkurs Fachdidaktik (I)</i>	(GK)	6 SSt.
-----------------------------------	------	--------

Der Grundkurs Fachdidaktik I soll, mit einem Fachthema verknüpft, in exemplarischer Form an die theoretischen und praktischen Grundprobleme des Geschichtsunterrichts heranführen und den Studierenden eine erste reflektierte und evaluierte Praxisorientierung ermöglichen. Aktuelle Paradigmen der fachdidaktischen Reflexion werden in diesem Kurs anhand konkreter Aufgabenstellungen zugänglich gemacht.

<i>Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht</i>	(KU)	4 SSt.
---	------	--------

In dieser Lehrveranstaltung soll in Kombination mit einem historischen Aspekt das Pflichtfach ‚Informatik und Medien in der Geschichtswissenschaft und der Geschichtsdidaktik‘ realisiert werden. Anhand eines historischen Themas werden in exemplarischer Form die vielfältigen Möglichkeiten der Anwendung von Neuen Medien im Bereich der Geschichtswissenschaft und insbesondere im Geschichtsunterricht erarbeitet.

Wissenschaftstheoretische Fächer

(a) *Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie* (VO oder KU) 2 SSt.

In dieser Lehrveranstaltung sollen die philosophischen, wissenschaftsgeschichtlichen, wissenschaftssoziologischen und epistemologischen Grundlagen wissenschaftlicher Analyse und Reflexion in einem trans- und interdisziplinären Rahmen gelehrt werden.

(b) *Theorien, Methodologien und/oder Geschichte der Geschichtswissenschaft* (VO oder KU) 2 SSt.

In dieser Lehrveranstaltung sollen Theorien der historischen Forschung und Analyse sowie deren Anwendung auf der Basis einer allgemeinen Wissenschafts- und Erkenntnistheorie in exemplarischen Form vorgestellt und diskutiert werden.

Alternativ kann eine Lehrveranstaltung gewählt werden, welche sich vertiefend mit der Historiographiegeschichte in ihren je strukturalen Kontexten auseinandersetzt.

(c) *Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik* (VO oder KU) 2 SSt.

Die Lehrveranstaltung gibt Gelegenheit, aktuelle Ansätze der geschichtsdidaktischen Theoriebildung kennen zu lernen und hinsichtlich ihrer berufspraktischen Relevanz zu diskutieren: z.B. Theorien der Geschichtsdidaktik, theoretische Grundlegung geschichtsdidaktischer Methoden, exemplarische Darstellung und Erprobung zentraler fachdidaktischer Modelle. Darüber hinaus werden Grundzüge einer Geschichte des Geschichtsunterrichts in ihrer jeweils politisch bildenden Dimension angeboten.

Die beschriebenen wissenschaftstheoretischen Pflichtfächer können als Einzelehrveranstaltungen oder in einer kombinierten Form als Kurs absolviert werden.

1. Studienabschnitt – Überblick	LV-Typ	SSt.
<i>Einführung in das Studium der Geschichte</i>	VO	2
<i>Wissenschaftliche Wissens- u. Textproduktion</i>	KU/GR	2
<i>Einführung in das Lehramtsstudium ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘</i>	KU	3
5 Grundkurse von je 4 SSt.	GK	20
<i>Grundkurs Fachdidaktik (I)</i>	GK	6
<i>Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte</i>	VO oder KU	4
<i>Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik</i>	VO oder KU	2
<i>Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht</i>	KU	4
		43

10.4 Zweiter Studienabschnitt:

Der 2. Studienabschnitt dient der erweiterten und vertiefenden Behandlung von Themenfeldern der Geschichtswissenschaften, der Geschichtsdidaktik und der Politischen Bildung. Er soll die Studierenden an jene berufspraktischen Kompetenzen heranführen, die sie in ihrem zukünftigen Beruf als Geschichtslehrer/innen an höheren Schulen oder verwandten Berufsfeldern benötigen. Auf die Entwicklung von Teamfähigkeit, interdisziplinärem Denken und den Umgang mit Komplexität ist dabei besonderer Wert zu legen.

10.4.1 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

Projektkurse

I. Projektkurs I	PK	4 SSt.
II. Projektkurs II	PK	4 SSt.

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 321

Die beiden Projektkurse müssen aus einem der folgenden aspektorientierten Fächer gewählt werden:

Frauen- und Geschlechtergeschichte
Kulturgeschichte
Politikgeschichte
Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeschichte

Epochen und Räume sind den jeweiligen Aspekten zuzuordnen. Mindestens ein Kurs ist epochenübergreifend zu wählen (historischer Längsschnitt). Die gewählten Kurse müssen zwei unterschiedliche Epochen und Räume abdecken.

Projektkurse können unter Berücksichtigung der obigen Bedingungen aus allen Bereichen der Geschichtswissenschaften gewählt werden, z.B. aus Ur- und Frühgeschichte, Osteuropäischer Geschichte, Kirchen- und Religionsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Historischer Landeskunde, Historischer Anthropologie, Ethnologie, Kunstgeschichte, Fächer aus dem Bereich der Historischen Sozialwissenschaften, der vergleichenden Geschichtswissenschaften.

<i>Projektkurs Fachdidaktik (II)</i>	(PK)	6 SSt.
--------------------------------------	------	--------

Der Projektkurs Fachdidaktik II soll in exemplarischer Form die bisher erworbenen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen zur unterrichtspraktischen Kompetenz weiterentwickeln. Die Konzeption und Anwendung komplexer Lehr-/Lernformen soll eingeübt werden. Eine Zusammenarbeit mit der Phase 2 des Schulpraktikums ist möglich.

<i>Politische Bildung</i>	(KU)	4 SSt.
---------------------------	------	--------

Diese interdisziplinär geführte Lehrveranstaltung verknüpft die Pflichtfächer ‚Strukturen und Funktionen des politischen Systems und des Rechtssystems‘ sowie ‚Konfliktstrategien und Konfliktmanagement‘. Sie will mit den Strukturen und Funktionen von politischen Systemen und Rechtssystemen vertraut machen sowie in exemplarischer Form Konfliktstrategien und Konfliktmanagement in ihren lokalen, regionalen, nationalen und internationalen bzw. globalen Dimensionen behandeln. Das Kennenlernen von Akteuren und Institutionen soll nach Möglichkeit durch diese Lehrveranstaltung gefördert werden.

<i>Exkursion, 3 Tage</i>	(EX)	2 SSt.
--------------------------	------	--------

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen, die außerhalb der Universität stattfinden. Sie dienen der Auseinandersetzung mit Themenstellungen der Studienrichtung und können neben wissenschaftlichen Reisen auch Besuche einschlägiger Tagungen und Institutionen oder eine Beteiligung an internationalen Schulpartnerschaften umfassen.

<i>Diplomand/inn/enseminar</i>	(SE/PV)	2 SSt.
--------------------------------	---------	--------

Das Diplomand/inn/enseminar dient der Betreuung und Beratung von Diplomarbeiten sowie der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden. Es muss gewählt werden, wenn die/der Studierende eine Diplomarbeit in der Studienrichtung ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘ schreibt.

2. Studienabschnitt – Überblick	LV-Typ	SSt.
2 Projektkurse von je 4 SSt.	PK	8
Projektkurs Fachdidaktik (II)	PK	6
Politische Bildung	KU	4
Exkursion	EX	2
Diplomand/inn/enseminar (Wahlfach)	SE/PV	(2)
		20 (22)

10.5 Allgemeine Erläuterungen

10.5.1 Pflichtfächer

Im Verlauf des Studiums müssen im Hinblick auf die Lehrpläne für höhere Schulen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 SSt. gewählt werden, welche sozialkundliche Fragestellungen (gemäß den Schullehrplänen, z.B. primäre Erlebniswelten, Arbeitsorganisation, Sozialstrukturen, gesellschaftliche Ordnungen bzw. historisch-sozialwissenschaftliche Zugänge) thematisieren. Weitere 6 SSt. müssen aus dem Bereich der „Politischen Bildung“ (gemäß dem Unterrichtsprinzip, z.B. Strukturen und Funktionen des Politischen Systems und des Rechtssystems, gesellschaftliche Institutionen; Konfliktstrategien und Konfliktmanagement; Grund- und Menschenrechte) gewählt werden. Hinweise zur Anrechenbarkeit dieser Lehrveranstaltungen finden sich im Vorlesungsverzeichnis.

Die „Einführung in das Lehramtsstudium ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung““ sowie der Kurs „Politische Bildung“ sind interdisziplinär geführte Lehrveranstaltungen.

Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Fächern können entsprechend den Angaben im Vorlesungsverzeichnis einfach oder doppelt zugeordnet werden.

Aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern sind im Verlauf des 1. Studienabschnitts Lehrveranstaltungen so zu wählen, dass jedes dieser Pflichtfächer abgedeckt wird. Folgende Pflichtfächer müssen bei Absolvierung der Grundkurse zumindest einmal nachgewiesen werden: Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft; Historische Hilfswissenschaften; Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft; Archivierung und Musealisierung / Analyse bildlicher und dinglicher Quellen (z.B. Alte Geschichte + Archivierung und Musealisierung / Analyse bildlicher und dinglicher Quellen; Mittelalterliche Geschichte + Historische Hilfswissenschaften; Neuere Geschichte + Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft; Zeitgeschichte / Gegenwartsgeschichte + Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft).

Beim Grundkurs ‚Österreichische Geschichte‘ ist eine Kombination mit einer Methode oder einem Aspekt anzustreben (z. B. Österreichische Geschichte + Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft / oder: + Politische Dimension der Österreichischen Geschichte).

Im Verlauf des gesamten Studiums müssen Lehrveranstaltungen so gewählt werden, dass unter Berücksichtigung des Grundkurses aus Österreichischer Geschichte, der beiden verpflichtenden Projektkurse, der Freien Wahlfächer und des Kurses ‚Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht‘ jedes der fünf aspektorientierten Fächer zumindest einmal explizit gewählt wird.

Für die räumlich orientierten Pflichtfächer gilt, dass jeder Raum im gesamten Studienverlauf zumindest einmal von den Studierenden explizit gewählt werden muss.

Mindestens ein Projektkurs ist als integrativer Kurs zu absolvieren. Der zweite kann bei Bedarf als Kombination von zwei zweistündigen Seminaren angerechnet werden.

10.5.2 Wahlfächer

Wird „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ als Fach der Diplomarbeit gewählt, so ist im 2. Studienabschnitt ein Diplomand/inn/enseminar zu absolvieren. Wird „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ nicht als Fach der Diplomarbeit gewählt, so ist an dieser Stelle eine weitere Lehrveranstaltung aus den Freien Wahlfächern im Ausmaß von 2 Semesterstunden zu wählen.

10.6 Ergänzung zur Prüfungsordnung

Diplomarbeiten sind schriftlich abzufassen, können jedoch auch in Form eines wissenschaftlichen Films, eines wissenschaftlichen audio-visuellen bzw. multimedialen Produktes (CD-ROM; Internet etc.) oder als Ausstellung realisiert werden.

10.7 Zulassungsbedingungen für Absolvent/inn/en der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach „Geschichte und Sozialkunde“ einer Pädagogischen Akademie / Hochschule

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Geschichte und Sozialkunde“ an einer Pädagogischen Akademie (Pädagogischen Hochschule) abgeschlossen haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Ergänzend ist für den Abschluss der ersten Diplomprüfung gem. Anlage 1, Abs. 3.8 UniStG i.d.g.F., die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

<i>Grundkurs Neuere Geschichte</i>	4 SSt.
<i>Grundkurs Zeitgeschichte</i>	4 SSt.
<i>Theorie und Geschichte der Geschichtsdidaktik</i>	2 SSt.
<i>Der Nachweis von Überblickswissen aus Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte und Österreichischer Geschichte ist entweder durch Zeugnisse einer Pädagogischen Akademie / Hochschule oder zusätzliche Zeugnisse von österreichischen Universitäten zu erbringen.</i>	

10.8 Berechnung der ECTS-Punkte

10.8.1 Aufteilung der ECTS Punkte auf die einzelnen Studienteile und Studienabschnitte

	SSt.	ECTS-Punkte
1. Studienabschnitt (inkl. Fachdidaktik)	41	62,5 (63)
2. Studienabschnitt (inkl. Fachdidaktik)	22-24 ¹	34-39
Freie Wahlfächer	8-10 ²	10-15

10.8.2 Zuteilung von ECTS-Punkte auf einzelne Lehrveranstaltungstypen

VO	3
KU	4 wenn zweistündig, 6 wenn vierstündig
GK	6 wenn vierstündig, 9 wenn sechsstündig
PK	6 wenn vierstündig, 9 wenn sechsstündig
EX	4
PV	5

Damit ergibt sich folgende Zuteilung von ECTS Punkten auf die einzelnen Lehrveranstaltungen:

	LV-Typ	SSt.	ECTS-Punkte
1. Studienabschnitt			
<i>Einführung in das Studium der Geschichte</i>	VO	2 SSt.	3
<i>Einführung in die wiss. Wissens- und Textproduktion</i>	KU/GR	2 SSt.	4
<i>Einführung in das Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde und Polit. Bildung</i>	KU	3 SSt.	5
<i>5 Grundkurse</i>	GK	5 x 4 = 20 SSt.	5 x 6 = 30
<i>Grundkurs Fachdidaktik (I)</i>	GK	6 SSt.	9
<i>Neue Medien in GW u. Geschichtsunterricht</i>	KU	4 SSt.	6
<i>Wissenschaftstheorie u. W.-geschichte</i>	VO oder KU	4 SSt.	6
<i>Theorien u. G. der Geschichtsdidaktik</i>	VO oder KU	2 SSt.	3
2. Studienabschnitt			
<i>2 Projektkurse</i>	PK	2 x 4 = 8 SSt.	2x6=12
<i>Projektkurs Fachdidaktik (II)</i>	PK	6 SSt.	9
<i>Politische Bildung</i>	KU	4 SSt.	6
<i>Exkursion</i>	EX	2 SSt.	4
<i>Diplomand/inn/enseminar (sofern gewählt)</i>	SE/PV	(2 SSt.)	(5)
Freie Wahlfächer			
Freie Wahlfächer	nach Wahl	8-(10) SSt.	8-15
Summe			110 – 112

¹ Ohne bzw. mit Diplomand/inn/enseminar.

² Ohne Diplomand/inn/enseminar mindestens 10, daher in diesem Fall mindestens 10 cr.

11. Studienplan für das Unterrichtsfach Griechisch

11.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil - Ausbildungsziele

11.1.1 Allgemeine fachspezifische Ausbildungsziele

11.1.2 Besondere Ziele

11.2 Gliederung des Studiums

11.3 Studienabschnitte

11.3.1. Erster Studienabschnitt (Studieneingangsphase)

11.3.2. Erster Studienabschnitt (zweiter Teil)

11.3.3 Zweiter Studienabschnitt

11.4 Freie Wahlfächer

11.5 Studienvoraussetzung

11.6 Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen

11.7 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

11.7.1 Konversatorien

11.7.2 Portfolio

11.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil - Ausbildungsziele

11.1.1 Allgemeine fachspezifische Ausbildungsziele

Ziel des Lehramtsstudiums Griechisch ist es, die Studierenden mit den zentralen Bereichen und Methoden des Unterrichtsfachs vertraut zu machen und sie zu selbstständiger Beurteilung, Anwendung und Vermittlung des erworbenen Wissens als Lehrer und Lehrerinnen an einer allgemein bildenden höheren Schule zu befähigen.

Basierend auf einer gründlichen Kenntnis der griechischen Sprache und der griechischen Kultur sollen die Absolventen und Absolventinnen imstande sein, die zentralen Texte der griechischen Antike sprachlich zu erfassen, in ihrem kulturellen Kontext zu beurteilen und unter Berücksichtigung ihrer Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte mit literaturwissenschaftlichen Methoden zu interpretieren.

Aufgrund der Konzentration der Schullektüre auf wenige herausragende griechische Autoren liegt ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung in der intensiven Auseinandersetzung mit jenen Texten und Textsorten, die in ihrer durch Rom vermittelten Rezeption im Mittelalter und in der Neuzeit bis in die Gegenwart paradigmatische Geltung besitzen. Aus den formulierten Grundsätzen ergeben sich für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche der Ausbildung folgende besonderen Ziele:

11.1.2 Besondere Ziele

11.1.2.1 Die *Sprachausbildung* soll zu kompetentem sprachlichen Umgang mit den Originaltexten befähigen. Ziel ist die Befähigung zur sprachlich exakten Erfassung der Texte und zur didaktischen Vermittlung dieses Wissens. Dazu dienen:

- die Grundzüge der griechischen Sprachwissenschaft
- die Kenntnis der griechischen Sprachgeschichte von den Anfängen bis zum Ausgang der Antike
- die Kenntnis der einzelnen Literatursprachen bzw. -dialekte
- Grundzüge der Textüberlieferung und Textkonstitution.

11.1.2.2 Die *Literaturausbildung* soll zu kompetentem literaturwissenschaftlichen Umgang mit den Originaltexten einschließlich ihres didaktischen Einsatzes unter den Bedingungen der heutigen Lebenswelt befähigen. Dazu dienen:

- die Kenntnis der Literaturgeschichte
- die Vertrautheit mit den einzelnen literarischen Gattungen
- die Vertrautheit mit den Methoden literaturwissenschaftlicher Interpretationsansätze

11.1.2.3 Die *kultur-, geistes- und wirkungsgeschichtliche Ausbildung* soll zur Einordnung der Texte in ihr kultur- und geistesgeschichtliches Umfeld befähigen und einen Einblick in die Geschichte der Interpretation der Texte im Verlauf ihrer Rezeption in Rom, in Byzanz, in Westeuropa und der Neuen Welt bis in die Gegenwart vermitteln sowie die Fähigkeit, solche Einblicke für und in Lernsituationen selbst zu organisieren. Dazu dienen:

- Grundkenntnisse in allen Bereichen der Altertumswissenschaften
- das Wissen um die historische, kulturelle und gesellschaftliche Bedingtheit der Texte als Voraussetzung für die Interpretation
- die Kenntnis der lateinischen Sprache und jener Bereiche der römischen und der lateinischen Literatur, durch welche die griechische Kultur und Literatur an Mittelalter und Neuzeit vermittelt wurden
- die Kenntnis der Geschichte der Rezeption, die die Bedeutung der griechischen Texte für die kulturelle und geistesgeschichtliche Entwicklung in Rom und in Mittelalter und Neuzeit aufzeigt
- die Fähigkeit, didaktische Arrangements für solche kulturgeschichtliche Einblicke zu erarbeiten

11.1.2.4 Die *fachdidaktische Ausbildung* soll über die oben erwähnten Vermittlungskompetenzen hinaus zu einem zielorientierten unterrichtlichen Handeln auf der Basis des Lehrplans befähigen, die sozialen Kompetenzen der künftigen Lehrer und Lehrerinnen fördern, Möglichkeiten zur Erprobung anbieten, wie bei den Schülern und Schülerinnen Interesse am Fach und eigenständige Auseinandersetzung mit seinen Inhalten erreicht werden kann, und nicht zuletzt die Studierenden selbst zur Reflexion über das Fach und über ihre in Aussicht genommene berufliche Tätigkeit anregen.

11.2 Gliederung des Studiums

Dieser Teil des Studienplans befasst sich mit 52 Semesterstunden aus Griechisch, 13 Semesterstunden aus Fachdidaktik Griechisch sowie mit Vorschlägen für 8 Semesterstunden Freie Wahlfächer.

Das Lehramtsstudium Griechisch ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Jeder Studienabschnitt enthält im Bereich der fachlichen und der fachdidaktischen Ausbildung Lehrveranstaltungen aus den Fächern ‚Griechische Sprache‘, ‚Griechische Literatur‘, ‚Kultur-Geistes- und Wirkungsgeschichte‘ sowie ‚Fachdidaktik‘.

Der 1. Studienabschnitt führt in das Studium ein und vermittelt einen Überblick über die Teilbereiche des Faches und seine Methoden. Er umfasst 4 Semester mit 32 SSt. aus fachwissenschaftlichen Pflichtfächern und 5 SSt. Fachdidaktik.

Der 2. Studienabschnitt dient der Vertiefung und der speziellen Fachausbildung. Er umfasst 5 Semester mit 20 SSt. aus fachwissenschaftlichen Pflichtfächern und 8 SSt. Fachdidaktik.

Außerdem ist während des 2. Studienabschnitts gegebenenfalls die Diplomarbeit abzufassen.

Im Verlauf des gesamten Studiums sind 8 Semesterstunden aus Freien Wahlfächern erfolgreich zu absolvieren.

11.3 Studienabschnitte

11.3.1. Erster Studienabschnitt

11.3.1.1 Studieneingangsphase	(4 SSt.)
a) Sprache	2 SSt.
b) Literatur	2 SSt.

Die einzelnen Pflichtfächer sind wie folgt:

a) Sprache

<i>Griechische Grammatik I</i> (UE)	2 SSt.
-------------------------------------	--------

Systematische Darstellung von Formenlehre und Syntax des griechischen Nominalsystems. Festigung der Kenntnisse durch Übersetzung einfacher deutscher Texte ins Griechische. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

b) Literatur

<i>Einführung in die Lektüre griechischer Autoren</i> (UE)	2 SSt.
--	--------

Gemeinsame exemplarische Lektüre eines einfachen klassischen Textes. Einführung in die sprachliche und literaturwissenschaftliche Erfassung literarischer Texte. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

11.3.1.2. Erster Studienabschnitt (zweiter Teil)	(33 SSt.)
a) Sprache	8 SSt.
b) Literatur	14 SSt.
c) Kultur- und Wirkungsgeschichte	6 SSt.
d) Fachdidaktik	5 SSt.

Die einzelnen Pflichtfächer sind wie folgt:

a) Sprache

<i>Griechische Grammatik II</i> (UE)	2 SSt.
--------------------------------------	--------

Systematische Darstellung von Formenlehre und Syntax des griechischen Verbalystems. Festigung der Kenntnisse durch Übersetzung einfacher Übungstexte ins Griechische. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

<i>Griechische Grammatik III</i> (UE)	2 SSt.
---------------------------------------	--------

Systematische Darstellung von Haupt- und Gliedsatzsyntax. Festigung der Kenntnisse durch die Analyse mittelschwerer Originaltexte und die Übersetzung mittelschwerer deutscher Texte ins Griechische. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

<i>Sprachliche Interpretation griechischer Texte</i> (PS)	2 SSt.
---	--------

Einführung in die Grundlagen der sprachlichen Interpretation. Wissenschaftliche Hilfsmittel (Wörterbücher, Speziallexika, Grammatiken). Prinzipien der Textkritik. Selbstständige Abfassung einer Proseminararbeit.

<i>Einführung in die griechische Metrik</i> (UE)	2 SSt.
--	--------

Systematische Darstellung der Prinzipien griechischer Prosodik, Rhythmik und Metrik. Einübung der wichtigsten Versmaße. Mündliche und schriftliche Überprüfung der erworbenen Kenntnisse.

b) Literatur

<i>Griechische Lektüreübung</i> (UE)	2 SSt.
--------------------------------------	--------

Gemeinsame Lektüre eines einfachen bis mittelschweren griechischen Autors. Idiomatik. Techniken des Übersetzens. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Literarische Interpretation griechischer Texte</i> (PS)	2 SSt.
--	--------

Einführung in die Grundlagen der literarischen Interpretation. Methoden der Literaturwissenschaft. Wissenschaftliche Hilfsmittel (Benützung von Enzyklopädien, Bibliographien, wissenschaftlichen Zeitschriften, Internetrecherchen). Selbstständige Abfassung einer Proseminararbeit.

<i>Überblick über die griechische Literatur I</i> (VO)	2 SSt.
--	--------

Darstellung der wichtigsten Daten der griechischen Literaturgeschichte der archaischen und der klassischen Periode: Gesellschaftliche Grundlagen, Wesenszüge und Hauptvertreter der einzelnen literarischen Gattungen. Schriftliche oder mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Überblick über die griechische Literatur II</i> (VO)	2 SSt.
---	--------

Darstellung der wichtigsten Daten der griechischen Literaturgeschichte der hellenistischen Periode und der römischen Kaiserzeit: Gesellschaftliche Grundlagen, Wesenszüge und Hauptvertreter der einzelnen literarischen Gattungen. Schriftliche oder mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der griechischen Literatur I</i> (VO)	2 SSt.
---	--------

Als Teilgebiet kann eine Vorlesung über einen griechischen Autor, ein umfangreiches bedeutendes Einzelwerk oder eine Literaturgattung gewählt werden. Die Vorlesung soll eine exemplarische Interpretation des betreffenden Stoffgebiets bieten und einen Einblick in die diesbezügliche wissenschaftliche Forschung liefern. Mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der griechischen Literatur II</i> (VO)	2 SSt.
--	--------

s. o.

<i>Teilgebiet der griechischen Literatur III (VO)</i>	2 SSt.
---	--------

s. o.

c) Kultur- und Wirkungsgeschichte

<i>Griechische Kulturgeschichte (VO)</i>	2 SSt.
--	--------

Griechische Zivilisation und griechisches Alltagsleben sowie soziale, ökonomische und politische Strukturen und Institutionen der griechischen Welt von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit sollen vorgestellt werden, sodass den Studierenden die gesellschaftliche Verankerung der griechischen Literatur kenntlich gemacht wird.

<i>Überblick über die Geschichte der Alten Welt (VO)</i>	2 SSt.
--	--------

Die Studierenden werden mit den Hauptdaten und den inneren historischen Zusammenhängen der Geschichte der griechischen und römischen Welt von den Anfängen der Antike bis zu deren Ausgang in Grundzügen vertraut gemacht. Es werden auch Informationen über die wichtigsten Geschichtsquellen gegeben.

<i>Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst (VO)</i>	2 SSt.
---	--------

Die Höhepunkte der bildenden Kunst (Malerei, Glyptik, Architektur) der griechisch-römischen Antike werden vorgestellt; dabei wird auf die Entwicklung der antiken Kunst (einschließlich der christlich-spätantiken) und auf deren Wirkungsgeschichte bis in die Gegenwart hingewiesen. Auch werden Informationen über literarische Quellen zur antiken Kunst gegeben.

d) Fachdidaktik

<i>Didaktik und Methodik des Elementarunterrichts (UE)</i>	2 SSt.
--	--------

Verschiedene Methoden des griechischen Elementarunterrichts werden vorgestellt, miteinander verglichen und einer gemeinsamen kritischen Überprüfung unterzogen. Es werden Parallelen und Unterschiede zur Didaktik des Erwerbs lebender Fremdsprachen diskutiert.

<i>Didaktik der Texterfassung und des Übersetzens (UE)</i>	2 SSt.
--	--------

Die Studierenden werden anhand gemeinsamer Analyse griechischer Originaltexte in unterschiedliche, von den einzelnen Textsorten abhängige Methoden der Texterfassung und der Übersetzungstechnik eingeführt. Der dem Übersetzen eigene hohe Transfereffekt wird bewusst gemacht.

<i>Einsatz technischer Medien im Griechischunterricht (KO)</i>	1 SSt.
--	--------

Die Lehrveranstaltung bietet praktische Anleitungen zum Einsatz von computerunterstütztem Sprachunterricht in Griechisch sowie zum Gebrauch von elektronischen und audiovisuellen Hilfsmitteln im Bereich der Autorenlektüre.

11.3.2 Zweiter Studienabschnitt	(28 SSt.)
a) Griechische Sprache	6 SSt.
b) Griechische Literatur	10 SSt.
c) Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	4 SSt.
e) Fachdidaktik	8 SSt.

Die einzelnen Pflichtfächer sind wie folgt:

a) Griechische Sprache

<i>Griechisches Seminar (Sprache) (SE)</i>	2 SSt.
--	--------

Die Studierenden sollen eine ausgewählte Passage eines literarischen Textes in sprachlicher Hinsicht selbstständig bearbeiten: Textüberlieferung, Textkritik, sprachlich-stilistische Analyse. Mündliches Referat und schriftliche Abfassung einer Seminararbeit.

<i>Griechische Stilistik (UE)</i>	2 SSt.
-----------------------------------	--------

Aufbauend auf den Übungen zur griechischen Grammatik des ersten Studienabschnitts werden stilistische Spezifika unterschiedlicher Textsorten der griechischen Literatur analysiert und ihre Beherrschung durch Übersetzungsübungen aus dem Deutschen ins Griechische gefestigt. Schriftliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Geschichte der griechischen Sprache (VO)</i>	2 SSt.
---	--------

Einführung in die indogermanische Sprachwissenschaft. Entwicklung von Phonetik, Morphologie und Syntax der griechischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung der historischen und literarischen Dialekte.

b) Griechische Literatur

<i>Teilgebiet der griechischen Literatur I (VO)</i>	2 SSt.
---	--------

Als Teilgebiet kann eine Vorlesung über einen griechischen Autor, ein umfangreiches bedeutendes Einzelwerk oder eine Literaturgattung gewählt werden. Die Vorlesung soll eine exemplarische Interpretation des betreffenden Stoffgebiets und einen Einblick in die diesbezügliche wissenschaftliche Forschung bieten. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der griechischen Literatur II (VO)</i>	2 SSt.
--	--------

s. o.

<i>Teilgebiet der griechischen Literatur mit Bezug auf die römische Literatur (VO)</i>	2 SSt.
--	--------

In dieser Vorlesung soll ein griechischer Autor, ein umfangreiches bedeutendes Einzelwerk oder eine Literaturgattung vorgestellt sowie deren Einfluss auf die römische Literatur anhand repräsentativer lateinischer Texte gezeigt werden. Die Vorlesung soll eine exemplarische Interpretation der jeweils präsentierten griechischen und lateinischen Texte und einen Einblick in die diesbezügliche wissenschaftliche Forschung bieten. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der griechischen oder der byzantinischen oder der neugriechischen Literatur (VO)</i>	2 SSt.
--	--------

Alternativ zu einer Vorlesung über ein Teilgebiet der griechischen Literatur (s.o.) kann eine entsprechende Vorlesung über ein Teilgebiet der byzantinischen oder der neugriechischen Literatur gewählt werden. Schriftliche oder mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Übung zur griechischen Literatur (UE)</i>	2 SSt.
--	--------

Einführung, gemeinsame Lektüre und Interpretation eines Textes der griechischen Antike.

c) Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte

<i>Lateinische Literatur für Gräzisten</i> (VO)	2 SSt.
---	--------

Mit Bezugnahme auf lateinische Originaltexte der Antike sowie unter Zuhilfenahme von Übersetzungen sollen bedeutende Werke der römischen Literatur vorgestellt und exemplarisch interpretiert werden, um die geistesgeschichtlich wichtige Funktion der römischen Kultur und Literatur als Vermittlerin der griechischen an das Mittelalter und die Neuzeit kenntlich zu machen.

<i>Antike Religionsgeschichte</i> (VO oder KO)	2 SSt.
--	--------

Die wesentlichen Gegebenheiten der griechischen und der römischen Religion und Mythologie sollen in kulturhistorischer und geistesgeschichtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung von den Anfängen bis zum Ende der paganen Antike überblicksartig vorgestellt werden. Dabei soll sowohl auf archäologische Zeugnisse als auch auf die Wirkungsgeschichte in allen Bereichen und Epochen der nachantiken Kulturen exemplarisch hingewiesen werden.

d) Fachdidaktik

<i>Griechischer Lektürekanon</i> (UE)	2 SSt.
---------------------------------------	--------

Die im geltenden Lektürekanon der Gymnasien vertretenen Autoren, Texte und Gattungen (Epos, Tragödie, Philosophie) werden in Hinblick auf die Möglichkeiten ihrer didaktischen Aufbereitung und Präsentation vorgestellt. Diskussion des Einsatzes von alternativen Modellen oder der Erweiterung des Kanons durch verstärkten Einsatz von kursorischer Lektüre, von Schülerreferaten oder durch die Verwendung von Übersetzungen.

<i>Fachdidaktische Übungen zum griechischen Lektüreunterricht</i> (UE)	2 SSt.
--	--------

Exemplarische Anwendung von Unterrichtsmethoden des griechischen Lektüreunterrichts.

<i>Fachdidaktisches Seminar I: Griechische Literatur im Unterricht</i> (SE)	2 SSt.
---	--------

Die Studierenden haben griechische Texte unter Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen Literatur für den Unterricht aufzubereiten und zu präsentieren. Mündliches Referat und schriftliche Abfassung einer Seminararbeit.

<i>Fachdidaktisches Seminar II: Griechische Literatur im Unterricht</i> (SE)	2 SSt.
--	--------

s. o. Das Fachdidaktische Seminar II soll nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf die Phase 2 des Schulpraktikum abgehalten werden.

11.4 Freie Wahlfächer

Als Freie Wahlfächer gelten ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen.

Die Studierenden müssen in diesem Bereich Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 SSt. erfolgreich absolvieren.

Es wird empfohlen, etwa die Hälfte der Freien Wahlfächer bereits im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

An freien Wahlfächern werden besonders empfohlen: Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Gräzistik, der Latinistik, Gender Studies, Byzantinistik und Neogräzistik, der Altertumswissenschaften, der Sprachwissenschaft, der Philosophie sowie aller Literaturfächer

11.5 Studienvoraussetzung

Nachweis der Kenntnis des Altgriechischen laut Universitätsberechtigungsverordnung bzw. Ergänzungsprüfung. Analoge Voraussetzungen gelten auch für ausländische Studierende. (siehe 4.2).

11.6 Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Innerhalb eines Studienabschnitts dürfen Lehrveranstaltungen, die mit I, II, III, usw. bezeichnet sind, nur nacheinander absolviert werden. Im 1. Studienabschnitt dürfen die beiden PS erst nach der (UE) Griechische Lektüreübung absolviert werden. Aus dem 2. Studienabschnitt können folgende Lehrveranstaltungen in den ersten vorgezogen werden: (VO) Antike Religionsgeschichte.

11.7 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

11.7.1 Konversatorien

Konversatorien (KO) können auf Wunsch der Studierenden und mit Einverständnis des Prüfers oder der Prüferin durch eine mündliche oder schriftliche Einzelprüfung absolviert werden.

11.7.2 Portfolio

Das dem Prüfer oder der Prüferin vorzulegende Portfolio soll auch die selbstständige Lektüre griechischer Originaltexte in einem dem Charakter des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung angemessenen Umfang nachweisen.

12. Italienisch (s. 9.)

13. Studienplan für das Unterrichtsfach Latein

13.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

13.2 Gliederung des Studiums

13.3 Fächer und Lehrveranstaltungsarten

13.3.1 Pflichtfächer

13.3.2 Freie Wahlfächer

13.4 Studienabschnitte

13.4.1 Erster Studienabschnitt (Studieneingangsphase)

13.4.2 Erster Studienabschnitt (zweiter Teil)

13.4.3 Zweiter Studienabschnitt

13.5 Studienvoraussetzung

13.6 Ergänzungsprüfung

13.7 Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen

13.8 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

13.8.1 Konversatorien

13.8.2 Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung

13.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Die Studierenden des Lehramtsstudiums Latein sollen befähigt werden, ausgehend von interpretierender Lektüre lateinischer Originaltexte, die überzeitliche und transkulturelle Bedeutung der in lateinischer Sprache vermittelten Kultur- und Zivilisationswerte kenntlich zu machen. Sie sollen daher sowohl auf die fundamentale Rolle der griechischen³ Kultur als einer der wesentlichen Voraussetzungen der römischen hinweisen als auch auf die über Mittelalter und Neuzeit führende und bis in die Gegenwart wirksame lateinische Tradition in den verschiedenen Lebensbereichen aufmerksam machen können. Es ist dabei nicht nur die so genannte Hochkultur zu berücksichtigen, sondern auch jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Präsenz von lateinischen Begriffen und auf der Antike beruhenden Denk- und Ausdrucksformen, Metaphern und Redeweisen aufzuzeigen. Deshalb sollen die fachwissenschaftlichen und die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit immer auch die Wirkungsgeschichte exemplarisch einbeziehen. Dadurch sollen die Lehramtsstudierenden ein hohes Maß an kultur- und zivilisationshistorischer Kompetenz erlangen. Außerdem sollen sie imstande sein, die lateinische Sprache als Grundlage der romanischen Sprachen einschließlich des anglo-romanischen Wortschatzes sowie die Funktion lateinischer Begriffe in der wissenschaftlich-technologischen und politischen Fachterminologie exemplarisch darzulegen. Desgleichen sollen sie dazu befähigt werden, Problemstellungen der Frauenforschung und der Gender Studies aus der Sicht ihres Faches im Unterricht zu behandeln. Daher ist diesem Gesichtspunkt in den Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

³ Unter 'Griechisch (griechisch)' ist im Folgenden immer 'Altgriechisch (altgriechisch)' zu verstehen.

13.2 Gliederung des Studiums

Dieser Teil des Studienplans befasst sich mit 52 Semesterstunden aus Latein, 13 Semesterstunden aus Fachdidaktik Latein sowie mit Vorschlägen für 8 Semesterstunden Freie Wahlfächer.

Das Lehramtsstudium Latein ist in zwei Abschnitte gegliedert. Jeder enthält Lehrveranstaltungen aus den Fächern ‚Lateinische Sprache‘, ‚Literaturgeschichte‘, ‚Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte‘ sowie ‚Fachdidaktik‘.

Der 1. Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, erstreckt sich über 4 Semester mit 30 SSt. an fachwissenschaftlichen und 5 SSt. fachdidaktischen Pflichtfächern.

Im 1. Studienabschnitt ist die Studieneingangsphase enthalten, die ein Semester mit 4 SSt. an fachwissenschaftlichen Pflichtfächern umfasst. Das ergibt zusammen 35 SSt.

Der 2. Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfasst 5 Semester mit 22 SSt. an fachwissenschaftlichen und 8 SSt. an fachdidaktischen Pflichtfächern. Das ergibt zusammen 30 SSt.

Außerdem ist während des 2. Studienabschnittes gegebenenfalls die Diplomarbeit abzufassen.

Im Verlauf des gesamten Studiums sind 8 Semesterstunden aus Freien Wahlfächern erfolgreich zu absolvieren.

13.3 Fächer und Lehrveranstaltungsarten

13.3.1 Pflichtfächer

Das Lehramtsstudium Latein besteht aus fachwissenschaftlichen Pflichtfächern und dem Pflichtfach Fachdidaktik.

13.3.1.1 Die fachwissenschaftlichen Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind: Lateinische Sprache; Literaturgeschichte; Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte einschließlich griechischer Sprache und griechischer Literatur für Studierende des Lehramtsstudiums Latein.

13.3.1.2 Das Pflichtfach Fachdidaktik wird in der Regel in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen absolviert. In ihnen soll die Fähigkeit vermittelt werden, die Ziele des Unterrichts begründend zu entwickeln und darzulegen, mit den in den Lehrplänen festgelegten Anforderungen zu verknüpfen sowie methodisch adäquat aufbereitet an die Schülerinnen und Schüler weiterzugeben. Dadurch ist es möglich, deren Interesse am Fach zu wecken und sie zu eigenständiger Stellungnahme zu dessen Inhalten anzuregen. Die Lehrveranstaltungen sollen darüber hinaus die soziale Kompetenz der künftigen Lehrenden fördern und sie zur Reflexion über das Fach und über ihre in Aussicht genommene berufliche Tätigkeit anregen.

13.3.2 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer oder bieten die Möglichkeit, den Gegenstand des Studiums aus dem Blickwinkel einer anderen Disziplin zu betrachten. Über Freie Wahlfächer müssen Prüfungen abgelegt werden.

13.4 Studienabschnitte

13.4.1 Erster Studienabschnitt	(35 SSt.)
13.4.1.1 Studieneingangsphase	(4 SSt.)
Lateinische Sprache	(4 SSt.)

<i>Lateinische Grammatik I</i> (UE)	2 SSt.
-------------------------------------	--------

Es soll die Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Erscheinungen der klassisch-lateinischen Prosa durch Übersetzungen zusammenhängender, einfacher Texte ins Lateinische gefestigt bzw. vermittelt werden. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

<i>Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren</i> (UE)	2 SSt.
--	--------

Sprachliche und literartechnisch-rhetorische Spezifika lateinischer Kunstprosa und Dichtung der römischen Klassik und Nachklassik sollen anhand von Textlektüre vorgeführt werden. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

13.4.2 Erster Studienabschnitt (zweiter Teil)	(31 SSt.)
---	-----------

a) Lateinische Sprache (12 SSt.)

<i>Lateinische Grammatik II</i> (UE)	2 SSt.
--------------------------------------	--------

Aufbauend auf 'Lateinische Grammatik I' werden Besonderheiten der lateinischen Formenlehre und schwierigere Syntagmen der klassischen lateinischen Prosa durch Übersetzungen zusammenhängender, sprachlich komplexerer Texte ins Lateinische eingeübt. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

<i>Lateinische Grammatik III</i> (UE)	2 SSt.
---------------------------------------	--------

Aufbauend auf 'Lateinische Grammatik I' und 'Lateinische Grammatik II' werden seltene Syntagmen und Grundlagen des Periodenbaus der klassischen lateinischen Prosa anhand von Übersetzungen zusammenhängender, syntaktisch komplexer Texte ins Lateinische eingeübt. Außerdem soll die Fähigkeit vermittelt werden, vorklassische und nachklassische Satzkonstruktionen als solche zu erkennen und die lateinische Syntax mit der deutschen und jener geläufiger lebender Fremdsprachen zu kontrastieren. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

<i>Lektüre lateinischer Autoren</i> (UE)	2 SSt.
--	--------

Aufbauend auf der UE 'Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren' werden sprachliche und literartechnisch-rhetorische Charakteristika lateinischer Texte (Prosa und Dichtung) aus Antike und / oder Spätantike, sofern sich diese an der klassischen Sprache orientieren, anhand von Textlektüre vorgeführt. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Lateinisches Proseminar</i> (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) (PS)	2 SSt.
--	--------

Mit Bezugnahme auf literarisch und historisch bedeutende lateinische Texte (Prosa und Dichtung) der Antike und / oder der Spätantike werden die wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel (Lexika, Zeitschriften, Sammelwerke, elektronische Hilfsmittel) und die Grundlagen der Textkonstitution (Textkritik) vorgeführt; der Nachweis der auf diese Weise erworbenen Fähigkeiten ist von den Studierenden in Form einer schriftlichen Proseminararbeit zu erbringen.

<i>Lektüre spätlateinischer Texte als Grundlage der romanischen Sprachen</i> (KO)	2 SSt.
---	--------

Die wichtigsten phonetischen, morphologischen und syntaktischen Phänomene, die die Brückenstellung einer in gewissen Textsorten der Gebrauchsliteratur der lateinischen Spätantike und des frühesten Mittelalters bezeugten, auf dem Vulgärlatein beruhenden Sprachform, des so genannten Spätlatein, zwischen dem antiken Latein und den romanischen Sprachen kenntlich machen, sollen anhand von Textlektüre exemplarisch vorgestellt werden, um den Studierenden das organische Hervorgehen der Tochtersprachen aus dem Latein konkret vor Augen zu führen.

<i>Römische Metrik</i> (VO)	2 SSt.
-----------------------------	--------

Die wichtigsten Elemente der Verslehre der klassischen und der vorklassischen römischen Dichtung werden vorgeführt und erläutert. In diesem Zusammenhang soll auf die griechischen Grundlagen der römischen Metrik hingewiesen werden.

b) Literaturgeschichte (8 SSt.)

<i>Überblick über die römische Literatur I</i> (VO)	2 SSt.
---	--------

Die wichtigsten Daten zu den Anfängen des lateinischen Schrifttums, zu bedeutenden altlateinischen Werken und zur klassischen römischen Prosa (Rhetorik, Philosophie, Historiographie) werden im Zusammenhang mit der Darstellung der inneren Entwicklung der römischen Literatur und ihrer Beziehung zur griechischen vorgestellt. Schriftliche oder mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Überblick über die römische Literatur II</i> (VO)	2 SSt.
--	--------

Die wichtigsten Daten zur klassisch-römischen Dichtung und der nachklassischen Literatur bis zum 3. Jh. werden im Zusammenhang mit der Darstellung der literarischen Entwicklung der behandelten Epochen vorgeführt. Schriftliche oder mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der römischen Literatur</i> (VO)	2 SSt.
--	--------

Als Teilgebiet kann entweder ein bedeutender römischer Autor (allenfalls auch ein spätantik-lateinischer, sofern er sich auf Römisches bezieht), ein künstlerisch und / oder rezeptionsgeschichtlich wichtiges Einzelwerk der römischen Literatur (allenfalls der Literatur der lateinischen Spätantike, sofern es sich auf Römisches bezieht), eine bestimmte literarische Gattung oder ein Themenkreis gelten. Es sollten nach Möglichkeit Aspekte der Wirkungsgeschichte des jeweiligen Vorlesungsgegenstandes berücksichtigt werden. Mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der römischen Literatur</i> (VO)	2 SSt.
--	--------

s. o.

c) Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte (6 SSt.)

<i>Römische Kulturgeschichte</i> (VO)	2 SSt.
---------------------------------------	--------

Römische Zivilisation und römisches Alltagsleben sowie soziale, ökonomische und politische Strukturen und Institutionen der römischen Republik und der Kaiserzeit einschließlich der Spätantike sollen in textunterstützter Form vorgestellt und auch unter dem Gesichtspunkt ihres Fortlebens betrachtet werden.

<i>Überblick über die Geschichte der Alten Welt</i> (VO)	2 SSt.
--	--------

Es werden die Hauptdaten und die inneren historischen Zusammenhänge der Geschichte der griechischen und der römischen Welt von den Anfängen der Antike bis zu deren Ausgang in Grundzügen vorgeführt. Es sollen auch Informationen über die wichtigsten Geschichtsquellen gegeben werden.

<i>Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst</i> (VO)	2 SSt.
---	--------

Die Höhepunkte der bildenden Kunst (Malerei, Glyptik, Architektur) der griechisch-römischen Antike werden vorgestellt; dabei wird auf die Entwicklung der antiken Kunst (einschließlich der christlich-spätantiken) und auf deren gewaltige Wirkungsgeschichte bis in die Gegenwart hinzuweisen sein. Auch sollen Informationen über literarische Quellen zur antiken Kunst gegeben werden.

d) Fachdidaktik	(5 SSt.)
-----------------	----------

<i>Didaktik und Methodik des Elementarunterrichts</i> (KO)	2 SSt.
--	--------

Verschiedene Methoden des lateinischen Elementarunterrichts werden vorgeführt, miteinander verglichen und einer kritischen Prüfung unterzogen. Es werden Parallelen und Unterschiede zur Didaktik des Erwerbs lebender Fremdsprachen aufgezeigt.

<i>Einsatz technischer Medien im Lateinunterricht</i> (UE)	1 SSt.
--	--------

Die Lehrveranstaltung bietet praktische Anleitungen zum Einsatz von computerunterstütztem Sprachunterricht in Latein sowie zum Gebrauch von elektronischen und audiovisuellen Hilfsmitteln im Bereich der Autorenlektüre.

<i>Didaktik der Texterfassung und des Übersetzens</i> (KO)	2 SSt.
--	--------

Die Studierenden werden anhand von lateinischen Originaltexten in unterschiedliche, nicht zuletzt von den einzelnen Textsorten abhängige Methoden der Texterfassung (Wechsel der Optik zwischen Sinnerfassung en gros und Detailinterpretation mittels close reading) und der Übersetzungstechnik (lineares Dekodieren, syntaktisches Konstruieren) eingeführt. Der dem Übersetzen eigene hohe Transfereffekt wird bewusst gemacht.

13.4.3 Zweiter Studienabschnitt	(30 SSt.)
---------------------------------	-----------

a) Lateinische Sprache	(4 SSt.)
------------------------	----------

<i>Lateinische Stilistik</i> (UE)	2 SSt.
-----------------------------------	--------

Anhand von antiken Originaltexten werden die wichtigsten stilistischen Phänomene der lateinischen Kunstprosa und Dichtersprache erarbeitet. Ferner wird das freie Formulieren in klassisch-lateinischer Prosa eingeübt. Auch in dieser Lehrveranstaltung sollen lateinische Stilprinzipien mit solchen des modernen Deutsch und bekannter lebender Fremdsprachen exemplarisch kontrastiert werden. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

<i>Geschichte der lateinischen Sprache</i> (VO)	2 SSt.
---	--------

Nach einer sehr knappen Einführung in die indoeuropäischen Grundlagen im Allgemeinen und die indoeuropäischen italischen Sprachen im Besonderen soll die Entwicklung von Phonetik, Morphologie und Syntax der historischen lateinischen Sprache von deren frühesten Zeugnissen an bis an den Beginn der spätlateinischen Epoche an ausgewählten Beispielen vorgeführt werden.

b) Literaturgeschichte	(10 SSt.)
------------------------	-----------

<i>Lateinisches Seminar I (SE)</i>	2 SSt.
------------------------------------	--------

Nach einer Einführung in die spezifische Forschungssituation durch den Leiter / die Leiterin des Seminars sollen von den Studierenden ein oder mehrere lateinische Texte der Antike und / oder der Spätantike in textkritischer und literarischer Hinsicht nach wissenschaftlichen Methoden und unter Heranziehung der neuesten Sekundärliteratur in einem Referat und einer schriftlichen Arbeit analysiert und interpretiert werden.

<i>Lateinisches Seminar II (SE)</i>	2 SSt.
-------------------------------------	--------

Nach einer Einführung in die spezifische Forschungssituation durch den Leiter / die Leiterin des Seminars sollen von den Studierenden ein oder mehrere lateinische Texte der Antike und / oder einer oder mehrerer nachantiker Epochen (Spätantike, Mittelalter, Neuzeit) in textkritischer und literarischer Hinsicht nach wissenschaftlichen Methoden und unter Heranziehung der neuesten Sekundärliteratur in einem Referat und einer schriftlichen Arbeit analysiert und interpretiert werden.

<i>Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike (VO)</i>	2 SSt.
---	--------

Die wichtigsten Daten zur lateinischen Literatur vom Beginn des 3. bis zum Ende des 6. Jh. werden vorgeführt, die Position des christlich-patristischen Schrifttums dargelegt und die Beziehungen der Werke jener Epoche zur vorangehenden Antike einerseits und zur mittellateinischen Literatur andererseits angedeutet. Schriftliche oder mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der römischen Literatur (VO)</i>	2 SSt.
--	--------

s.o. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

<i>Teilgebiet der römischen Literatur unter Berücksichtigung griechischer Grundlagen (VO)</i>	2 SSt.
---	--------

Bei diesem Teilgebiet soll anhand eines oder mehrerer lateinischer Texte vorwiegend der archaischen und der klassischen lateinischen Literatur einerseits deren enge Beziehung zur griechischen Literatur, andererseits deren Eigenständigkeit gegenüber den griechischen Grundtexten vorgeführt werden. Schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse.

c) Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	(8 SSt.)
---	----------

<i>Antike Religionsgeschichte (VO oder KO)</i>	2 SSt.
--	--------

Die wesentlichen Gegebenheiten der griechischen und der von jener sehr unterschiedlichen römischen Religion bzw. der griechischen und der römischen Mythologie sollen in kulturhistorischer und geistesgeschichtlicher Hinsicht sowie unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung von den Anfängen bis zum Ende der paganen Antike überblicksartig vorgestellt werden. Es soll dabei sowohl auf archäologische Zeugnisse als auch auf die gewaltige Wirkungsgeschichte in allen Bereichen der nachantiken Kulturen exemplarisch hingewiesen werden.

<i>Griechisch für Studierende der Latinistik (VO oder KO)</i>	2 SSt.
---	--------

Mit Bezugnahme auf griechische Originaltexte sollen bedeutende Werke der archaischen, klassischen und allenfalls der hellenistischen Literatur in einer Weise vorgestellt und exemplarisch interpretiert werden, dass darauf im Lateinunterricht Bezug genommen werden kann; so soll die fundamentale Bedeutung der griechischen Kultur für die Weltkultur und die Funktion der Römer als Vermittler griechischen Denkens kenntlich gemacht werden.

<i>Lehrveranstaltung aus dem Bereich Mittellatein</i> (VO oder KO)	2 SSt.
--	--------

Es wird eine Lehrveranstaltung zur Wahl gestellt, die entweder einen literarhistorischen Überblick über die mittellateinische Literatur oder eine ihrer Epochen bietet oder ein repräsentatives Werk bzw. eine repräsentative Werkgruppe, eine literarische Gattung oder eine Einführung in sprachliche Besonderheiten des Mittellatein zum Gegenstand hat. Es kann damit entweder die Kontinuität oder die Diskontinuität zur antiken und / oder spätantiken lateinischen Sprache und Literatur vorgeführt werden.

<i>Lehrveranstaltung aus dem Bereich Neulatein</i> (VO oder KO)	2 SSt.
---	--------

d) Fachdidaktik	(8 SSt.)
-----------------	----------

<i>Lehr- und Lernziele der lateinischen Autorenlektüre I</i> (KO)	2 SSt.
---	--------

Die für die Lektüre der kanonischen Schulautoren und Themenkreise vorgeschriebenen Lehr- und Lernziele werden vorgestellt und kritisch beurteilt; es werden Möglichkeiten aufgezeigt, die zahlreichen Bezüge zur lateinischen Kultur- und Zivilisationstradition, v. a. im Bereich der Gegenwartskultur, wahrzunehmen und zu vermitteln.

<i>Lehr- und Lernziele der lateinischen Autorenlektüre II</i> (KO)	2 SSt.
--	--------

s. o. und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der 2. Phase des Schulpraktikums.

<i>Außerkanonische Texte im Lateinunterricht</i> (KO)	2 SSt.
---	--------

Es werden Texte fachdidaktisch aufbereitet, die in sprachlicher und / oder chronologischer Hinsicht außerhalb des traditionellen Kanons stehen und als alternative oder ergänzende Lektüre im Lateinunterricht gelesen werden können. Das Schwergewicht sollte auf altlateinische Texte, besonders aber auf juristische, auf Gender Studies betreffende und, nicht zuletzt wegen des umfangreichen, so gut wie für alle Kulturbereiche vorhandenen Materials, auf mittel- und neulateinische gelegt werden; es werden Möglichkeiten aufgezeigt, die zahlreichen Bezüge zur lateinischen Kultur- und Zivilisationstradition, v. a. im Bereich der Gegenwartskultur, wahrzunehmen und zu vermitteln.

<i>Fachdidaktisches Seminar</i> (SE)	2 SSt.
--------------------------------------	--------

Im Rahmen des fachdidaktischen Seminars werden analog zu den fachwissenschaftlichen Seminaren oder in Kooperation mit einem derartigen Seminar antike und / oder nachantike lateinische Texte unter Heranziehung der neuesten fachdidaktischen Sekundärliteratur in Form von Referaten oder Seminararbeiten behandelt.

13.5. Freie Wahlfächer

Als Freie Wahlfächer gelten ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen.

Die Studierenden müssen in diesem Bereich Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 SSt. erfolgreich absolvieren.

Es wird empfohlen, etwa die Hälfte der Freien Wahlfächer bereits im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

Es werden empfohlen: Gräzistik, Mittel- und Neulatein, Frauenforschung und Gender Studies, Byzantinistik, Alte Geschichte, Klassische Archäologie und antike Kunstgeschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, Mittlere und neuere Kunstgeschichte, Moderne Philologien europäischer Sprachen, Vergleichende Literaturwissenschaft, Allgemeine und indogermanische Sprachwissenschaft, Philosophie sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den latinistischen Fächern Sprache, Literaturgeschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte (besonders Exkursionen); fachdidaktische Lehrveranstaltungen anderer (v. a. linguistischer und historischer) Lehramtsfächer, Wahlfächer im Bereich der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

13.6 Studienvoraussetzung

Nachweis der Kenntnis des Lateinischen lt. Universitätsberechtigungsverordnung bzw. Ergänzungsprüfung (siehe 4.2.). Analoge Voraussetzungen gelten auch für ausländische Studierende.

13.7 Ergänzungsprüfung

Wenn der Nachweis der Kenntnis des Griechischen nicht durch ein entsprechendes AHS-Zeugnis bzw. durch ein entsprechendes Dokument (im Fall ausländischer Studierender) erbracht werden kann, ist die erfolgreiche Absolvierung einer Ergänzungsprüfung aus Griechisch vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung nachzuweisen. (siehe 4.2)

13.8 Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Innerhalb eines Studienabschnitts dürfen Lehrveranstaltungen, die mit I, II, III bezeichnet sind, nur nacheinander absolviert werden. Lehrveranstaltungen aus dem 1. Studienabschnitt (2. Teil) können in die Studieneingangsphase vorgezogen werden. Im 1. Studienabschnitt darf das PS erst nach der Übung 'Lektüre lateinischer Autoren', im 2. Studienabschnitt die Lateinische Stilistik erst nach dem Lateinischen Seminar I, das KO 'Lehr- und Lernziele der lateinischen Autorenlektüre II' dagegen vor dem KO 'Lehr- und Lernziele der lateinischen Autorenlektüre I' absolviert werden. Aus dem 2. Studienabschnitt können folgende Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden: Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike (nach: Überblick über die römische Literatur II); Konversatorium zur Vorlesung 'Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike'; Antike Religionsgeschichte.

13.9 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

13.9.1. Konversatorien

Konversatorien (KO) entsprechen in der Regel den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, können aber auf Wunsch der Studierenden und mit Einverständnis des Prüfers / der Prüferin auch durch eine mündliche oder schriftliche Einzelprüfung absolviert werden.

13.9.2 Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung

Das dem Prüfer / der Prüferin vorzulegende Portfolio des / der Studierenden soll auch die selbstständige Lektüre lateinischer Originaltexte in einem dem Charakter des zweiten Teils der 2. Diplomprüfung angemessenen Umfang nachweisen.

14. Russisch (s. 6.)

15. Slowenisch (s. 6.)

16. Spanisch (s. 9.)

17. Tschechisch (s. 6.)

18. Studienplan für das Unterrichtsfach Ungarisch

18.1 Einleitung

18.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

18.2 Studienaufbau und Studienbedingungen

18.2.1 Dauer und Gliederung des Lehramtstudiums

18.2.2 Vorkenntnisse zu Studienbeginn

18.2.3 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

18.2.4 Unterrichtssprache

18.3 Erster Studienabschnitt

18.3.1 Studieneingangsphase

18.3.2 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts

18.3.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

18.3.4 Anmeldevoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

18.3.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

18.4 Zweiter Studienabschnitt

18.4.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

18.4.2 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

18.4.3 Anmeldevoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

18.5 Freie Wahlfächer

18.5.1 Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern

18.6 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

18.6.1 Diplomarbeit

18.6.2 Zweite Diplomprüfung

18.1 Einleitung

18.1.1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

18.1.1.1 Das Lehramtsstudium Ungarisch bietet eine fundierte universitäre Ausbildung für Lehrende an höheren Schulen, die nach Abschluss ihres Studiums vor allem für den Unterricht an AHS und BHS aber auch in der Erwachsenenbildung qualifiziert sind.

Das Unterrichtsfach "Ungarisch" an höheren Schulen ist zunächst von außerordentlicher Bedeutung für den kulturellen Fortbestand und die Wahrung der Volksgruppenidentität der Ungarn in Österreich. Der Unterricht des Faches "Ungarisch als Fremdsprache" an österreichischen Schulen dient aber auch der Vertiefung der interkulturellen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Faches tragen durch ihre Arbeit dazu bei, den teilweise jahrzehntelang unterbrochenen kulturellen und wissenschaftlichen Dialog zwischen den zwei Nachbarstaaten fortzuführen, bzw. wieder aufzubauen.

18.1.1.2 Zusätzlich zu den im allgemeinen Qualifikationsprofil angeführten professionell-didaktischen Fähigkeiten müssen im Laufe des Lehramtsstudienteils Ungarisch folgende fachspezifische Kompetenzen erworben werden:

- Sprachliche Kompetenzen: Diese bestehen in soliden sprachpraktischen Fertigkeiten, die es erlauben, den Erfordernissen der Anwendung der ungarischen Sprache in konkreten Lehr-/Lernsituationen zu entsprechen.
- Sprachwissenschaftliche Kompetenzen: Diese umfassen primär die grundlegenden Kenntnisse und das Verständnis der synchronen und diachronen Funktions- und Vorkommensweisen der ungarischen Sprache. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der ungarischen, finno-ugrischen und allgemeinen Sprachwissenschaft sowie in der Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater sprachwissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung und Beschreibung konkreter Sprachphänomene.

- **Literaturwissenschaftliche Kompetenzen:** Diese bestehen in grundlegenden Einsichten in die kulturelle, historische und ästhetische Dimension von Literatur sowie in spezifischen Kenntnissen der literarischen Produktion des ungarischen Sprachraums. Weiters umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie ungarischen Literaturwissenschaft sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse literarischen Schreibens.
- **Kulturwissenschaftliche Kompetenzen:** Diese umfassen primär die Befähigung zur kreativen Vernetzung grundlegender Wissensbestände hinsichtlich der Geschichte und Gegenwart wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Institutionen und Strukturen des ungarischen Sprachraums sowie die Befähigung zur adäquaten Informationsbeschaffung unter Nutzung aller Hilfsmittel. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung länderrelevanter Problemstellungen unter Nutzung des Methodenangebots der Sozial- und Geschichtswissenschaften. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden insbesondere auch dazu befähigt werden, Problemstellungen der Frauenforschung und der Gender Studies aus der Sicht ihres Faches im Unterricht zu behandeln.

18.2 Studienaufbau und Studienbedingungen

18.2.1 Dauer und Gliederung des Lehramtstudiums

Dieser Teil des Studienplans beschäftigt sich mit den 52 Semesterstunden aus Finno-Ugristik, 13 Stunden aus Fachdidaktik Ungarisch, sowie Vorschlägen für 8 Semesterstunden Freie Wahlfächer.

18.2.1.1 Der Lehramtsstudienteil Ungarisch gliedert sich in zwei Studienabschnitte, von denen der erste 5, der zweite 4 Semester umfasst.

18.2.1.2 Im 1. Studienabschnitt sind 35 Semesterstunden aus den Pflichtfächern der 1. Diplomprüfung, im 2. Studienabschnitt 28 Semesterstunden aus den Pflichtfächern der 2. Diplomprüfung zu absolvieren.

18.2.2 Vorkenntnisse zu Studienbeginn

18.2.2.1 Da die Absolventen des Lehramtstudiums über sehr gute mündliche und schriftliche Kenntnisse des Ungarischen verfügen müssen und viele Pflichtveranstaltungen in ungarischer Sprache abgehalten werden, sollten diese nach Möglichkeit schon vor Studienbeginn erworben werden.

18.2.2.2 Das UniStG schreibt zwar keine Kenntnisse der ungarischen Sprache für Studienanfänger vor, doch wird erwartet, sprachliche Vorkenntnisse - sofern noch nicht oder nicht ausreichend vorhanden - zu erwerben, die der Sprachkompetenz nach Absolvierung des zweisemestrigen ungarischen Grundkurses (6 + 6 Semesterstunden) oder des zweisemestrigen Aufbaukurses (3 + 3 Semesterstunden) entspricht. Diese Semesterstunden werden jedoch nicht für das Prüfungsfach "Sprachbeherrschung" des 1. Studienabschnittes angerechnet.

18.2.3 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

Alle Studierenden wird die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen in Ungarn, bzw. an ungarischsprachigen Universitäten oder Hochschulen in anderen Ländern ausdrücklich empfohlen. Hierzu können absolvierte Kurse an Sommeruniversitäten und Berufspraktika in Ungarn gezählt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen.

18.2.4 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer werden nach Möglichkeit in ungarischer Sprache abgehalten. Da viele davon jedoch auch von Studierenden des Diplomstudiums besucht werden müssen, die über keine so hohe sprachliche Kompetenz verfügen wie die Lehramtskandidat/inn/en, kann dies nicht ohne Ausnahmen geschehen.

Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer "Sprachbeherrschung", "Kulturwissenschaft", "Literaturwissenschaft" (im 2. Studienabschnitt) und "Fachdidaktik" soll aber vorwiegend Ungarisch sein.

18.3 Erster Studienabschnitt

18.3.1 Studieneingangsphase

18.3.1.1 Die Studieneingangsphase dient der Orientierung der Studierenden hinsichtlich des Inhaltes des Lehramtsstudiums sowie dem rechtzeitigen Ermessen der Erlernbarkeit der ungarischen Sprache.

18.3.1.2 Die Studieneingangsphase umfasst die einführenden Lehrveranstaltungen jener drei Prüfungsfächer, die das Studium besonders kennzeichnen, insgesamt 12 SSt. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den beiden ersten Semestern zu absolvieren.

a) Sprachbeherrschung:

<i>Ungarische Sprachübung I und II (UE), je 3 SSt.</i>	6 SSt.
--	--------

(vgl. dazu auch 18.2.2.2 zu den Grundkursen und Aufbaukursen);

b) Sprachwissenschaft:

<i>Einführung in die finno-ugrische Sprachwissenschaft I</i> (VO)	2 SSt.
---	--------

c) Literaturwissenschaft:

<i>Einführung in die ungarische Literaturgeschichte I</i> (VO)	2 SSt.
<i>Proseminar: Ungarische Literatur I</i> (PS)	2 SSt.

18.3.2 Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts

18.3.2.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts des Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 37 Semesterstunden, die aus folgenden sechs Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	9 SSt.
b) Sprachwissenschaft	8 SSt.
c) Literaturwissenschaft	8 SSt.
d) Ungarische Landeswissenschaft	5 SSt.
e) Ungarische Fachdidaktik	5 SSt.
f) Medienwissenschaft	2 SSt.

18.3.3 Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

a) Sprachbeherrschung:

Die Lehrveranstaltungen *Sprachübungen I bis III* des ersten sowie die *Sprachübungen IV bis VI* des zweiten Studienabschnitts bauen inhaltlich aufeinander auf. Sie sind für alle Lehramtsstudierenden, auch für solche, die Ungarisch auf Muttersprachniveau beherrschen, verpflichtend, da in ihnen auch auf die Methodik der Sprachvermittlung in institutionellen Lehr-/Lernsituationen eingegangen wird.

<i>Sprachübung I</i> (UE)	3 SSt.
<i>Sprachübung II</i> (UE)	3 SSt.

Voraussetzung für den Besuch der ersten zwei Sprachübungen sind gute Grundkenntnisse der ungarischen Sprache, die entweder bereits vor dem Beginn des Studiums oder im angebotenen propädeutischen Grundkurs erworben wurden.

Ziel der beiden aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen ist die Vertiefung der grammatikalischen Grundkenntnisse, die Erweiterung des Wortschatzes und Steigerung der Sprechfähigkeit durch gezielte Übungen.

<i>Sprachübung III</i> (UE)	3 SSt.
-----------------------------	--------

Gezielte Übungen zum gesprochenen und geschriebenen Ungarisch: Steigerung der Sprechfertigkeit, Wortschatzerweiterung, kommunikative Übungen zur Erweiterung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Gezielte Rezeption und Aufarbeitung literarischer Vorlagen und Gebrauchstexte. Erweiterung der grammatikalischen Kenntnisse.

b) Sprachwissenschaft:

<i>Einführung in die finno-ugrische Sprachwissenschaft I (VO)</i>	2 SSt.
Einführung in das Studium der uralischen (finno-ugrischen) Sprachen; Aufgabengebiete der Uralistik; Verwandtschaft des Uralischen mit anderen Sprachen/Sprachfamilien; Quellenkunde; Grundlagen der (artikulatorischen) Phonetik; finnisch-ugrische Transkription; Lautquantität, Betonung, Intonation; Vokalharmonie.	

<i>Einführung in die ungarische Sprachwissenschaft (VO + PS)</i>	2 SSt.
Einführung in das Studium des Ungarischen als wissenschaftliches Forschungsobjekt; Quellenkunde; dazu einführende Behandlung bestimmter Punkte, wie zum Beispiel die quantitative, geographische, genetische und typologische Klassifizierung des Ungarischen oder die Periodisierung der ungarischen Sprachgeschichte; Quellen der ungarischen Sprachgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Sprachdenkmäler; Einführung in das sprachwissenschaftliche Arbeiten durch Abhaltung von Referaten, Abfassung einer Proseminararbeit.	

<i>Synchrone ungarische Sprachwissenschaft (VO/UE)</i>	4 SSt.
Zu diesem Punkt werden mehrere Lehrveranstaltungen angeboten, die sich mit der wissenschaftlichen Beschreibung der modernen ungarischen Hochsprache befassen. Behandelt werden die Phonetik und Phonologie, die Morphologie, die Syntax und die Derivationslehre des Ungarischen. Angestrebt wird die Vermittlung einer wissenschaftlichen Beschreibung des Ungarischen im Gegensatz zum rein praktischen Charakter der Sprachkurse.	

c). Literaturwissenschaft:

<i>Einführung in die ungarische Literaturgeschichte I und II (VO), je 2 SSt.</i>	4 SSt.
Überblicksvorlesung über die ungarische Literaturgeschichte.	

<i>Proseminar: Ungarische Literatur I (PS)</i>	2 SSt.
Ziel ist die Befähigung der Studierenden zum selbstständigen Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, der korrekte Umgang mit Quellenmaterial, sowie die Benützung wissenschaftlicher Einrichtungen, und das Erlernen effizienter Rechentechniken. Einführung in die Methoden literaturwissenschaftlicher Forschung.	

<i>Proseminar: Ungarische Literatur II (PS)</i>	2 SSt.
Thematisches Proseminar. Die im Proseminar I erworbenen formalen Fähigkeiten sollen hier an konkreten Themen angewandt werden. Das Verfassen einer eigenständigen Proseminararbeit ist das Ziel dieser Lehrveranstaltung.	

<i>d) Ungarische Landeswissenschaft</i>	insgesamt 5 SSt.
Die hier anrechenbaren Lehrveranstaltungen richten sich nach dem Lehrangebot des Instituts für Finno-Ugristik und der geschichtswissenschaftlichen Institute der Universität Wien.	

Grundzüge der Geschichte Ungarns (VO)

Die VO dient, ähnlich der Überblicksvorlesung zur ungarischen Literaturgeschichte, dem Vertiefen des Basiswissens über die Geschichte Ungarns, mit besonderem Schwerpunkt auf der gemeinsamen Geschichte Österreichs und Ungarns.

Landeswissenschaftliche Lehrveranstaltung (VO/UE)

Die Lehrveranstaltung dient der besseren Einsicht in den geographischen Raum, mit dessen Sprache und Literatur der Student sich zu beschäftigen wünscht. Soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Themen sollen behandelt werden, wobei auf die gegenwärtigen Entwicklungen im Nachbarstaat besonders eingegangen wird.

e) Ungarische Fachdidaktik:

<i>Ungarisch als Fremdsprache</i> (PS)	3 SSt.
Fachdidaktische Grundfragen; Theorie und Methodik des ungarischen Sprachunterrichts (Fremdsprachendidaktik, Struktur des Ungarischen, die vier Fertigkeiten, Lehrbuchanalyse). Schwerpunkt: Grammatik, Lexik	

<i>Mediendidaktik</i> (PS)	2 SSt.
Moderne Medien im Unterricht: CD-ROM, Internet, audiovisuelle Medien und deren Anwendung im Unterricht, Medien als Lehr- und Lernhilfe, Einsatz moderner Medien im Sprachunterricht und Literaturunterricht.	

f) Medienkunde:

<i>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Medienkunde</i> (PS)	2 SSt.
Vermittlung der Grundbegriffe wissenschaftlichen Arbeitens. Benützung elektronischer Quellen, die Nutzung des Internet für wissenschaftliche Recherchen. Moderne Medien als potentielle wissenschaftliche Quellen.	

g) Wahlfach: vgl. 18.3.2.

18.3.4 Anmeldungsvoraussetzungen im Ersten Studienabschnitt

18.3.4.1 Die Anmeldung zur "Ungarischen Sprachübung I" des Prüfungsfaches "Sprachbeherrschung" setzt bereits entsprechende Grundkenntnisse des Ungarischen voraus, die entweder außeruniversitär oder im angebotenen propädeutischen Grundkurs bzw. Aufbaukurs zu erwerben sind (vgl. 18.2.2). Die Anmeldung zu den "Ungarischen Sprachübungen II und III" setzt jeweils die erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses voraus.

18.3.4.2 Die Anmeldung zum Proseminar "Einführung in die ungarische Sprachwissenschaft" kann nur nach erfolgreicher Absolvierung des Proseminars "Einführung in die finno-ugrische Sprachwissenschaft I" erfolgen.

18.3.4.3 Die Anmeldung zum Proseminar "Ungarische Literatur II" setzt die positive Absolvierung des Proseminars "Ungarische Literatur I" voraus.

18.3.5 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

18.3.5.1 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer des 2. Studienabschnittes können unter Beachtung der Anmeldungsvoraussetzungen (vgl. 18.4.3) bis zu einem Höchstmaß von 10 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

18.3.5.2 Es wird allerdings aus studienrechtlichen wie didaktischen Gründen dringend empfohlen, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes erst dann vorzuziehen, wenn die wichtigsten Prüfungsteile der für den 1. Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer in ihrer Mehrzahl bereits positiv absolviert worden sind.

18.3.5.3 Seminare können nicht vorgezogen werden.

18.4 Zweiter Studienabschnitt

18.4.1 Prüfungsfächer des Zweiten Studienabschnitts

18.4.1.1 Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 28 Semesterstunden, die aus folgenden sechs Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	8 SSt.
b) Sprachwissenschaft	2, bzw. 6 SSt.
c) Literaturwissenschaft	2, bzw. 6 SSt.
d) Ungarische Landeswissenschaft	2 SSt.
e) Ungarische Fachdidaktik	8 SSt.

18.4.2 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts und ihre Lehrziele

a) Sprachbeherrschung:

<i>Ungarische Sprachübung IV</i> (UE)	3 SSt.
Weitere gezielte Übungen zum gesprochenen und geschriebenen Ungarisch: Steigerung der Sprechfertigkeit, Wortschatzerweiterung, kommunikative Übungen zur Erweiterung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Gezielte Rezeption und Aufarbeitung literarischer Vorlagen und Gebrauchstexte. Erweiterung der grammatikalischen Kenntnisse.	
<i>Ungarische Sprachübung V</i> (UE)	3 SSt.
<i>Ungarische Sprachübung VI</i> (UE)	2 SSt.
Die Sprachübungen V und VI stellen die letzte Stufe des Spracherwerbs dar und zielen vor allem auf die Steigerung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit ab.	

b) Sprachwissenschaft:

<i>Vorlesungen zur historischen Grammatik des Ungarischen</i> (VO)	je 2 SSt.
--	-----------

Im 2. Studienabschnitt sollen die Studierenden mit der Geschichte der ungarischen Sprache vertraut gemacht werden. Dazu werden Vorlesungen abgehalten, die sich mit verschiedenen Aspekten der ungarischen Sprachgeschichte (Phonologie, Morphologie, Syntax, Wortbildung, Wortschatz) befassen.

<i>Sprachwissenschaftliches Seminar</i> (SE)	2 SSt.
Das Seminar soll den Studierenden zum selbstständigen und methodisch korrekten Umgang mit sprachwissenschaftlichen Fragestellungen, zur erfolgreichen Teilnahme an sprachwissenschaftlichen Fachdiskussionen sowie zum selbstständigen Verfassen einer umfangreicheren sprachwissenschaftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien befähigen.	

Studierende, die eine Diplomarbeit aus dem Bereich der Sprachwissenschaft verfassen, müssen zwei sprachwissenschaftliche Seminare besuchen (insgesamt 4 Semesterstunden).

c) Literaturwissenschaft:

<i>Literaturwissenschaftliche Vorlesungen (VO)</i>	je 2 SSt.
Thematische, sich entweder auf theoretische oder historische Fragen der Literaturwissenschaft beziehende Lehrveranstaltungen.	

<i>Literaturwissenschaftliches Seminar (SE)</i>	2 SSt.
Das Seminar soll die Studierenden zum selbstständigen, wissenschaftlichen Umgang mit literarischen Texten befähigen, ihre Diskussionsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit im Erfassen literaturwissenschaftlicher Fragestellungen schulen und zum Verfassen einer umfangreichen literaturwissenschaftlichen Arbeit unter Berücksichtigung sowohl inhaltlicher als auch formaler Wissenschaftskriterien führen.	

Studierende, die eine Diplomarbeit aus dem Bereich der Literaturwissenschaft verfassen, müssen zwei literaturwissenschaftliche Seminare besuchen (insgesamt 4 Semesterstunden).

d) Ungarische Landeswissenschaft

<i>Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der ungarischen Landeswissenschaft (VO/UE/SE)</i>	2 SSt.
---	---------------

(vgl. hierzu 18.3.3, d)

e) Ungarische Fachdidaktik:

<i>Cultural Awareness (PS)</i>	2 SSt.
Beschäftigung mit dem Kulturkreis Ungarn im Unterricht, Sensibilisierung der Schüler für nationale Eigenheiten des Nachbarstaates, Förderung des Verständnisses für das sogenannte Fremd- und Anderssein. Methodik der Kulturvermittlung.	

<i>Literaturdidaktik (PS)</i>	2 SSt.
Behandlung theoretischer und praktischer Aspekte der Auseinandersetzung mit literarischen Texten. Ziele des Proseminars: 1. Erarbeiten von Methoden der Förderung der "Lust am Text", Vertiefung der Fähigkeiten der Schüler, mit Texten jeglicher Art umzugehen. 2. Lösen von Problemen der Textauswahl im Fremdsprachenunterricht - der Weg vom nicht-fiktionalen zum fiktionalen Text. 3. Einübung von Verfahren des Umganges mit Texten im Literaturunterricht. 4. Methoden zur Förderung der Schreibmotivation von Schülern (kreativer Umgang mit Texten).	

<i>Ungarisch als Fachsprache (UE)</i>	2 SSt.
Sekundärer Spracherwerb - Theorie und Praxis, moderne Präsentationstechniken und Methoden, themenspezifische Unterrichtsgestaltung bezüglich Wirtschaft, Finanzen, Umwelt etc., vor allem auf den Unterricht an der BHS ausgerichtete Lehrveranstaltung.	

<i>Schuldidaktisches Praktikum (UE)</i>	2 SSt.
Erarbeiten von eigenen Unterrichtsmaterialien, Lehrplananalysen, Klassensimulationen. (Erstrebenswert wäre der Besuch einer Schule im Burgenland, z.B. am Zweisprachigen Bundesgymnasium in Oberwart oder am Bundesgymnasium Oberschützen).	

18.4.3 Anmeldungsvoraussetzungen im Zweiten Studienabschnitt

Für die Anmeldung zu den "Ungarischen Sprachübungen IV, V und VI" ist die erfolgreiche Absolvierung der Vorkurse notwendig.

Vor der Anmeldung zum sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen Seminar wird empfohlen, die jeweiligen Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts "Sprachwissenschaft" oder "Literaturwissenschaft" bereits erfolgreich absolviert zu haben.

18.5 Freie Wahlfächer

Als Freie Wahlfächer gelten ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen.

Die Studierenden müssen im Verlauf des gesamten Studiums in diesem Bereich Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 SSt. erfolgreich absolvieren.

Es wird empfohlen, einen Teil der Freien Wahlfächer bereits im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

18.5.1 Empfehlungen zu den Freien Wahlfächern

Das Freie Wahlfach gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse auf einem selbst gewählten wissenschaftlichen Gebiet zu ergänzen und zu vertiefen. Es wird empfohlen, dabei Lehrveranstaltungen zu wählen, die Kenntnisse in einem der sechs Prüfungsfächer vertiefen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen osteuropäische Geschichte, Kunstgeschichte, vergleichende Literaturwissenschaft und Kommunikationswissenschaften zu absolvieren. Darüber hinaus wird besonders empfohlen

- aus dem Angebot für Exkursionen bzw.
- aus dem Lehrangebot des späteren Diplomarbeitsfaches zu wählen, oder
- ein Privatissimum für die Abfassung der Diplomarbeit zu besuchen.

.

18.6 Ergänzungen zur Prüfungsordnung

18.6.1 Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit nicht in ungarischer Sprache verfasst, so hat sie eine mehrseitige Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in dieser Sprache zu enthalten.

18.6.2 Zweite Diplomprüfung

Der Teil des 2. Teils der 2. Diplomprüfung, der die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse des Lehramtsstudienteils Ungarisch zum Gegenstand hat, ist in ungarischer Sprache abzulegen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S c h e n d l

322. Studienplan für das Diplomstudium „Volkskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/48-VII/D/2/2002 vom 19. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Volkskunde“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. Teil: Allgemeines

- § 1 Qualifikationsprofil und Ziele
- § 2 Dauer und Gliederung in Abschnitte
- § 3 Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Punkte
- § 4 Zulassungsbedingungen und Beschränkungen von Lehrveranstaltungen
- § 5 Studien an anderen Universitäten und Absolvierung von Praktika

2. Teil: Erster Studienabschnitt

- § 6 Studieneingangsphase
- § 7 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnittes
- § 8 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes

3. Teil: Zweiter Studienabschnitt

- § 9 Prüfungsfächer des 2. Studienabschnittes
- § 10 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

4. Teil: Freie Wahlfächer

- § 11 Wahlfächer

5. Teil: Prüfungsordnung

- § 12 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen
- § 13 Erste Diplomprüfung
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Zweite Diplomprüfung

6. Teil: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten des Studienplans
- § 17 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Überblick ECTS-Punkte

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Volkskunde/Europäische Ethnologie ist eine vornehmlich aus historisch-philologischen sowie topographisch-kameralistischen Traditionen entstandene und mit starkem Gegenwartsbezug arbeitende Kulturwissenschaft mit einer kontrastiven Tendenz zum Eigen-Fremden, nach „unten“ und zur großen Zahl. Im Mittelpunkt steht daher die Befassung mit der Kultur der mittleren und unteren Sozialschichten in der Geschichte der Zivilisationen. Der Horizont der Volkskunde/Europäischen Ethnologie ist ein europäischer; dabei bedingt ein interkultureller und den Verhältnissen in den Industriegesellschaften angepasster Fokus zunehmend den Blick über die Grenzen auch des Kontinents hinweg.

(2) Die Spezifik der Disziplin leitet sich weniger aus dem Gegenstand - hier bestehen zahlreiche Überschneidungen zu anderen kultur- und sozialwissenschaftlichen sowie historischen Fächern - als vielmehr aus der Wahl der Zugangsweisen ab. Nach gegenwärtigem Verständnis sieht sie ihre Aufgabe in der Beschreibung und Analyse der Kulturformen und Lebensstile breiter Bevölkerungsschichten in ihrem alltäglichen Zusammenhang in Vergangenheit und Gegenwart. Ein erweiterter Kulturbegriff umfasst dabei sämtliche Formen kultureller Praxis im gegenständlichen wie auch im symbolischen Bereich. Frauen- und Geschlechterproblematik werden dabei verstärkt berücksichtigt.

(3) Die Studierenden erwerben für ein weites Berufsfeld die Kompetenz, Kulturelles zu verstehen, zu deuten und zu vermitteln - auch, um einen Beitrag zur Lösung sozio-kultureller Probleme leisten zu können. Die Ausbildung am Institut für Europäische Ethnologie dient sowohl der konkreten Vorbereitung auf bestimmte Berufe als auch der theoretischen und praktischen Fundierung kulturwissenschaftlichen Forschens, Argumentierens und Handelns. Sie zielt somit auf die Befähigung ab, sich auch selbständig die unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebes zu erschließen.

(4) Die Berufsaussichten für Studierende haben sich durch die Tendenz zur Professionalisierung öffentlicher Kulturarbeit verbessert und hängen vor allem von der während des Studiums geschulten Fähigkeit ab, erworbenes Wissen und angeeignete Kulturkompetenz flexibel einsetzen und den Bedürfnissen entsprechend auf dem Arbeitsmarkt anbieten zu können. Deshalb sollen die Studierenden bereits während des Studiums im Rahmen von Projekten und nach Möglichkeit durch Mitarbeit in einschlägigen Institutionen praktische Erfahrungen zu sammeln. In eine - klassisch zu nennende - Auswahl solcher Berufsfelder bietet das Studium im Rahmen des Studienplanes Einblicke. Zu nennen sind:

- Bereiche staatlicher, kommunaler und regionaler Kulturarbeit (von der Kulturverwaltung bis hin zur praktischen Arbeit im Ausstellungs- und Museumswesen oder in der Erwachsenenbildung)
- Journalistische und medienorientierte Berufsfelder
- Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, Archiven und Bibliotheken.

§ 2 Dauer und Gliederung in Abschnitte

- (1) Die Dauer des Studiums beträgt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte zu je vier Semestern gegliedert. Die Gesamtstundenzahl umfasst 120 Semesterstunden (SSt); davon sind 72 SSt in den Pflichtfächern und 48 SSt in den freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 42 SSt aus den Pflichtfächern (einschließlich der Studieneingangsphase).
- (3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfasst vier Semester mit 30 SSt aus den Pflichtfächern.
- (4) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für ein Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 7 - 10).
- (5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die ebenfalls Prüfungen abzulegen sind. Auf die in § 11 festgelegten Empfehlungen wird verwiesen.
- (6) Unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen (§ 4) ist ein Vorziehen von maximal 14 SSt aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes (Studienprojekt I, 4stündig, sowie weitere 10 SSt aus § 10 (1)) in den ersten Studienabschnitt möglich.

§ 3 Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Punkte

(1) Für den Studienplan und die Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Volkskunde gelten folgende Begriffsbestimmungen, denen ECTS-Punkte im angegebenen Ausmaß zugeordnet werden:

1. Vorlesungen (VO) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

2. Vorlesungen mit Übungen (VO+UE) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Vorlesungen mit Übungen dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung abgeschlossen.

3. Übungen (UE) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Übungen entsprechen den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums und dienen der Lösung konkreter Aufgaben unter Berücksichtigung der Berufsvorbildung. Die Beurteilung erfolgt auf Grund einer mündlichen und/oder schriftlichen Leistung.

4. Exkursionen (EX) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Exkursionen dienen dem Kennenlernen kultureller Phänomene sowie volkskundlich-kulturwissenschaftlicher Ausstellungen, Museen und Institutionen. Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme erfolgt auf Basis eines schriftlichen Berichtes.

5. Exkursionen mit Übungen (EX+UE) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Exkursionen mit Übungen verbinden die Zielsetzungen von Übungen und Exkursionen. Die Beurteilung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Arbeit bzw. eines schriftlichen Berichtes.

6. Proseminare (PS) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben als Vorstufe zu den Seminaren Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Themen durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Proseminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.

7. Seminare (SE) - 1 SSt = 3 ECTS-Punkte

Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.

8. Studienprojekte (SP) - 1 SSt = 3 ECTS-Punkte

Studienprojekte sind dreisemestrige, forschungsintensive und zum Teil berufsvorbereitende Lehrveranstaltungen mit dem Ziel des „forschenden Lernens“. Sie dienen der gemeinsamen Planung, Durchführung und Präsentation eines konkreten Forschungsprojektes. Ihre Absolvierung bedarf über den gesamten Zeitraum unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung wissenschaftlicher Leistungen.

9. Kolloquien (KO) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Kolloquien sind Referats- und Diskussionsveranstaltungen, in deren Rahmen konkrete Themen abgehandelt sowie laufende Forschungs- und Diplomarbeiten vorgestellt werden. Ihre Absolvierung bedarf eines mündlichen Referates oder eines schriftlichen Berichtes.

10. Arbeitsgemeinschaften (AG) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Die Beurteilung dieser prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund der aktiven Teilnahme sowie eines eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen Beitrages.

11. Privatissima (PV) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Privatissima dienen der vertiefenden und erprobenden Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden sowie der Betreuung von Dissertationen. Die Absolvierung und Beurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung einer eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen wissenschaftlichen Leistung.

§ 4 Teilnahmebedingungen und Beschränkungen von Lehrveranstaltungen

(1) Die positive Absolvierung der Proseminare „Einführung in die Europäische Ethnologie“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Proseminaren.

(2) Die Teilnahme an Seminaren bedarf der positiven Absolvierung aller fünf Proseminare.

(3) Die Teilnahme an Studienprojekten bedarf der positiven Absolvierung von vier Proseminaren; Studienprojekt I kann daher in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

(4) Die Teilnahme an Studienprojekt II bzw. III setzt die positive Absolvierung von Studienprojekt I bzw. Studienprojekt I und II voraus.

(5) Die Teilnahme am Kolloquium für Diplomandinnen und Diplomanden setzt die Übernahme eines Diplomarbeitsthemas voraus.

(6) Für folgende Lehrveranstaltungstypen wird eine Höchstzahl von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgesetzt: Studienprojekte, Übungen, Proseminare, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Exkursionen, Exkursionen mit Übungen. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung eine Erhöhung der Höchstzahl möglich.

(7) Wenn die Höchstzahl von Studierenden überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

(8) Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit notwendig ist, kann die Leiterin/der Leiter eine persönliche Anmeldung (p. A.) vorsehen.

§ 5 Studien an anderen Universitäten und „Praxis“ (gem. § 9 UniStG)

(1) Allen Studierenden wird die Absolvierung mindestens eines Semesters an einer anderen Universität empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen, die im Falle eines Auslandsstudiums eine Minimierung des Planungsaufwandes erlauben.

(2) Wissenschaftliche Praxis, absolviert an facheinschlägigen ausseruniversitären Institutionen, die der Einführung in die Berufsfelder der Volkskunde/Europäischen Ethnologie dient, wird empfohlen.

2. Teil: Erster Studienabschnitt

§ 6 Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SSt:

VO Einführung in die Europäische Ethnologie	2 SSt
PS Einführung in die Europäische Ethnologie	3 SSt
PS Wissenschaftliches Arbeiten	3 SSt

(2) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase im Ausmaß von zumindest 5 SSt in den beiden ersten Studiensemestern zu absolvieren.

§ 7 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnittes

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 1. Studienabschnittes umfassen Lehrveranstaltungen, die aus folgenden vier Prüfungsfächern im Gesamtausmaß von 42 SSt zu absolvieren sind:

1. Einführung in die Europäische Ethnologie	9 SSt
2. Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	10 - 14 SSt
3. Empirische Verfahren	10 - 14 SSt
4. Kulturtheorien	7 - 11 SSt

(2) Die angegebene Bandbreite an SSt ermöglicht den Studierenden bereits im 1. Studienabschnitt eine gewisse Schwerpunktsetzung.

§ 8 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes

(1) Einführung in die Europäische Ethnologie	9 SSt
110-VO Einführung in die Europäische Ethnologie	2 SSt
120-PS Einführung in die Europäische Ethnologie	3 SSt
130-PS Wissenschaftliches Arbeiten	3 SSt
140-EX+UE Volkskundliche Institutionen	1 SSt

(2) Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	10 - 14 SSt
210-PS Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	3 SSt
220-EX+UE Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie („Großexkursion“)	3 SSt
230-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 - 8 SSt

(3) Empirische Verfahren	10 - 14 SSt
310-PS Empirische Verfahren	3 SSt
320-EX+UE Empirische Verfahren („Forschungsexkursion“)	3 SSt
330-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 - 8 SSt

(4) Kulturtheorien	7-11 SSt
410-PS Kulturtheorien	3 SSt
420-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 - 8 SSt

3. Teil: Zweiter Studienabschnitt

§ 9 Pflichtfächer des 2. Studienabschnittes

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnittes umfassen Lehrveranstaltungen über 30 SSt, die aus folgenden zwei Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

1. Perspektiven Europäischer Ethnologien	18 SSt
2. Studienprojekt Europäische Ethnologie	12 SSt

§ 10 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

(1) Perspektiven Europäischer Ethnologien	18 SSt
510-SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien	3 SSt
520-EX+UE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien („Auslandsexkursion“)	3 SSt
530-KO Institutskolloquium	2 SSt
540-KO Diplomandenkolloquium	2 SSt
550-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	8 SSt

(2) Studienprojekt Europäische Ethnologie	12 SSt
610-SP Studienprojekt (Teil I)	4 SSt
620-SP Studienprojekt (Teil II)	4 SSt
630-SP Studienprojekt (Teil III)	4 SSt

4. Teil: Freie Wahlfächer

§ 11 Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 48 SSt zu absolvieren. Dabei wird empfohlen, nicht mehr als 12 SSt aus Fächern der Studienrichtung Volkskunde zu wählen. Die freien Wahlfächer sind bis zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung zu absolvieren (§ 15 (2)).

(2) Es wird empfohlen, Fächer zu wählen, welche die Studienrichtung Volkskunde im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge ergänzen und vertiefen oder die hinsichtlich einer bestimmten Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen. Insbesondere wird auf die an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingerichteten Module „Kulturwissenschaft und Cultural Studies“ sowie „Genderforschung“ hingewiesen.

(3) Die Empfehlung bezieht sich auf Fächer bzw. Lehrveranstaltungen folgender Studienrichtungen oder Fachbereiche:

- Alte Geschichte und Altertumskunde
- Alters-, Jugend- und Familienforschung
- Anthropologie (Humanbiologie)
- Architektur
- EDV
- Erwachsenenbildung
- Ethologie
- Frauen- und Geschlechterforschung (Modul „Genderforschung“)
- Geographie und Raumforschung
- Geschichte (einschließlich außereuropäischer Geschichte und Altertumskunde, osteuropäischer Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Zeitgeschichte)
- Keltologie
- Klassische Archäologie
- Kulturwissenschaftliche Fächer (Modul „Kulturwissenschaft und Cultural Studies“)
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaft
- Museumswissenschaft
- Numismatik
- Ökologie und Landschaftsplanung
- Pädagogik
- Philologische Fächer
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Rechtshistorische Fächer
- Religionswissenschaft
- Soziologie
- Sportwissenschaft

- Sprachwissenschaft
- Statistik
- Theaterwissenschaft
- Theologische Fächer
- Ur- und Frühgeschichte (einschließlich Mittelalterarchäologie)
- Völkerkunde
- Wissenschaftstheorie und -methodologie

(4) Besteht die Absicht, Lehrveranstaltungen aus anderen als den in § 11 (3) empfohlenen Fächern zu wählen, so ist dies gemäß Anlage 1.41.2 UniStG jeweils vor Besuch der Lehrveranstaltungen der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission schriftlich zu melden. Erfolgt innerhalb eines Monats keine bescheidmäßige Untersagung der beabsichtigten Wahl, so gilt diese als zulässig.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass für die in den freien Wahlfächern zu absolvierenden Lehrveranstaltungen die Studienbedingungen und Zulassungsbestimmungen der betreffenden Studienrichtungen und -zweige zu beachten sind.

(6) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

(7) Die von der Studienkommission empfohlene Wahlfächergruppe Volkskunde entspricht dem ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums (42 SSt) und zusätzlichen Lehrveranstaltungen über sechs SSt aus dem Prüfungsfach Perspektiven Europäischer Ethnologien:

3 SSt 510-SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien sowie
3 SSt 550-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, AG, PV).

5. Teil: Prüfungsordnung

§ 12 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsimmanenz, die als Vorlesungen (VO) eingerichtet sind, werden in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen absolviert, die bei Blockveranstaltungen frühestens nach Ende der Lehrveranstaltung, ansonsten frühestens zu Semesterende stattfinden. Weitere Prüfungstermine sind vorzusehen (§ 53 (2) UniStG).

(2) Alle anderen Lehrveranstaltungen (AG, EX, EX+UE, KO, PS, PV, SE, SP, UE, VO+UE) haben prüfungsimmanenten Charakter, ihre Beurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Teilnahme und der im Abhaltungssemester erbrachten mündlichen und/oder schriftlichen Leistungen. Die Beurteilung erfolgt in der Regel zu Semesterende bzw. bis spätestens vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters.

§ 13 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.
- (2) Sie umfasst die Ablegung aller Prüfungen aus den Pflichtfächern des 1. Studienabschnittes.

§ 14 Diplomarbeit

- (1) Die im 2. Studienabschnitt zu verfassende Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Themen, die Fächern der Studienrichtung Volkskunde zuzuordnen sind. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass ihre Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema selbst vorzuschlagen oder aus Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 15 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.
- (2) Der erste Teil umfasst die Ablegung aller Prüfungen aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes.
- (3) Der zweite Teil, zu dessen Zulassung die Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die Approbation der Diplomarbeit erforderlich sind, ist kommissionell und mündlich abzulegen.
- (4) Als Prüfungsfächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung werden 1. ein Teilgebiet der Studienrichtung Volkskunde, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist, und 2. ein Teilgebiet nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt.

6. Teil: Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß § 80 (3) UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzurechnen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach altem Studienplan abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

Anlage 1

Übersicht ECTS-Punkte

1.1 Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 8 SSt

Code		SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
110	VO Einführung EE	2	2	4
120	PS Einführung EE	3	2	6
130	PS Wissenschaftliches Arb.	3	2	6
Total		8		16

1.2 Erster Studienabschnitt ohne Einführungsphase: 34 SSt

Code		SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
140	EX+UE Institutionen	1	2	2
210	PS Forschungsfelder	3	2	6
220	EX+UE Forschungsfelder	3	2	6
230	*Weitere LV	6 (4-8)	2	12
310	PS Empirische Verfahren	3	2	6
320	EX+UE Emp. Verfahren	3	2	6
330	*Weitere LV	6 (4-8)	2	12
410	PS Kulturtheorien	3	2	6
420	*Weitere LV	6 (4-8)	2	12
Total		32		68

Erläuterung zu *Weitere LV: Hier erlaubt der Studienplan eine individuelle Schwerpunktsetzung. Es können unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen eingereicht werden (VO, VO+UE, EX, AG, PV). Zur Berechnung wählten wir einen durchschnittlichen ECTS-Faktor von 2 und eine Variante mit einer gleichmäßigen Verteilung an SSt in den Fächern Forschungsfelder, Empirische Verfahren und Kulturtheorien.

1.3 Zweiter Studienabschnitt: 30 SSt

Code		SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
510	SE Perspektiven/EE	3	3	9
520	EX+UE Forschungsfelder	3	2	6
530	KO Institutskolloquium	2	2	4
540	KO Dipl.Koll.	2	2	4
550	Weitere LV	8	2	16
610	SP Studienprojekt I	4	3	12
620	Studienprojekt II	4	3	12
630	Studienprojekt III	4	3	12
Total		30		75

1.4 ECTS für die Diplomarbeit 33 Credits

1.5 Freie Wahlfächer

48 SSt – bei einem ECTS-Faktor 1 ergibt sich für die Freien Wahlfächer ein ECTS-Total von 48 Credits

1.6 Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt zu folgender Übersicht:

	SSt	ECTS
Studieneingangsphase	8	16
Rest 1. Abschnitt	34	68
2. Abschnitt	30	75
Freie Wahlfächer	48	48
Diplomarbeit		33
TOTAL	120	240

Im Gegensatz zur Semesterstundenanzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Volkskunde von durchschnittlichen Studierenden in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
F u c h s

XXXII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2002 – Nr. 323-326

WAHLERGEBNISSE

323. Ergebnis der Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

In der Institutskonferenz des Instituts für Zivilgerichtliches Verfahren am 20.6.2002 wurde Herr O. Univ.- Prof. Dr. Peter Böhm zum stellvertretenden Institutsvorstand gewählt.

Der Institutsvorstand:

K o n e c n y

324. Ergebnis der Wahl des/r Vorsitzenden der Studienkommission Indologie und seines/ihres Stellvertreters an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In ihrer Sitzung am **Dienstag, den 18. Juni 2002** hat die StuKo Indologie die im Mitteilungsblatt der Alma Mater Rudolphina am 21.5. (Stück XXII, Nr. 245-247) ausgeschriebene Wahl ihres/r Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters durchgeführt. Gewählt wurden als Vorsitzender (mit einer Gegenstimme) **Ao. Prof. Dr. Chlodwig H. WERBA** und als Stellvertreterin *una voce* **Univ.-Prof. Dr. Karin C. PREISENDANZ**.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

W e r b a

325. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und seines stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Judaistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der am 21. Juni 2002 stattgefundenen Wahl wurde Herr Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Klaus DAVIDOWICZ zum Institutsvorstand und Frau Ao. Univ.- Prof. Dr. Ursula RAGACS zum stellvertretenden Institutsvorstand für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2004 gewählt.

Der Institutsvorstand:

D a v i d o w i c z

326. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden und seines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Judaistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der am 21. Juni 2002 stattgefundenen Wahl wurde Herr Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Klaus DAVIDOWICZ zum Vorsitzenden und Frau Ao. Univ.- Prof. Dr. Ursula RAGACS zum stellvertretenden Vorsitzenden für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2004 gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

D a v i d o w i c z

327. Ergebnis der Wahl von Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Instituts für Slawistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Bei der am 25. Juni 2002 stattgefundenen Wahl in die Institutskonferenz des Institutes für Slawistik sind folgende MittelbauvertreterInnen gewählt worden:

Mitglieder:

Dr. Elizabeta Jenko
Mag. Dr. Andrea Zorka Kinda
Doz. Dr. Alfred Nozsicska
Doz. Dr. Johannes Reinhart
Doz. Mag. Dr. Stefan Simonek
Mag. Dr. Gertraude Zand

Ersatzmitglieder:

Mag. Nieves Cavic-Podgornik
Mag. Dr. Jolanta Doschek
Dr. Jagoda Kappel
Mag. Michaela Liaunigg-Miggitsch
Doz. Mag. Dr. Michael Moser
Mag. Hana Sodeyfi

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
Reidinger

Der Wahlleiter:
Trappl

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

328. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Herrn **Dr. Alexander TIPOLD** wurde am 21. Juni 2002 die Lehrbefugnis für „**Strafrecht und Strafprozessrecht**“ verliehen.

Er wurde dem Institut für Strafrecht und Kriminologie zugeordnet.

Der Dekan:
Rechberger

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.